Die Leibesübungen im mittelalterlichen Volksleben.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548206_0048

Die Leibesübungen im mittelalterlichen Volksleben.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Philosphischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Martin Hahn.

Promotion: 19. Juni 1929.

Breslau 1929.

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Siebs.
Rigorosum: 11. Januar 1928.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem Vater und Lehrer!

Inhalt.

Seite

Einleitung. Die mittelalterlichen Leibesübungen im Lichte der Forschung 7

I. Die Beteiligung der Lebensalter und Geschlechter 12

1. Die körperlichen Übungen der Kinder 12
2. Grundsätzliches zur Beteiligung der Erwachsenen . 19
3. Der Anteil des weiblichen Geschlechts 22

II. Die Beteiligung der Stände 31

1. Das theoretische und praktische Verhalten des geistlichen Standes zu den Leibesübungen 31
2. Die Bauern 38
   a) Allgemeines Verhältnis der Bauern zu den Leibesübungen im Zusammenhang mit ihrer sozialen Stellung 38
   b) Der Bauerntanz 42
   c) Spiele und Übungen 44
   d) Erziehungshinweise 47
3. Die Ritter 48
   a) Die »volkstümlichen Übungen« und die Turniere im Lichte der Erziehung und Sittlichkeit . . . 48
   b) Die Rolle der Frau bei den Turnieren 52
   c) Engere Standesfragen 54
4. Die Städter 59
   a) Die Art ihrer Übungen 59
   b) Zusammenhang mit Standesfragen 61

III. Die Stellung der Behörden und der öffentlichen Meinung zu den Leibesübungen 64

1. Sportliche Einrichtungen und Veranstaltungen der städtischen Behörden 64
2. Beschränkungen des sportlichen Betriebes 68
3. Hans Sachs als Einzelvertreter der öffentlichen Meinung 69

IV. Die Sitte der Siegerehrung und -belohnung. . 73

1. bei Rittern 73
2. bei Bürgern 76
3. bei Bauern 78

V. Die Wahl des Zeitpunktes der Veranstaltungen; ihre Dauer 79

VI. Die Beziehungen des altdeutschen Rechtswesens zu den Leibesübungen 84

Zusammenfassung 94

Schriftenverzeichnis 97

Lebenslauf 105

Einleitung.

Die mittelalterlichen Leibesübungen im Lichte der Forschung.

»... Aber du wirst nicht leugnen können, daß, was in den Fechtschulen geschieht, deines Anblicks nicht würdig ist, die Faustschläge, die Fußtritte, die Backenstreiche, welche fallen, das freche Gebaren der Hände und all die Verunstaltungen des menschlichen Antlitzes, dieses Ebenbildes Gottes, und du wirst keinen Beifall spenden den törichten Lauf-, Wurf- und Sprungübungen, niemals werden die schimpflichen und eitlen Kraftanstrengungen deinen Gefallen finden, so wenig wie die Sorge um angequälte Körperfülle, weil sie das Gebilde Gottes überbieten will, und du wirst die um des griechischen Müßiggangs willen gemästeten Menschen verabscheuen. Auch die Kunst des Ringens ist etwas Teuflisches. Der, welcher die Menschen zuerst zu Boden drückte, war der Teufel. In den Bewegungen selbst ist eine Ähnlichkeit mit der Kampfart der Schlange....«[1])

Dies Wort des *Tertullian,* daß palaestrica diaboli negotium seien, des Teufels Werk, mutet uns moderne Menschen seltsam an. Wir begreifen es aber etwas, wenn wir die näheren Umstände kennen lernen, unter deren Eindruck der große Kirchenvater dies harte Wort gesprochen hat: »panem et circenses ...«. Wir begreifen auch, daß dieses Urteil über die Palästrik im Mittelalter eine bedeutsame Rollte spielte, und wir begreifen ferner, daß die Turngeschichtschreiber des 19. Jahrhunderts bei der Beurteilung des Mittelalters sich vollkommen in diesem Sinne äußerten. Für sie alle, den Philosophen *F. A. Lange* ebenso wie für *Euler* und *Cotta,* gilt das Eine, daß das

[1]) *Tertullian*, »Über die Schauspiele«, neu übersetzt von *H. Kellner*. Bibliothek d. Kirchenväter. Kempten u. München 1912, I. Band, Kap. XVIII (S. 124—125).

abendländische Mittelalter dem Gedanken der Leibesübungen ablehnend gegenübergestanden habe.[1]) Nun ist allerdings nicht zu leugnen, daß das religiöse Leben jener Epoche, das weite Schichten des kulturellen Lebens überhaupt beherrschte, weniger von Wirklichkeitssinn getragen war als vielmehr von dem Gedanken an den Tod, das Jenseits, von »des tôdes gehügede«. Und doch war dies nicht die ausschließliche Gedankenrichtung des mittelalterlichen Menschen. Wir fragen uns: hat sich die breite Schicht des Volkes tatsächlich vorbehaltlos jenem zweifellos vorhandenen Grundton der geistlichen Führung angepaßt, auf all das verzichtet, was einige Jahrhunderte zuvor zu der Väter Zeiten als ein frischer Quell das Leben des vor- und frühgeschichtlichen Germanenvolkes durchflutete? Wissen die Menschen des »dunklen Mittelalters« nichts mehr von den Leibesübungen? Wollen ihre geistigen Führer nichts von einer Aufnahme und Pflege jener alten Sitten wissen? Oder ist etwa trotz jenes harten, wesensfremden Zwanges doch der ursprüngliche Sinn für die körperlichen Übungen erhalten geblieben, gar die Tatsache ihres Fortlebens?

Die Geschichtsschreibung denkt heute anders über das Mittelalter als noch vor einer Reihe von Jahrzehnten. Der Begriff »dunkles Mittelalter« ist überholt. Nur bezüglich der Leibesübungen hatte man hier in neuerer Zeit vielfach noch die falsche Vorstellung, daß jenes Zeitalter blind gegen Natur, Sinnlichkeit und Leiblichkeit (Körperlichkeit) gewesen sei, oder daß das Christentum schlechthin jeden natürlichen Trieb zu bewußtem körperlichen Starksein habe bändigen wollen.[2]) Man ist in solchen Fällen zu leicht geneigt, lediglich an das mittelalterliche Mönchstum zu denken und dessen Ethik der christlichen

[1]) Bezeichnenderweise umfaßt bei *Euler* der Teil über das Mittelalter etwa 3 Seiten, der über das 19. Jahrhundert nahezu 400. Geschichte des Turnunterrichts von *Carl Euler*, 3. Auflage, neu bearbeitet von *C. Rossow*. Gotha 1907.

[2]) Vgl. *Hahn*, *Martin*, Leibeskultur und christliche Sittlichkeit. Breslauer Hochschulrundschau, 15. Jahrg., Heft 5, 1924.

gleichzusetzen. Wenn immer wieder gesagt wird, daß erst die Renaissance mit ihrer Anknüpfung an das heidnische Altertum der Natur im Menschen zu ihrem Recht verholfen habe, so ist dies Urteil zum mindesten mit Einschränkung zu verstehen. Denn erstens ist, wie nachzuweisen sein wird, die Ursprünglichkeit des natürlichen, besonders auch des körperlichen Empfindens im Volke nie verloren gegangen. Wo aber jener Geist einer neuen Zeit Grund hatte, wirksam zu werden, da geschah das jeweilig nur im Kreise einer kleinen Zahl von auserwählten Menschen, nicht in der Masse des Volkes. Vielleicht trifft das für eine spätere Zeit zu, was man bisher als eine Besonderheit des Mittelalters bezeichnet hatte, nämlich die Tatsache der Naturentfremdung; denn erst in den der Renaissance nachfolgenden Jahrhunderten, wenn nicht schon in dieser selbst, ist, verschuldet durch die Fortschritte der Zivilisation, eine Trübung jenes Sinnes für das Natürlich-Leibliche eingetreten, nicht zuletzt dadurch, daß die bürgerliche Natur einer höfischen und aristokratischen wich. So reicht das »Mittelalter« oft bis in die »Neuzeit« hinein — wie ja überhaupt eine ernstliche Scheidung solcher Begriffe unhaltbar ist —, und was wir gern als neuere Bestrebungen bezeichnen, findet sich mitunter schon in sehr frühen Zeitläuften.

Wenn *Troeltsch*[1]) im Hinblick auf die Renaissance von einer »langsamen inneren Lösung der Seele von dem asketischen Gedanken« des Mittelalters spricht, von einer »Rehabilitation der Sinnlichkeit«, so ist diese auf das Mittelalter hinweisende Gebundenheit mit derselben an anderer Stelle auch von *Troeltsch* betonten Einschränkung zu verstehen, die etwa durch die Worte *John Stuart Mills*[2]) gekennzeichnet ist: »Die Masse der Gläubigen fühlt sich

[1]) *Ernst Troeltsch*, Renaissance und Reformation. Historische Zeitschrift 110. München-Berlin 1913, S. 530 und 527.

[2]) Vgl. *A. von Martin*, Mittelalterliche Welt- und Lebensanschauung im Spiegel der Schriften Coluccio Salutatis. München-Berlin 1913, S. 18.

durch diese Lehre[1]) nicht gepackt, ihr Inneres ist ihrer Gewalt nicht untertan . . .« Gewiß finden sich auch empfängliche Gemüter für solche Gedankenrichtung; denn es kann nicht ohne Einwirkung bleiben, »daß Jahrhunderte hindurch eben diese Formeln wiederholt, diese Worte anerkannt, dieser Gedanken immer und immer wieder angeregt werden«.[2]) Aber für die breite Masse des Volkes ist die Wirkung derartiger Mahnungen bestenfalls vorübergehend. Das erfährt z. B. *Salutati* bei seinen Predigten in Florenz[3]). Hat doch auch *Troeltsch* die Frage mit Ja und Nein beantwortet, ob die Askese alleiniges Vollkommenheitsideal, alles andere grundsatzwidrige Nachgiebigkeit gewesen sei.[4]) An anderer Stelle spricht er von einer »überaus biegsamen Vereinigung des autoritativ-asketischen und des freien natürlich-innerweltlichen Lebens«.[5])

Es gilt jedenfalls, das Denken, Fühlen und Tun weiterer Volkskreise zu erkennen, wenn man der gewählten Aufgabe nachgehen will. Eine Beschränkung in der Beurteilung auf die intellektuellen, d. h. in diesem Falle vorzugsweise geistlichen Kreise des Mittelalters, wäre hier verfehlt, obwohl das geistige Leben größtenteils auf ihnen beruhte. Bisher war es bei der Darstellung mittelalterlicher Leibesübungen so, daß man bei dem kurzen vernichtenden Urteil über deren Ausdehnung und Bedeutung fast nur an die Lebensweise der Geistlichen und Mönche dachte und ihre literarischen Zeugnisse als Maßstab anlegte, während andere, nicht-geistliche Nachrichten nicht genügend Beachtung fanden. Immer hatten die theologischen Quellen dazu gedient, die mittelalterliche Weltanschauung als etwas grundsätzlich Diesseits-Verneinendes

[1]) Gemeint ist Askese u. ä.

[2]) *F. A. Lange*, Die Geschichte des Materialismus, Bd. 2, S. 600 (Reclam).

[3]) Epistolaria di Coluccio *Salutati*, a cura di Franc. Novati. Vol. I—IV; Roma, 1891—1911. II, 224.

[4]) *E. Troeltsch*, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und ihrer Gruppen. Tübingen 1912, S. 227.

[5]) *E. Troeltsch*, Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt. München, Berlin 1911, S. 11.

hinzustellen. Man wählte die Beispiele aus der Bußpraxis, die Äußerungen von kirchlichen Behörden. Aber diese Stellen waren ja nur ein Teil des Volkes, und ihre Verlautbarungen konnten nicht als das Ergebnis des gesamten völkischen Denkens und Empfindens betrachtet werden — unbeschadet der Tatsache, daß literarische Denkmäler im allgemeinen der geistige Niederschlag des Innenlebens eines Volkes sind. Erst die Beachtung von Äußerungen auch aus dem Laientum kann hier ein besseres, umfassenderes Bild geben. Daß aber gerade die Geistlichkeit die Dinge auch nicht immer einseitig asketisch ansah, daß hier zum mindesten eine getrennte Betrachtung von offiziellem Kirchentum und mönchischen Auffassungen am Platze ist, darüber wird später zu handeln sein.

Die Untersuchung über die Volkstümlichkeit der mittelalterlichen Leibesübungen in den verschiedenen Gesellschaftsschichten soll an zeitgenössischen Schriftquellen verschiedener Art vorgenommen werden. Wie weit sie zeitlich zu begrenzen ist, bedingt sich durch die geistig-kulturellen Neuerscheinungen, wie sie um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert sich in Deutschland bemerkbar machen. Daß aber — nach vorwärts wie nach rückwärts — nicht mit scharfem Schnitt zu trennen ist, war schon angedeutet worden. Dichtwerke werden an erster Stelle stehen; denn sie bringen am häufigsten Nachrichten über das besagte Gebiet — übrigens vielleicht nicht ohne Grund; denn die Spiele und Turniere, die Leibesübungen sind für den mittelalterlichen Menschen eine Beschäftigung, die aus dem Rahmen des Alltäglichen heraustritt und mit einer gewissen Feiertagsstimmung umwoben ist. Sie sind ihm das, was im 19. Jahrhundert *Friedrich Lion* als die »Poesie des Leibes« treffend bezeichnet hat. Aber außer den dichterischen Quellen sollen je nach Bedarf auch andere kulturelle Zeugnisse herangezogen werden: Stadtakten, Archive, Äußerungen aus bestimmten Fachkreisen, wie z. B. Rechtsaltertümer, Sprichwörter, Stiche und ähnliches. Natürlich spielt die eigentliche Fachliteratur hier-

bei eine wesentliche Rolle; aber sie taucht bezeichnenderweise erst in den Quellen der Humanisten auf, bei denen der Gedanke der Leibesübungen zu größerer Bewußtheit gelangt. Auf eine Beschreibung der Technik der Übungen soll hier verzichtet werden, da sie über den gekennzeichneten Rahmen hinausführen würde, überdies auch schon wiederholt Gegenstand von Abhandlungen gewesen ist.

I. Die Beteiligung der Lebensalter und Geschlechter.

1. Die körperlichen Übungen der Kinder,[1]) der Knaben ebenso wie der Mädchen, haben noch den Charakter des Spieles. Aus den Erwähnungen von Kinderspielen können wir Schlüsse auf die Beteiligung der Jugend ziehen. Obwohl die uns überkommenen Nachrichten nur spärlich verstreut sind, ist z. B. aus dem Spielverzeichnis in *Fischarts* Gargantua[2]) zu entnehmen, daß eine Unmenge von Spielen im Schwange waren; daß diese *Fischart*schen Spiele eine jahrhundertealte Überlieferung hinter sich haben, kann als sicher gelten; denn sie sind altes Kulturgut und fest verwurzelt in den Sitten und Gebräuchen des Volkes. Von den bei *Fischart* aufgezählten Spielen — es sind nach *Rausch* (S. 78) im ganzen 311 — ist zwar nur ein geringer Bruchteil Bewegungsspiele;[3]) aber dieser ist an Zahl immerhin groß

[1]) *J. V. Zingerle*, Das deutsche Kinderspiel im Mittelalter. Innsbruck 1873. — *Jaro Pawel*, Das Kinderspiel in den Dichtungen des Mittelalters. Wien 1885. — *E. L. Rochholz*, Alemannisches Kinderlied und Kinderspiel aus der Schweiz. Leipzig 1857.

[2]) *H. A. Rausch*, Das Spielverzeichnis in Fischarts Gargantua (Diss.). Straßburg 1908.

[3]) Nach Ansicht des Verfassers sind die folgenden Spiele Bewegungsspiele oder turnerische Übungen, darunter sehr bekannte Fertigkeiten wie Bockspringen (mehrmals), Seilspringen, Bogenschießen, Handstand, Turnerwage, Reiterkämpfe: 20, 28, 70, 75, 94, 142, 193, 221, 289, 322, 345, 356, 384, 397, 406, 413, 419, 457, 494, 495, 498, 524, 538, 543, 576, 593, 620. (Nummerangabe nach *Fischart.*) — *Fischart*, *Johann*, Geschichtsklitterung (Gargantua), herausgegeben von *A. Alsleben*. Neudrucke deutscher Literaturwerke des 16. und 17. Jahrhunderts Nr. 65—67.

genug, um von dem Umfang dieser Gebräuche Zeugnis abzulegen. Auch daß diese Sammlung sich nur auf eine bestimmte Landschaft erstreckt, will nichts besagen; sie darf als ein Abbild der Gesamtverhältnisse mit besonderem Landschafts- oder Stammeseinschlag gelten. — *Zingerle* bringt zu Beginn seiner Schrift[1]) eine allerdings nicht vollkommene Zusammenstellung der Belege nach drei gedanklichen Gesichtspunkten:

a) Der Frohsinn und die Unbesorgtheit als Eigenart des Kinderspieles.
b) Das Kinderspiel als Vergleichsgegenstand für eine mühelose Arbeit.
c) Das Kinderspiel als Gegenteil der schweren und gefährlichen Arbeit.

Schon die bloße Übersicht über die Quellenschriften in dieser Anordnung gewährt eine Vorstellung von der starken Verbreitung des Spieles. Allerdings sind es auch hier nicht in jedem Falle Bewegungsspiele, um die es sich in dieser Arbeit nur handeln kann.

Ein Verzeichnis, ähnlich wie *Fischarts*, bringt *Meister Altswert* in »Der Tugenden Schatz«.[2]) Unter den zahlreichen Formen lassen sich etwa zwölf Bewegungsspiele und volkstümliche Übungen herausfinden:

Springen, Ballspiel, Zeck, Schießen, Barlauf, Steinstoßen, Platzwechseln, Blinde Kuh (Blinde Maus), Laufen, Kreisspiel, Jagd, Ringkampf. Auch diese summarische Zusammenstellung bringt nicht nur zeitgenössischen Gegenwartsstoff, sondern greift zweifellos zeitlich oft weit zurück.

Anschaulicher sind die Erwähnungen bei den Dichtern, die uns in plastischen Bildern Erlebtes aus der eigenen Zeit vorführen. Sie finden sich vor allem bei den Lyrikern und Epikern, auch den Didaktikern aus der Blüte- und Nachblütezeit. Die Geistlichkeit hat sich auch in dieser Angelegenheit geäußert.

---

[1]) *Zingerle*, a. a. O.
[2]) Herausgegeben von *Holland* u. *Keller*. Stuttgart 1850, S. 89/90.

Das Steckenpferd ist ein beliebtes Kinderspiel; *Hartmann von Aue*[1]) erzählt in einem seiner Lieder:

»mir hât ein wîp genâde widerseit
der ich gedienet hân mit staetekeit
sît der stunt deich ûf mîme stabe reit.«

In *Wolframs* Parzival[2]) heißt es:

»wollt ir gemaches grîfen zuo
sô ritet ir sanfter einen stap.«

In *Ulrichs von Lichtensteins* Frauendienst[3]):

». . . ich was ein kint
und tump, als noch die jungen sint,
sô tump, daz ich die gerten reit.«

In *Trimbergs* »Renner«[4]):

»Rîte ein grâ man ûf und ab
mit kleinen kinden ûf einem stab,
. . . . . .
sô sprech wir: ‚seht, wie tummen sit
der alte man hât'.«

Ein alter Mann wird hier verspottet, der mit Kindern auf und ab Steckenpferd reitet und ähnliche Torheiten macht, wozu übrigens auch das Baden gerechnet wird (2748). Auch *Thomas Murner* spottet in seiner »Narrenbeschwörung«[5]) im 74. Stück, 1—4 »Uff einem stecken rytten«:

»Der ist ein gutter gouckelman,
Der zu roß nit rytten kan
Und sitzet dannocht uff eim stecken,
Uff das er ryt mit andern gecken.«
(Dazu ein Holzschnitt.)

---

[1]) Des Minnesangs Frühling, neu bearbeitet von *F. Vogt*, 3. Aufl. Leipzig 1920. S. 243, 16—18.

[2]) Ausgabe *E. Martin*, Halle 1900. In *Martins* Kommentar an zugehöriger Stelle: »Wollt ihr euch Behaglichkeit verschaffen, nicht schweren Streit haben, so tätet ihr besser auf einem Stecken heimreiten.«

[3]) Herausgegeben von *R. Bechstein*. Leipzig 1888. 2 Bände. (Deutsche Dichtungen des Mittelalters, herausgegeben von *Karl Bartsch*, 6 Bde.) 3, 21—23.

[4]) Herausgegeben von *G. Ehrismann*. Bibl. des Lit.-Ver. in Stuttgart, COXLVII. Tübingen 1908. 2736.

[5]) Herausgegeben von *M. Spanier*. Berlin-Leipzig 1926. (Kritische Gesamtausgabe Elsässischer Schriftsteller des Mittelalters und der Reformationszeit, veröffentlicht vom wissenschaftlichen Institut der Elsaß-Lothringer im Reich. — *Thomas Murners* Deutsche Schriften, Band II.)

Der Spott geht bald weiter (9 und 10):

»Ich habs gehört vor langen zytten,
Es sy thorheit, stecken rytten.«

Auch in der bildenden Kunst, im Kunstgewerbe finden sich Andeutungen, die auf den Brauch hinweisen. Eins der ältesten deutschen kirchlichen Gesangbücher, das Erfurter von 1526, zeigt z. B. als Titelbild einen Engel auf dem Stecken reitend. *Pawel* bringt in seiner Geschichte des Kinderspiels weitere Belege für bildliche Darstellung, darunter Münzbeispiele.[1]) Aus allem geht hervor, ganz gleich, unter welchen Umständen die Erwähnung erfolgt, daß das Spiel mit dem Steckenpferd eine verbreitete Beschäftigung der Jugend war. — In fortgeschrittenem Alter lernt der Knabe das Blaserohr kennen, um damit, Hand und Auge übend, nach kleinen Vögeln zu schießen:

Der Litschouwer:[2])

»Durch einen holn stab mit ateme
triben sach ich vil kleine kügellin,
Der sin da pflag der vuogte pin
vil ungewarnet mangen vogelline.«

Ball- und Kugelspiele, die heutzutage nicht nur in der Jugend, sondern auch bei Erwachsenen weite Verbreitung gefunden haben, sind auch früher in den verschiedenen Altersstufen, besonders aber in der Jugend üblich gewesen. Daß sie gerade bei den Kindern beliebt waren, dafür fehlt es nicht an Andeutungen: *Lamprechts* Alexanderlied[3]) 1311/12: »Daz er mit andern kinden des balles spilen gienge.« »Der Mantel«[4]) 11, 2. »Die Krone«[5]) 692. »Der Renner«[6]) 11426 f.:

»Sie ligent hie rehte als diu kint,
die grüebelîn grabent an der strâzen.«

---

[1]) *Jaro Pawel*, Das Kinderspiel in den Dichtungen des Mittelalters. Z. f. d. österreich. Turnwesen. 1. Jahrg. Wien 1885, S. 14/15.

[2]) M. S. H. II, 386.

[3]) *Lamprechts Alexander*, herausgeg. von *K. Künzel*. Halle 1884.

[4]) Der Mantel, Bruchstücke eines Lanzeletromans des *Heinrich von dem Türlin*, herausgeg. von *Otto Warnatsch*. Breslau 1882, 11, 2 (301).

[5]) Die Krone von *Heinrich von Türlin*, herausgegeben von *F. Scholl*. (Lit. Ver. XXVII.) Stuttgart 1852, S. 9, 692.

[6]) A. a. O.

Hier ist wohl, wie auch im Renner 14864 (tribkugeln) und »Roman de la Rose«[1] 21975, an Kugelspiele zu denken, wie sie unsere heutige Jugend noch kennt.

Selbstverständlich sind auch die Haschespiele (Fangspiele) nicht unbekannt. Eine Erwähnung finden wir in der Legende der Heiligen Elisabeth[2]. Eine Art Plumpsackspiel wird bereits in den Reichenauer Glossen[3] erwähnt: »Circulatorius ludus est puerorum in circulo sedentium, post quorum tergum discurrit puer unus portans aliquid in manu, quod ponit retro aliquem sedentium ignorantem; vulgariter dicitur: Gurtulli, trag ich dich.«

Recht zahlreich ist diese Art von Spielen in *Fischarts* Verzeichnis. Die Beschreibung eines Fangspieles »Helfen und Geben« bringt der Prediger *Geiler* von Kaisersberg im Granatapfel.[4] Hierher gehört auch das Blindekuhspiel, eines der ältesten Spiele und den Griechen ebenso bekannt wie der Gegenwart. Bei *Fischart* fehlt es natürlich nicht (Blinde Maus statt blinde Kuh): »Es leufft eine Maus die Mauer auf.« Bei *Geiler* findet es sich zweimal.[5] *Konrad von Salzburg* erwähnt es ausführlich in einer seiner Predigten.[6] Ja für das hohe Alter dieses Spieles scheint sogar ein Beleg in unserer althochdeutschen Literatur vorhanden zu sein, bei *Otfrid*[7]:

»thiu ougun si imo buntun,
thaz in zi spile funtun.«

---

[1]) Herausgegeben von *Michel*. Paris 1849.

[2]) Herausgegeben von *Max Rieger*. Bibl. d. Lit. Ver. XC. Stuttgart 1868, 710 ff.

[3]) *Mone, Franz Joseph*, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 8. Jahrg. Karlsruhe 1839, S. 395. (Glossaria Augiensia Nr. 90.)

[4]) Das buch Granatapfel, herausgeg. bei Johann Knoblauch, Straßburg 1511. 5. Predigt: »Die gaistlich spinnerin.« — Zu *Geiler* vgl. *Koepcke*, Hermann: Johannes Geiler von Kaisersberg. Ein Beitrag zur religiösen Volkskunde des Mittelalters. Diss. Breslau 1926.

[5]) Christenlich bilgerschaft. Basel 1512. 9a und »die gaistlich spinnerin«, 5. Predigt (im Granatapfel).

[6]) *Konrad von Salzburg*, Predigten. Salzburg 1683, I, 120.

[7]) *Otfrids* Evangelienbuch, herausgeg. von *G. Piper*. 2. Ausgabe. Freiburg 1882 und 1887, IV, 19, 73.

Das Kreiselspiel nennt *Wolfram* im Parzival (»Geisel und topf«)[1]). Weiter findet es sich bei *Neidhart.*[2]) In *Wolframs* Parzival und *Willehalm* wird der Brauch des Ringschnellens erwähnt, wie es auch in der heutigen Jugend noch üblich ist.

Parz. »Am hove er sîn tohter vant
und des burcgrâven tohterlîn:
Diu zwei snalten vingerlîn.«[3])
Will. »Als ein kint daz snellet vingerlîn.«[4])

Diese Erwähnungen geben ungefähr ein Bild von der Art der Jugendspiele, die — unter Mädchen im allgemeinen ebenso wie unter Knaben — im Volke verbreitet sind. Sie finden sich bei der ritterlichen und städtischen Jugend in erster Linie, kommen aber auch auf dem Lande in der bäuerlichen Bevölkerung vor. Es sind einfache natürliche Spiele; kunstvolleres, kostbares Spielgerät scheint nicht vorhanden, es beschränkt sich im allgemeinen auf Ball, Kugel, Kreisel, Blaserohr. An den Ritterhöfen erforderte der gute Ton, daß die Jugend solche Spiele betrieb. Sie gehörten, zusammen mit der Ausbildung in der Musik und der eigenen und französischen Sprache, die dann allerdings hauptsächlich erst nach dem 7. Lebensjahr einsetzte, zu den Grundbegriffen der höveschheit.

». . . Aller hande hovespil
diu tete er wol und kunde ir vil«

heißt es im Tristan.[5]) Der zuhtmeister (magezoge) ist bei fortschreitendem Alter der Vermittler dieser Künste. Der junge Tristan hat bis zum 14. Jahre Ausbildung in

---

[1]) A. a. O. 150, 16.

[2]) *Neidharts* Lieder, herausgeg. von *M. Haupt*, 2. Auflage. Leipzig 1923. Obiger Ausdruck nur bei *Neidhart* in M. S. H. III, 240 (LXXVII, 4): »daz er ûf dem anger vor mir sweibelt als ein topf«, s. auch M. S. H. III, 321 (XII, 17).

[3]) A. a. O. 368, 12.

[4]) *Wolframs* Willehalm, herausgeg. von *A. Leitzmann.* Halle 1905. (I.—III. Heft. Parzival, IV—V. Willehalm, Titurel, Lieder.) 327, 8.

[5]) *Gottfried von Straßburgs* Tristan, herausgeg. von *K. Marold.* Leipzig 1906, 2119.

allen ritterlichen Übungen, auch in denen des Fünfkampfes. Überhaupt ist dies wichtiger als das Lesen und Schreiben, wie denn die mannigfachen Erziehungsberichte vorzugsweise von den körperlichen Übungen sprechen. Z. B. im Wolfdietrich:[1])

»Dô zôch er sînen hêrren wol in das fünfte jâr,
er lêrte in maneger hande, daz sage ich iu für wâr:
er lêrte in wîte springen und schiezen wol den schaft,
er lêrte in ouch mit triuwen spiles maneger hande kraft.
Er lêrte in mezzer werfen, seht daz geschach im nôt,
er waer von einem heiden anders gelegen tôt.«

Kudrun:[2])

»Dô waz ez gewahsen ze siben jâre tagen:
man sach ez dicke recken ûf ir handen tragen.
im leidet bî den vrouwen und liebte bî den mannen.«

Auch Abhärtung, Entbehrung und Gewöhnung an Strapazen setzen frühzeitig ein:

»In lindiu tuoch geslöufet
wart ez ze keinen stunden
Achilles wart gewunden
mit rûher tiere belzen.«[3])

Der Dichter weiß ferner von Achilles, daß er auf harten Steinen schlafen und nicht selten Tag und Nacht in Schnee zubringen muß.[4]) So beginnen zwar körperliche Übungen und Waffentätigkeit, vor allem das für den späteren Ritter unbedingt nötige und bis zur »Meisterschaft« zu steigernde Reiten, schon im Kindesalter. Aber die eigentliche Ausbildung folgt erst in der Knappenzeit. Was in der frühen Jugend, etwa bis zum 12. Jahre, noch Spiel ist, oft unter mütterlicher Aufsicht, das nimmt danach einen ernsteren, für das praktische Leben berech-

---

[1]) Ortnit und die Wolfdietriche, herausgeg. von *A. Amelung* und *O. Jänicke*. Berlin 1871. Deutsches Heldenbuch III. u IV. Teil. B-Strophe 264/65.

[2]) Herausgeg. von *B. Symons*, 2. Auflage. Halle 1914. 24. Nachrichten über die Erziehung finden sich ferner bei *Ulrich von Zatzighoven*, Lanzelot, herausgeg. von *Hahn*. Frankfurt 1845. 282—87. *Eilhart von Oberge*, herausgeg. von *Lichtenstein*. Straßburg 1878. 138—151.

[3]) Der Trojanische Krieg von *Konrad von Würzburg*, herausgegeben von *A. v. Keller*. Stuttgari 1858. Lit. Ver. XLIV. 6076.

[4]) Ebenda 6082.

neten Charakter an. Das Ziel ist für den ritterlichen Jüngling die Beherrschung des Waffenhandwerkes. Um jenes zu erreichen, werden in ausgiebigem Maße körperliche Übungen getrieben. In diesem Alter entschied es sich auch, ob der Jüngling durch Leibesübungen so gestählt wurde, daß er später der Schwertleite würdig war und die Ritterschaft erwerben konnte. Bestand er die Proben nicht, so war es jetzt an der Zeit, auf das ritterliche Handwerk zu verzichten und sich dem geistlichen Berufe zu widmen, wo im allgemeinen ein behagliches Wohlleben winkte:

»Ein pfaffe lieber aeze,
stark und veste mursel,
denn er ze kamphe würde snel
unde ûf ritterlîchen strît.[1])

2. Grundsätzliches zur Beteiligung der Erwachsenen. Naturgemäß ist die Zeit des heranwachsenden jungen und des herangereiften Mannes von etwa 20 bis 40 Jahren für die Ausübung des Waffenhandwerkes und der Körperübungen am günstigsten. *Hans Sachs* berichtet in einem Gedicht von 1554, »Ein künstliche Vergleichung des gantzen menschlichen lebens mit den 12 monaten des gantzen jars,« daß Laufen, Ringen und Fechten vor allem im »4. Alter« betrieben werden, d. i. vom 18.—24. Jahre.[2]) In einem anderen Gedicht, »Kampff-gesprech. Das alter mit der jugend«, sind jene Dinge das Vorrecht der Jugend.[3])

Die Helden, von denen uns die mittelalterliche Dichtung berichtet, sind junge Männer in der Blüte ihrer Jahre, wenn sie an den ritterlichen Turnieren oder den Kämpfen im Steinstoßen, Lauf und Speerschleudern teilnehmen. In welcher körperlichen Verfassung sie sich befinden sollen, berichtet der Dichter des »Ritterspiegels«:

---

[1]) Troj. a. a. O. 19, 162.

[2]) *Hans Sachs*, herausgeg. von *A. v. Keller*. Tübingen 1870—1908. Bibl. d. Lit. Ver. Stuttgart CV. IV, 63/64.

[3]) A. a. O. IV, 44.

»Ein elicher geboren ist zu ritter gud
Der mit sime libe gehit uf gericht
Und had einen festin starkin mud
Und ein wachindis angesicht.
Ist her an dem libe gesunt
Mit breitin schuldirn unde brust,
Had her ouch einen warhaftigen munt
Und tud alle sine erbeid mit lust,
Ist eme der buch dunne und clein,
Di arme lang und mazin dicke,
Lang und starg huffe und bein
Und kann sich zu pherde geschicke,
Nicht zu groze fuze und wadin,
Sine adirn hart und wol gelenke
Und mit fleische nicht obirladin,
Der werdit recht, also ich denke.«[1])

Nun stärkte zwar das Üben in den ritterlichen Spielen auf den heimischen Höfen den Körper und bereitete ihn für den Kriegsdienst vor. Aber das Kriegsleben selbst, an Strapazen und Entbehrungen reich, griff den Körper an, so daß wohl selten ein Ritter viele Feldzüge mag mitgemacht haben:

»Nieman ritter wesen mac im gebreste guotes,
drîzec jâr und einen tac, lîbes oder muotes.«[2])

Die Frage, welches Lebensalter unter solchen Verhältnissen erreicht wurde, kann für die Allgemeinheit nicht ohne weiteres beantwortet werden, doch haben wir einige Anhaltspunkte bei Fürsten und Königen. Im Durchschnitt betrug es bei deutschen Kaisern und Königen $52\,^1/_2$ Jahre, wenn man von gewalttätigen Todesfällen absieht.[3]) Wenn Rudolf von Habsburg über 70, Ludwig der Siebente von Frankreich 60 Jahre alt wurde, so scheinen dies Ausnahmen gewesen zu sein. Die wahrscheinlich unverhältnismäßig größeren Anstrengungen, die der ein-

---

[1]) Herausgeg. von *K. Bartsch.* Stuttgart 1860. Lit. Ver. LIII. 1049—64.

[2]) Fridankes Bescheidenheit, herausgeg. von *H. E. Bezzenberger.* Halle 1872. 57, 6 (identisch mit der von *Wilmanns* a. a. O. S. 28 Walter v. d. Vogelweide zugeschriebenen Strophe eines Palindroms).

[3]) *Alwin Schultz*, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger, 2. Ausgabe. Leipzig 1889. 2 Bde. II, 458.

fache Mann im Leben und Kriegsdienst durchzumachen hatte, mögen ein noch geringeres Alter gezeitigt haben.[1])

So hört denn das tätige Leben des Einzelnen frühzeitig auf, und die Leibesübungen sind darum als das Eigengut des jungen Mannes zu betrachten. Das Ideal, wie es heute etwa in den Turnvereinen besteht, den Körper durch Leibesübungen bis ins Alter hinein geschmeidig und widerstandsfähig zu erhalten, hat bewußt nicht bestanden. Schlug für den Einzelnen die Stunde des Alters, wurde er kränklich und gebrechlich, so trat die Sorge an ihn heran, was aus seiner Seele nach dem Tode werden mochte — nach einem genußfähigen, freudereichen und mit den Satzungen der Kirche vielleicht nicht immer übereinstimmenden Leben. Die plastischen und malerischen Darstellungen über das jüngste Gericht und die Höllenstrafen an den romanischen, auch noch an den gotischen Kirchen, vornehmlich an ihren Portalen und Fenstern, dazu die entsprechenden Memento-mori-Dichtungen, gaben reichliche Anregungen zu bußfertigen Gedanken.[2]) Solange aber der Mann bei voller Kraft und Gesundheit war, wäre es ihm übel verdacht worden, sich nach errungenem Erfolge etwa einseitig der Muße hinzugeben, sich zu »verligen« um der Weiber willen.[3]) Das hätte ihm die Verachtung der Ritter und Frauen, auch der Untergebenen zugezogen. Für feig und unwürdig wurde gehalten, wer überhaupt keinen Gefallen am Waffenhandwerk und den ritterlichen Spielen empfand und sich aus fadenscheinigen Gründen zurückzog, wenn es galt, bei irgendeiner Gelegenheit, vor allem bei hohen Festen, sich gegenseitig in den Wettkämpfen zu messen.

---

[1]) Siehe S. 65.

[2]) Vgl. *R. Hamann*, Der Gesamtverlauf der neueren Kunstgeschichte von der altchristlichen Zeit bis zur Gegenwart. Als Manuskript gedruckt Marburg 1919. S. 5 und 9. — Abbildungen hierzu vgl. bei *A. Michel*, Histoire de l'art, Paris 1905, 1, 2: Fig. 317, 343, 357, 365, 370, 406, 407, 410, *Michel* 2, 1: Fig. 244, 209.

[3]) *Hartmann von Aue*, Iwein, herausgeg. von *E. Henrici*. Halle 1891. 2787—90.

Einen Fall derartiger »Zurückhaltung« überliefert uns *Deschamps.*[1])

3. Der Anteil des weiblichen Geschlechts. Die Ritterfrau des Mittelalters lebt — bei mancher Freizügigkeit, die uns berichtet wird — streng nach den Regeln der höfischen Etikette. Weitab muß die Vermutung liegen, daß sie etwa, außer als Zuschauerin, an körperlichen Übungen nach Ritterart beteiligt ist, obwohl das große Vorbild in der Volksdichtung durch Brunhilde gegeben war. Nur das Reiten ist ihr gestattet; aber auch hier hat sie gewisse Regeln zu beachten. Der Herrensitz ist für die Frau unschicklich:

»Ein vrouwe sol sich, das geloubet,
kêren gegen des pherftes houbet,
swenn si rîtet; man sol wizzen,
si sol niht gar dwerhes sitzen.«[2])

In dem Gedicht »Der vrouwen turnei« (14. Jahrhundert) weist es eine Rittersfrau mit Entrüstung von sich, daß sie im Herrensattel reiten solle:

»Wie begünd ich, des ich nie began?
sold ich rîten als ein man?«[3])

Wie aber aus der nachfolgenden Schilderung hervorgeht, wird trotzdem beim Turnier im Herrensitz und in Herrenrüstung geritten. Eine Abbildung in der großen Heidelberger Liederhandschrift (14. Jahrhundert) belehrt uns ebenfalls, daß dieser Brauch bekannt war: eine Edelfrau fesselt, im Herrensattel zu Pferde sitzend, ihren Liebhaber.[4]) Das Übliche wiederum sehen wir auf

---

[1]) *Eustache Deschamps*, Oeuvres complêtes, ed. de Queux de Saint Hilaire et G. Raynaud (Soc. des anciens textes francais. Paris 1878—1903. 11. vol.; VII, S. 33, vgl. I, S. 313). — Vgl. S. 53.

[2]) Der Wälsche Gast des Thomasin von Zirklaria, herausgegeben von *H. Rückert.* Quedlinburg und Leipzig 1852. 419—24. Pherftes nach *Lexer* alte Form für phert. Dwerhes = quer, zwischen innenliegend.

[3]) Herausgeg. von *F. v. d. Hagen.* Gesamtabenteuer. I. Bd. Stuttgart und Tübingen 1850. XVII, 47—48.

[4]) Die Miniaturen der Manessischen Liederhandschrift, herausgeg. von *C. Kraus.* Straßburg 1887. Blatt 81.

einem Kostümbilde des 12. Jahrhunderts in *Herrads von Landsberg* »Hortus deliciarum«.[1] Zum Aufsteigen bedürfen die Frauen einer Hilfe; entweder leisten die Recken diesen Ritterdienst:

»Si huop Kaylet, der degen wert,
sonder schamel ûf ihr pfert,«[2]

oder es stehen die »guldînen schamele« bereit.[3] Sporen tragen die Frauen gewöhnlich nicht;[4] dagegen haben sie eine Geißel, das ist ein Stab aus Gold oder Elfenbein, an dessen Ende seidene Schnüre mit schweren Knoten sind:

»Ein geisel fuorte se in der hant:
dem wârn die swenkel sîdîn
unt der stil ein rubbîn.«[5]

Der Wälsche Gast berichtet 437 ff., daß die Frau beim Reiten ihre Hände züchtig unter dem Mantel verborgen halten soll. Die Augen dürfen nicht schaulustig umherblicken. Diese und ähnliche allgemeingültigen Vorschriften über das Reiten entsprachen ganz den Verhaltungsmaßregeln einer Edelfrau auf anderen Gebieten: der gute Ton verlangte es, daß die Frau sich in der Öffentlichkeit vor jeglichem auffälligen Benehmen hütete; das war kurz gesagt die Beobachtung einer einwandfreien, guten körperlichen Haltung. Mit großen Schritten einherzugehen, war unschicklich (»treten weder vast noch wît«), ebenso wie die Arme lebhaft hin- und herzubewegen. Der Blick ist ruhig und geradeaus gerichtet, der Körper unterwegs stets in einen Mantel gehüllt.[6] Solche Forderungen erscheinen uns heute unnatürlich, und doch haben wir eine große Menge von Belegstellen,

---

[1]) Kupfer zu *Herrad von Landsberg*, »Hortus deliciarum«, tab. II (ohne Jahr).

[2]) *Wolframs* Parzival a. a. O. 89, 3. Si: gemeint ist Herzeloyde.

[3]) Der Nibelunge Not, herausgeg. von *Lachmann*. 11. Abdruck. Berlin 1892. 531.

[4]) Ausnahme bei *Heinrich von Veldeke*: Eneit, herausgeg. von *Otto Behaghel*. Heilbronn 1882. 60, 32. Hier übrigens »twône goldîne sporen«, was wiederum auf Herrensitz hindeutet.

[5]) *Wolframs* Parzival a. a. O. 314, 2—4.

[6]) Der Wälsche Gast a. a. O. 417 ff.

die uns solch Verhalten geradezu als Ideal für das Benehmen der Frau hinstellen, das übrigens, wie auch *Ulrich von dem Türlin* berichtet, französischer Herkunft ist:

»Sehs fröuwelin vor Arabel giengen hin, diu nu wol kunden den frouwen-trit nach der Franzoysinnen sit.«[1])

Ähnliche Stellen hierfür:

Die Krone 29 371:

». . . vil lîse trat diu schoenste vrouwe.«[2])

Troj. 7518:

»Mit einem lîsen engen schrite kam sie dort her geslichen.«

Troj. 7536—39, Troj. 15000 ff.:

»diu schrit soll werden enge und setze lîse dînen fuoz.«

Man soll aber nicht glauben, daß die Frau des Mittelalters schwächlich war und Anstrengungen nicht ertragen konnte. Frauen beteiligten sich bei der Verteidigung ihrer Burgen, indem sie den Kämpfern Erquickung brachten, Steine zur Abwehr heranschleppten, ja auch mit angelegter Rüstung in den Kampf eingriffen:

»Ich und mîne meide tragen in die steine in wîzen stûchen.«[3])

Wolfram erzählt, daß die Gemahlin Wilhelms von Oransche mit ihren Jungfrauen das Schloß Oransche gegen die Sarazenen verteidigt.[4]) Bei der Belagerung von Viterbo durch Friedrich II. 1243 zeichnen sich die Frauen durch Tapferkeit und Umsicht aus.[5]) Die Tat der Weiber von Weinsberg 1140 ist bekannt[6]) und von R. Holtzmann als historisch nachgewiesen worden,[7]) und auch das Ent-

[1]) *Ulrich von dem Türlin*, Wilhelm der Heilige, herausgeg von *Singer*. Prag 1893. Kap. 99b, CXCV.

[2]) A. a. O.

[3]) Kudrun, a. a. O. 1385. Vgl. *Tacitus*' Germania, Kap. VII.

[4]) *Wolframs* Willehalm, herausgeg. von *A. Leitzmann*. Halle 1905. (I.—III. Heft Parzival, IV.—V. Heft Willehalm, Titurel, Lieder.) 230, 1 ff.:

». . . daz si mit armbrusten schôz
und si grôzer würfe niht verdrôz.«

[5]) *Winkelmann*, *Ed.*, Akta imperii. Innsbruck 1880. I, 552.

[6]) Chronica regia Coloniensis über das Jahr 1140. S. S. rer. Germ. XVII, S. 759.

[7]) *R. Holtzmann*, Die treuen Weiber von Weinsberg. [Histor. Vierteljahrsschrift XVIII, 1916/18, 1 ff.

sprechende Vorkommnis nach der Schlacht bei Crema (1160) verdient hier Erwähnung, wo allerdings nur eine Frau vom Kaiser die Sondererlaubnis erhält, ihren kranken Mann aus der Stadt zu tragen.[1])

Solche Fälle kamen zwar nur vereinzelt vor, aber sie sind doch bezeichnend für das Wesen der Frau. Als Ausnahme kann es nur gelten, was uns in einer französischen Quelle,[2]) gewiß in dichterischer Ausschmückung, berichtet wird: eine Frau wird auf der Flucht von Geburtswehen überrascht und gibt im nahen Walde einem Sohn das Leben. Sie badet ihn im Bach und setzt dann nach kurzem Aufenthalt ihre Reise zu Pferde fort. Deutlich und bewußt ist die Unterscheidung im äußeren Auftreten zwischen Mann und Frau, z. B. im Gange: »er hete unvröuwelichen ganc«.[3]) Besondere Richtlinien für die Frauen finden wir in diesem Sinne im Wälschen Gast 391ff. Da die höfischen Regeln streng waren und auch von der Frau eine gewisse Zurückhaltung im öffentlichen Leben verlangten, so treten Steifheit und Sprödheit im äußeren Benehmen der Frau zu Tage. Der Dichter *Sibot* nimmt in dem Gedicht »Der vrouwen zuht«[4]) Anlaß, dies zu rügen. Auch das Gegenteil kommt infolge jener Gewohnheiten vor: der Ausbruch von Ungestüm und Leidenschaft, aber auch Eitelkeit und Gefallsucht. Gewiß ist es nicht tadelnswert, wenn die Ritterfrau und Fürstin an den wilden Falkenjagden mit ungestümem Eifer teilnimmt, bei denen es nicht immer ohne Unfälle abgeht. Hochgestellte Frauen huldigen leidenschaftlich der Falkenbeize, so die Königin Maria von Ungarn, die Landgräfin Anna von Hessen, die Markgräfin Anna von Brandenburg;[5])

[1]) Mon. Germ. S. S. XXIII, 351, Z. 25—34.

[2]) Parise la Duchesse, publ. par *F. Guessard* et *L. Larchey*. Paris 1860. S. 25 und 26.

[3]) Troj. a. a. O. 27 733. Ähnliche Stellen hierfür s. S. 24.

[4]) Der vrouwen zuht von *Sibot*, herausgeg. von *F. v. d. Hagen*. Gesamtabenteuer. Stuttgart, Tübingen 1850, I. Bd.

[5]) *Joh. Voigt*, Fürstenleben und Fürstensitten im 16. Jahrhundert (in *Raumers* Histor. Taschenbuch VI, 288, Leipzig 1855). *Heinrichs von Freiberg* Tristan 4345ff. Herausgeg. von *A. Bernt*. Halle 1906.

trotz der Unfälle bleibt das Reiten etwas Natürliches auch für die Frau. Aber verfänglich scheint es, wenn den Damen gesagt wird, wie sie am vorteilhaftesten ihre Füßchen zeigen und die Schönheit ihrer Gestalt und die Vornehmheit ihres Putzes zur Schau stellen.[1]) Weitere Folgen zeigen sich in dem Anspinnen von Liebeshändeln bei Turnieren auch zwischen Verheirateten, ja auch in der Preisgabe der Jungfräulichkeit. Die deutsche Literatur mit hierauf bezüglichen Stellen geht zum Teil auf französische Quellen zurück.[2])

Abgesehen vom Reiten war fast das einzige Gebiet, auf dem sich Frauen im Sinne heutiger Körperkultur betätigten, das Ballspielen (Ballschlagen). War es schon bei Jünglingen und Männern üblich, so erfreute es sich erst recht bei dem weiblichen Geschlecht nicht geringer Beliebtheit. *Alwin Schultz* hält es für zweifelhaft, ob es bei Hofe betrieben wurde, und schreibt es in erster Linie den Bürgermädchen zu. Ein Freskobild im Neidhartsaal des Schlosses Runkelstein bei Bozen (1390)[3]) bezeugt sein Vorkommen in Adelskreisen. *Türlins* Willehalm (S. 148) berichtet ebenfalls davon, daß die Königin sogar und die »hoehsten« nach dem Balle liefen. Der Dichter des Athis[4]) (12. Jahrhundert) verweist das Ballspiel auf antike Ursprünge zurück — wenigstens die Bezeichnung. Wahrscheinlich ist, daß das Spiel, abgesehen von diesen alten Einflüssen, auch auf deutsche zurückgeht. Diese Erwähnung im Athis erfolgt gelegentlich der Schilderung der römischen, später auch deutschen Sitte, vor dem Hochzeitszuge her zu Ehren des jungen Paares einen Brautleich zu tanzen und hiermit ein Ballspiel zu verbinden. Witwen, Mädchen

[1]) Roman de la Rose, a. a. O. 14477; 14486.

[2]) Parzival 657. 216, 26—217, 6. *Petrus de Vinea*, Epistolae, ed. *Iselin*. Basel 1740. V, 9. *Ulrich von Zatzikhoven*, Lanzelot. Herausgeg. von *K. A. Hahn*. Frankfurt 1845, 5835 ff. (Mantelprobe.) Die Krône 1072—2347 (Becherprobe).

[3]) Farbig abgedruckt bei *O. Henne am Rhyn*, Kulturgeschichte des deutschen Volkes, 2. Auflage. Berlin 1892. I, 248.

[4]) Athis und Prophilias, herausgeg. von *W. Grimm*. Berlin 1846. Kleinere Schriften, Bd. 3, 212 ff.

und Bräute beteiligen sich hieran. — Mehr allerdings als in ritterlichen war das Ballschlagen in bürgerlichen und bäuerlichen Kreisen Sitte. Schon bei dem eben erwähnten Fall scheint es so, als ob bäuerliche Mädchen einem getrauten ritterlichen Paare solch Ehrengeleit mit Ballspiel zur Burg gaben. Wenn Walther von der Vogelweide in seinem Frühlingsliede[1]) den Wunsch ausspricht, daß doch die Mädchen an der Straße den Ball werfen und damit den Sommer begrüßen möchten, so handelt es sich auch hier wohl um bäuerliche oder bürgerliche Kreise:

»saehe ich die megde an der strâze den bal
werfen, sô kaeme uns der vogele schal.«

Zu einem Vergleich wird der Schlagball von *Ulrich von Lichtenstein* in seinem Frauendienst herangezogen. Eine Frau gebraucht hier das Bild des Schlagballs, um anzudeuten, wie stark ihr Mund infolge einer Operation geschwollen ist, eine wunderliche Gegenüberstellung:

»Er het mich meisterlich gesniten:
daz het ouch ich manlîch erliten.
der munt mir abzehant geswal
grôzer vil denn ein sleipal.«[2])

Eine besondere Art gewinnen manche Spiele dadurch, daß sie zwischen beiden Geschlechtern gemeinsam geübt werden. Ein Mädchen wirft Reuenthal den Ball zu.[3]) Eine der frühesten Erwähnungen in dieser Hinsicht finden wir in den Carmina Burana (13. Jahrhundert), wo das Spiel auf beide Geschlechter zu beziehen ist.[4]) Ferner sind hier zu nennen: *Johann von Würzburgs* »Wilhelm von Österreich«,[5]) und *Neidhart*: Erkenbolt, eine Figur in Neidharts Liedern, stößt beim Spiel ein Mädchen, und mit gewissem Behagen erzählt der Dichter,

[1]) Herausgeg. von *Wilmans*, II. Ausg. Halle 1905. Lieder IV, 69 (L 39, 5).
[2]) A. a. O. 26, 14—17. Allerdings ist die Übersetzung von sleipal = Schlagball unsicher.
[3]) *Neidhart* VIII, 9 (M. S. H. II, 106. Bei *Haupt* nicht enthalten).
[4]) Herausgeg. von *J. A. Schmeller*, 4. Aufl. Breslau 1904. 182.
[5]) Herausgeg. von *E. Regel*, Berlin 1906, 1874 ff. u. 1899 ff.

daß beim Fall die Kleider in Unordnung geraten und das nackte Fleisch bis zur Kniekehle hinauf sichtbar wird.[1]) — Über Spielart und Regeln versucht *Karl Weinhold*[2]) einiges zu ermitteln und stützt sich hierbei hauptsächlich auf den Athis (105), Wilhelm von Österreich (Bl. 13 d, Liebesspiel) und das Gedicht »der bal«. Sehr anschaulich ist die Schilderung im letztgenannten Gedicht (unechtes Neidhartlied bei Haupt):

»Wie die megde denselben lobent!
Wie si glîent, wie si tobent!
swenn er den bal ûz werfen sol,
sôst im wol;
swenne er welt, wem er den bal
durch die lüfte sende,
si bietent im ir hende:
‚nû bist du mîn,
geveterlîn:
wirf mir her an ditz ende!'«[3])

Eine Reihe von Gesellschaftsspielen zwischen beiden Geschlechtern — meist sind es Kinder — bedürfen hier keiner Erwähnung, da sie nicht Bewegungsspiele sind (s. u. a. Fischart bei Rausch). Doch fehlt es nicht an Hasche- und Fangspielen jener Art, also Spielen mit ausgesprochenem Bewegungscharakter, die in weiten Kreisen bekannt waren. *Kartmeinet*[4]) erzählt von einer Art Reiterspiel, in dem ein Reiter das Mädchen, dann das Mädchen den Reiter trägt:

»dar da speylden sy gewysse,
We den anderen soulde dragen. . . .«

Einen Wettlauf für Knechte und Mägde zugleich veranstaltet 1442 der Rat der Stadt Nördlingen, allerdings nur für die Leute, »di man heyst die gemeynen«.[5]) Auf gemeinsames Ballspiel zwischen Rittern und Edelfrauen, auch in fürstlichen Kreisen, weist folgende Stelle bei Johann von Würzburg hin (Wilhelm von Österreich):

[1]) *Neidhart* bei *M. Haupt*, a. a. O. XLII, 15 ff.
[2]) Die deutschen Frauen im Mittelalter. 2. Aufl. Wien 1882. S. 378.
[3]) Bei *M. Haupt* a. a. O., Unechte Lieder, XLI, 25 ff.
[4]) Herausgeg. von *A. v. Keller*, Stuttgart 1858, p. A. 173, 50.
[5]) Abdruck der dichterischen Beschreibung bei *Zettler* a. a. O. S. 242/243.

»so sint gesit die vrawen
junge man und maide,
daz si sunder laide
ze velde hin mit schallen
gant in die blumen ballen:
daz ist ir tagari (Zeitvertreib).«[1])

Auch das vorhin erwähnte Freskobild auf Schloß Runkelstein zeigt das gemeinsame Ballspiel. Eigentümlich berührt die dem Bilde beigefügte Bemerkung, die fast einer Verurteilung des harmlosen Spieles gleichkommt:

»Wer rhu nit wil, der spilt den bal,
Springt hin und her für andern all.
Solt er durch Got so vil müh haben,
Er wird es allen Menschen klagen.«

Verbreitet ist die Sitte, den Ball als Liebesboten beim Spiel zu verwenden, indem man geheime Botschaften einnähte oder einfach durch das Zuwerfen seine Neigung zu verstehen gab. So wirft im Wilhelm von Österreich[2]) der junge Rial den Ball zu der Jungfrau Aglien. Mütter sehen in solchem Brauch eine Gefahr für ihre unerfahrenen Töchter (Neidhart M. S. H. III, 215. XXXIV, 11).[3]) Weitere Andeutungen in diesem Sinne finden sich bei Neidhart: M. S. H. III, 320 (VIII, 4)[4]) und M. S. H. III, 188a (IV, 3),[5]) letzteres als Eifersuchtsszene mit blutigem Ausgang. Eine große Ausnahme stellt sicher der von Tschudi[6]) — soweit man ihn als Quelle für diese Zeit benutzen darf — anekdotenhaft unter dem Jahre 1288 erwähnte Kampf zwischen Mann und Frau dar, in dem obendrein die Frau noch siegte. Es scheint sich hier nicht um ein friedliches Wettspiel, sondern um einen richtigen Kampf zu handeln. —

Von Frauenturnieren berichtet die Dichtung:

»diu künnigínne rîche
streit dâ ritterlîche.
bî Gâwân si werlîche schein,

---

[1]) A. a. O. 1854—58.
[2]) A. a. O. 1874 ff., 1899 ff.
[3]) bis [5]) In der Hauptschen Ausgabe des Neidhart nicht vorhanden.
[6]) Aegidii Tschudii Chronicum Helveticum, 1. Teil, Basel 1734.

daz diu koufwîp ze Tolenstein[1])
an der vasnaht nie baz gestritten:[2])
wan sie tuontz von gampelsiten
unde müent ân nôt ir lîp.
swa harnaschrâmec wirt ein wîp,
diu hât ihr rehts vergezzen,
sol man ir kiusche mezzen,
sine tuoz durch ir triuwe.«[3])

Das Fastnachtsturnier der Kaufmannsfrauen wird verurteilt, da sie es nicht ernst nehmen (»von gampelsiten«). In Ehren dagegen steht das ernsthaft genommene Ritterspiel der Königinnen. Natürlich kann es sich auch hier nur um eine Ausnahme handeln, wenn Frauen turnieren, genau so wie in der dichterisch stark ausgeschmückten Schilderung »Der vrouwen torney«[4]), einer Verserzählung, die nach H. Leyser aus dem 14. Jahrhundert stammt.[5]) Hier veranstalten streitbare Ritterfrauen während der Abwesenheit der Ritter in allem Ernst ein Turnier, in dem sich besonders eine Jungfrau rühmlich hervortut. Zuerst herrscht keine Einmütigkeit über die Abhaltung dieser männlichen Wettkämpfe. Es machen sich Stimmen geltend, die so etwas für unweiblich und unziemlich halten.

». . . waz sol uns hôher prîs
zu dirre werlde mêre,
wan daz wir unser êre
behalden und unser wîpheit.«[6])

Nicht Siege auf Turnieren sollen das Ziel der Ritterfrauen sein, sondern:

»Sie minne iren lieben man
und habe in mit triuwen wert.
des prîses man von vrouwen gert.«[7])

---

[1]) Dollnstein an der Altmühl, Bayern.

[2]) Auf die Krämerfrauen blickten die Damen ritterlicher Abstammung geringschätzig herab. Gedacht ist an die ausgelassenen Spiele und Scherze bei der Fastnacht. Von einer besonderen Lustbarkeit der Frauen ist im Elsaß viel überliefert. Vgl. *Martins* Kommentar zu Parzival II, 324.

[3]) Parzival a. a. O. 409, 5 ff.

[4]) Herausgeg. von *F. v. d. Hagen*, Gesamtabenteuer. Stuttgart, Tübingen 1850. I, XVII.

[5]) *M. Haupt* und *H. Hoffmann*, Altdeutsche Blätter. Leipzig 1840, II, 398 f. Hier auch der Abdruck einer zweiten Handschrift der Dichtung in Bruchstücken.

[6]) A. a. O. 98—102. Vgl. auch 145—50.

[7]) A. a. O. 6—8.

Obwohl solche Einwände von einer »vrouwe wohlgezogen« kommen, dringt die unternehmungslustige Jugend mit ihrem Plane durch, und es wird in aller Form ein Turnier abgehalten. Es bleibt aber nicht beim Reiten und Lanzensplittern, sondern auch schwere Unfälle kommen vor, so daß das ganze Unternehmen doch nicht, wie beabsichtigt, den zurückkommenden Rittern verheimlicht werden kann.

II. Die Beteiligung der Stände.

1. Das theoretische und praktische Verhalten des geistlichen Standes zu den Leibesübungen.

Die bisher gegebenen Belege haben gezeigt, daß nicht nur bei der männlichen Bevölkerung fast jeden Alters körperliche Übungen aller Art üblich waren, sondern daß sie auch, wenigstens mit dem Charakter des Spieles, bei ihrem weiblichen Teile Verbreitung fanden.

Aber selbst bei dem Stand, der als ablehnend solchen Dingen gegenüber gilt und es auch tatsächlich in weitestem Maße gewesen ist, bei der Geistlichkeit, zeigen sich Ansätze zu einer naiven Zuneigung zu körperlichen Übungen.

Bei der Beurteilung der Frage ist zu berücksichtigen, ob die offizielle Kirche eine andere Stellung einnimmt als das Mönchstum. Troeltsch hat in seinen Soziallehren,[1]) ebenso wie Alfred von Martin[2]) im Gegensatz zu Harnack, auf die Notwendigkeit dieser Unterscheidung ganz besonders hingewiesen. Ein bewußtes Streben nach körperlicher Betätigung liegt in beiden Fällen nicht vor, weder bei Vertretern der offiziellen Kirche noch bei Angehörigen der Mönchsorden.

Im Bereich des klösterlichen Lebens wird man am allerwenigsten eine Betätigung im Sinne der Leibesübungen vermuten. Immerhin fehlt es nicht an Beispielen

---

[1]) *E. Troeltsch*, Soziallehren. A. a. O. 176.

[2]) *Alfred von Martin*, Mittelalterliche Welt- und Lebensanschauung im Spiegel der Schriften Colluccio Salutatis. München, Berlin 1913. S. 5, Anm. 2.

für aktive Teilnahme, die sich allerdings in Widerspruch zu den vorgesetzten Stellen zeigt. Jedenfalls war der für das Mönchstum charakteristische »ethische Rigorismus« nicht, wie von Martin meint,[1]) jeder Nachgiebigkeit abhold, wenigstens nicht in der Praxis. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts waren die Mönche auf der Insel Reichenau so mächtig, »daß si ir aigen hobtroß hattent, di man jn nach must zihen, wenn sie von hus rittent. Si ritten och di höf, turnir und stechen zu ordnent, won sie maintent im genosz sin«[2]) (1342). Der Abt Diethelm, der so etwas nicht duldete, sondern die Ordensregeln streng durchführen wollte, starb 1342 in völligem Zerwürfnis mit seinen Mönchen. Der Hauptgrund für diese Zustände war das adlige Herkommen der damaligen Klosterinsassen, die sich willkürlich auf Grund ihrer rittermäßigen Geburt über die Ordensbestimmungen hinwegsetzten, ja ein förmliches Aufgeben der vita communis anstrebten.

Die Vorliebe dieser adligen Mönche für ritterliche Kampfspiele ist begreiflich. Bei den Mönchen niederen Herkommens finden wir entsprechende Neigungen. Sie turnieren natürlich nicht, sondern begnügen sich mit einfacheren Dingen, um ihrem Drange nach körperlicher Betätigung, ihrem Spieltriebe, Ausdruck zu geben. Einen Beleg dafür bietet das »Buch der Rügen«[3]) (Anfang des 15. Jahrhunderts):

»Mit schaggûn[4]) ist iu ein spil
erloubet, der ez tuon wil,
umb âvê Mariâ.«

Der geistliche Ritterorden ist nicht so unbeschränkt in seinen körperlichen Beschäftigungen, wie man vielleicht glauben könnte. Aber er hat doch gewisse Freiheiten. In einer Visitationsordnung ist den geistlichen Rittern

---

[1]) Ebenda S. 4.

[2]) *Franz Joseph Mone*, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. Karlsruhe 1848. I, 314. (Konstanzer Chronik.)

[3]) Herausgeg. von *Karajan* in *Haupts* Zeitschrift für deutsches Altertum. II, 499 ff. Wien 1843.

[4]) Wahrscheinlich orientalischer Schlagball.

das Schlagballspiel neben dem Schachzabel freigestellt im Gegensatz zu den Spielen um Geld. Die Vollmacht lautet: »Ze dem remther sal man nymands gestaten keynerley spil umb gelt sunder schachzabeln und czackunenspele und andere spele, die verbieten wir nicht ane geltspil, das die glocke das speel scheide beyde czu den geczeiten und ouch czu dem trynken.«[1]) In beiden Fällen haben wir also eine Erlaubnis des Ballspieles und damit Beweise für die Verbreitung. Man sieht jedoch nach dem ersten Beispiel — im Gegensatz zu der etwas weitherzigen Visitationsvorschrift der geistlichen Ritter — im Ballspiel der Mönche ein religiöses Vergehen, das allerdings nicht von solcher Schwere ist, daß es nicht durch ein Ave Maria gesühnt werden könnte.

Dagegen ist den Ordensrittern die Jagd mit Hunden und Federspiel nicht erlaubt. Jäger zu halten und diese auf der Jagd zu begleiten, war ihnen zwar nicht verboten. Aber sie durften nicht mit Waffen dem Wild nachjagen — es sei denn, daß es sich um die Ausrottung gefährlicher und schädlicher Tiere handelte: Wölfe, Bären, Luchse. Aus Kurzweil durfte dieses nicht geschehen, sondern nur zum Nutzen des Landes. Lediglich zur Übung war den Rittern das Vogelschießen gestattet.[1])

Die oben erwähnten Beispiele bilden gewiß nicht die Regel; aber daraus, daß in beiden Fällen allgemeine Verhaltungsmaßregeln gegeben waren, kann man auf die Häufigkeit des Geschehens schließen.

Die offizielle katholische Kirche hat stets »die natürliche Sphäre als relativ selbständigen Unterbau des Gnadenreiches betrachtet und vorbehaltlich der Unterwerfungsbereitschaft dem natürlichen Leben eine reichliche Bewegungsfreiheit vergönnt, kommt also auf diese Weise zu einer Gesamtwertung des Lebens — natürlich im Hinblick auf das jenseitige Leben. Es konnte ja

[1]) *S. Joh. Voigt*, Geschichte Preußens. Königsberg 1834. VI, 504.

überdies durch das Beicht- und Bußinstitut geleitet und seine Exzesse konnten hier stets wieder gesühnt werden.« [1])

Aus der Tatsache der im Mittelalter außerordentlich stark verbreiteten Spiele können wir schließen, daß die Kirche, die ja das gesamte damalige Leben, auch über die religiöse Sphäre hinaus, stark beherrschte, jene Betätigung im allgemeinen duldete. Wo Verbote seitens der Kirche auftauchen, handelt es sich um Auswüchse auf der einen oder um überstrenge Eiferer auf der anderen Seite. Ganz besonders bilden die Turniere den Stein des Anstoßes. Die Kirche wußte, was sie tat, als sie auf der vierten Lateran-Synode von 1215 diese entschieden verbot. Denn all die Verbrämung mit ritterlich romantischen Idealen verhinderte nicht, daß es zu blutigen Unfällen und Roheiten kam. Schon einige Jahrzehnte vorher hatte Erzbischof *Wichman von Magdeburg*, sonst ein lebensfreudiger Herr und Freund der Minnesänger, fahrenden Schüler und Gaukler, sich genötigt gesehen, Verordnungen gegen die Turniere zu geben, weil sie zu häufig Todesopfer verlangten und nahm auf der Synode zu Halle den anwesenden Landesherren die eidliche Versicherung ab, daß sie keine Turniere mehr abhalten würden. [2]) Es scheint auch Grund vorhanden, den Geistlichen selbst nicht nur die Teilnahme an Turnieren und Waffengängen, sondern auch deren Besuch zu verbieten (1227, 1261, 1287). [3]) Im Jahre 1359 gab die Vorliebe

[1]) *Ernst Troeltsch*, Renaissance und Reformation. München, Berlin 1913. Hist. Zeitschrift 110, S. 548.

[2]) Leben des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg. Bei *H. Fechner*, Forschungen zur deutschen Geschichte. Göttingen 1865. V, 521 f. 556. — *J. Hartzheim*, Conc. Germ. III, 409. Köln 1760. 1175 starb Konrad, der Sohn des Markgrafen Dietrich von der Lausitz, an den Folgen einer im Turnier erhaltenen Wunde.

[3]) Conc. Trevir d. a. 1227 (Hartzheim, Concilia Germ. III, 532) IX: item nulli sacerdotes duellis, torneamentis, furum suspendiis et judicio sanguinis et etiam clerici non intersint. — Constit. Johannis Tusculani episcopi, apostolicae sedis legati 1287 (Hartzheim a. a. O. 727): Hastiludia et torneamenta clerici, qui sunt in dignitatibus . . . constituti . . . sibi noverint interdicta, ita quod nulla persona ecclesiastica in dignitate . . . constituta cum armis vel sine armis ipsa exerceat. — Siehe auch Conc. Prov. Mogunt. d. a. 1261 (Hartzheim a. a. O. 606), XXXIX.

der Constanzer Domherren für Turniere Kaiser Karl IV. Veranlassung, gegen jene einzuschreiten. Sie sollten Gottes Gabe nicht auf Turnieren und mit Lanzenstechen vergeuden.[1]) *Berthold von Regensburg* stellt die »turneisman« auf eine Stufe mit Gauklern und Possenreissern.[2])

Der Florentiner *Colluccio Salutati* (1330—1406) tritt gegen eine Übertreibung des ritterlichen Ideals auf. Er beklagt sich darüber, daß die Beschäftigung mit Krieg und Jagd, Wettkämpfen und Turnieren einen viel zu großen Umfang eingenommen habe, und daß die führenden Volksschichten andererseits so wenig Verständnis für die »studia litterarum« zeigten, ja es für unter ihrer Würde erachteten, sich mit solchen Dingen zu beschäftigen.[3]) Etwas vereinzelt steht mit seinen Ansichten der Prager Erzbischof *Johann von Jencenstein* (seit 1379) da. Er ist ein Freund von Turnieren und Ballspielen, vereinigt aber damit Frömmigkeit und vielseitige Bildung.[4])

Die Tatsache, daß Männer wie Geiler von Kaisersberg und andere sich in ihren Predigten und Schriften mit

---

[1]) »Quis enim canon cum clericis dispensavit, ut fructus ecclesiarum et prebendarum percipiant et de Christi patrimonio ludos, hastiludia, torneamenta exerceant, militarem amictum cum pretextis aureis et argenteis gestent et calceos militares, comam et barbam nutriant et nihil in se, quod ad ordinem ecclesiasticum spectat, ostendant, militaribus se duntaxat et secularibus actibus, vita et moribus, in sue salutis dispendium et generale populi scandalum immiscendo . . .?« Heinrich von Diessenhofen, Fontes rer. germ. IV, S. 114. (Herausgegeben von J. Fr. Boehmer, Stuttgart 1843/68.)

[2]) Vgl. F. Niedner, Das deutsche Turnier. Berlin 1881, S. 90.

[3]) Epistolario di Coluccio Salutati a cura di Franc. Novati, Vol. I—IV. Roma 1891—1911, I, 256: »Unum tamen gravius semper tuli, videlicet nobiles et quos supra homines seu fortuna seu virtis, seu occulta, et vero propius est . . . litterarum studia non curare; quod adeo iam inolevit, ut servile putent liberalibus artibus imbui, que olim, eo quod solum viderentur ingenuis convenire, liberales dici meruerunt.« — Ep. I, 176 f.: ». . . quia studia ceterorum, qui veteri famosaque prosapia gloriantur, non ad litteras applicari, sed aliis nescio quibus rebus, ut saltem fugientes flagitiosa commemorem, bellicis aut venaticis insudare videmus, et aut equitationibus aut aucupiis delectari.«

[4]) F. Palacky, Geschichte vom Böhmen, III. Auflage. Prag 1864/96, III, I, 19.

den Spielen befassen — sei es auch nur symbolisch — läßt auf Bekanntschaft dieser Kreise mit jenem Gebiet schließen. *Konrad von Salzburg*[1]) erklärt in einer Predigt das Spiel Blindemaus. Der zu seinen Lebenszeiten hochberühmte *Geiler von Kaisersberg*[2]) erläutert ebenfalls in einer Predigt ein Spiel mit der aufgeblähten Schweinsblase; das ist ihm das Symbol der Hoffärtigkeit:

»Wenn man suw metzget, so nemen dye bösen Knaben die blatter und blasent sie uff und thuen drei oder fier Erbsen daryn und machen ein gerümpel; und ist ynen dye blatter lieber dann zwo seit speck.«[3])

Übrigens sind gerade in Geilers geistlichen Schriften ähnliche Erwähnungen häufig. Ein Fangspiel nennt er in seinem »Granatapfel«.[4]) Bildhaft erwähnt er das Schießen der Kinder mit Bogen und Pfeil im »Pilgrim«.[5])

Mehr Unterhaltungsspiel ist das in einer Predigt Geilers von 1507 enthaltene,[6]) während drei andere dort vorgefundene Spiele mehr Bewegungscharakter zeigen, so auch das

»zirlin, mirlin, gassentirlin«

aus seiner Schrift

»Von den 15 Staffeln«[7])

und das

»Härlizupfen im Evangelibuch«.[8])

Einen ausgesprochenen Sinn für die Förderung des Ballspieles und anderer Übungen bewies der Erzbischof *Paris* von Salzburg bewußt dadurch, daß er ein Ballhaus von über 500 Schritt Länge anlegen ließ, in dem an Sonn-

---

[1]) *Konrad von Salzburg*, Predigten. Salzburg 1683. I, 120. Die ganze Predigt ist hiernach genannt: »Für ein Faßnacht-Spiel Blinde Mäusel fangen.« Das Spiel ist ein Abbild des Lebens.

[2]) Vgl. zu Geiler von Kaisersberg: *Hermann Koepcke*, Johannes Geiler von Kaisersberg. Ein Beitrag zur religiösen Volkskunde des Mittelalters. Diss. Breslau 1926.

[3]) Die Brösamlin. (Uffgelesen von Frater Johann Paulin. 1517. II, Blatt 51.)

[4]) Geiler von Kaisersberg, Granatapfel, 5. Predigt: »Die gaistlich spinnerin.«

[5]) Ders., Christenlich Bilgerschaft. Basel 1512.

[6]) In der Ausgabe der Emeis abgedruckt, dieser vorangehend.

[7]) Ders., Blatt 17. — [8]) Ders., Blatt 188b.

und Festtagen öffentliche Spiele stattfanden. Er gehört mit seinem bewußten Eintreten für jene Dinge allerdings schon einer bedeutend späteren Zeit an, und von höherer Warte aus sorgt er für die gesundheitfördernden und die Geselligkeit anregenden Einrichtungen.[1])

Die zurückliegenden Beispiele zeigen ein Doppeltes: erstens, daß es in geistlichen Kreisen Vertreter gibt, die sich tätig an körperlichen Übungen beteiligen. Es sind, soweit es sich um Turniere handelt, adlige Klosterinsassen, auch Domherren; soweit es sich um die gewohnten Spiele handelt, die einfachen Mönche. Zweitens geht aus den Beispielen hervor, daß die offizielle Kirche durch ihre berufenen Vertreter des öfteren gegen körperliche Übungen einschreitet. Es handelt sich dann allem Anscheine nach um ein Vorgehen gegen Auswüchse. Vereinzelt findet sich eine ausgesprochene Befürwortung der Sache. Während die Teilnahme der geistlichen Herren an den Turnieren den Einspruch der kirchlichen Behörden hervorruft, werden die einfachen Spiele der Mönche wenigstens geduldet. — Allgemein deutet der Umstand der genaueren Kenntnis von den Spielen seitens der Geistlichen (Geiler!) und die kritische Stellung der kirchlichen Behörden zu der Sache auf eine große Verbreitung der Spiele im Mittelalter hin.

Wie der Gedanke der leiblichen Gesunderhaltung und körperlichen Ertüchtigung in geistlichen Kreisen weiter in Deutschland Fuß faßt, zeigen die Bestrebungen eines *Luther*, dessen Äußerungen auf diesem Gebiet bekannt sind,[2]) während der Reformator *Zwingli* in der Schweiz sich sonderbarerweise bisweilen ablehnend verhält.[3]) Bei Luther ist es der natürliche Wirklichkeitssinn, das Ein-

---

[1]) Erzbischof von Salzburg, Paris Graf zu Lodron, 1619—53.

[2]) Vgl. *C. Euler*, Aussprüche Luthers über Leibesübungen. Monatsschrift für das Turnwesen 1883, S. 281 ff.

[3]) Seine mit Einschränkung gegebene Zustimmung sehen wir in seinem leerbiechlein (»Herr Ulrich Zwingli leerbiechlein wie man die Knaben Christlich unterweysen und erziehen soll . . .«). Neu herausgegeben von *K. Fulda*. Erfurt 1844. S. 23 und 30.

sehen der Notwendigkeit von praktischen körperlich-seelischen Bedürfnissen des Menschen, das die ritterlichen Übungen gut heißt — gewiß nicht ohne den Einfluß der neu eindringenden Bestrebungen. Die Ablehnung Zwinglis versteht sich aus dem moralisch unerbittlich strengen Kirchenregiment, das er eingeführt hatte, und das noch geraume Zeit nachwirkte. Die Strenge der Sittenmandate, die sich auch gegen harmlose Leibesübungen richtete, lassen an Schärfe erst allmählich nach.[1]) Uneingeschränkte Befürwortung der Leibesübungen findet sich dann natürlich bei den bekannten humanistischen Schulmännern.[2])

2. Die Bauern.

a) Allgemeines Verhältnis der Bauern zu den Leibesübungen im Zusammenhang mit ihrer sozialen Stellung.

Bei der Betrachtung des bäuerlichen Standes muß die Zeit, in welcher die Nachkommen der altgermanischen freien Ackerbevölkerung noch auf eigener Scholle saßen, von jener geschieden werden, in der sie mehr und mehr in die Abhängigkeit des Adels gerieten und der Nichtachtung der Bürger anheimfielen. In der ersteren Zeit unterstanden diese Bauern, auch in der Form des Zusammenschlusses zu Gemeinden, lediglich dem Kaiser, König oder dessen Stellvertreter. Sie waren zur Heeresfolge berechtigt und verpflichtet. Zu den Forderungen, die dieses bäuerliche Aufgebot (heribannus = Heerbann) mit sich brachte, gehörte die Beherrschung des Waffenhandwerkes und — als Voraussetzung hierzu — jener verwandten Übungen, wie

---

[1]) *J. F. Stalder*, Fragmente über Entlebuch. II, 343. Zürich 1797. Sittenmandat von Basel 1588: »Verbothen das unzüchtige Steinschieben und das Tanzen. . . .« Dagegen ist man in einem Züricher Polizeimandat von 1628 bereits wieder nachsichtiger: »Jedoch, dieweilen der Jugend auch etwas Kurzweilen zu vergönnen ist, so wollen wir hiermit das Blattschießen, Kegeln, Ball-Schlagen und Steinstoßen, alle ehrlichen Manns-Übungen vorbehalten haben; doch soll es auf öffentlichen Plätzen und nicht mit Geld oder Geldeswerts geschehen.«

[2]) *Joachim Camerarius*, Dialogus de gymnasiis. Leipzig 1544. Übersetzt von *K. Wassmannsdorff* bei E. Hirth-R. Gasch, Das gesamte Turnwesen, 4 Bde. II. Auflage. Hof 1893. I, 279 ff.

sie von jeher lebensnotwendige Beschäftigung unserer jagd- und kriegsgewohnten Vorfahren waren: Laufen, Springen, Werfen, Schwimmen. Die Nachrichten hierüber aus der ältesten Zeit sind äußerst spärlich (Vergl. Tacitus, Germania c. 6 und 24, Cäsar, Bellum Gallicum c. 6).

Seit dem 9. Jahrhundert tritt das bäuerliche Aufgebot allmählich zurück. Aus den »freien landsässen«[1]) von ehedem werden unter dem Druck zwingender wirtschaftlicher Not abhängige Leute, mochten sie nun bei persönlicher Freiheit nur dinglich belastet oder in schärferer Form zu Hörigen (= Halbfreien) oder gar Unfreien werden. Obwohl sich durch das ganze Mittelalter eine Zahl von völlig freien Bauerngütern erhält — vor allem westlich der Elbe —, deren Besitzer den Gedanken des Eigentums hochhalten und für die es keine andere Autorität gibt als den König, Herzog oder Landesherrn, so verfällt doch der weitaus größte Teil der Bauerschaft in jenes Abhängigkeitsverhältnis, das, durch Jahrhunderte fortgesetzt, Unterwürfigkeit und Stumpfheit und Tilgung des Selbstgefühls mit sich bringt. Es liegt auf der Hand, daß unter solchen Umständen die Pflege der altüberlieferten Übungen litt, oft auch ganz aufhörte.

Auch der Waffengebrauch läßt nach; denn der deutsche Bauer verschwindet aus dem Reichsheere, da er sich den

[1]) D. i. nach *Brunner-Heymann*, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., München 1925, S. 96, der fünfte (letzte) landrechtliche Stand, zwar ohne Eigentum als Bebauer fremden Landes, doch noch nicht an die Scholle gebunden und nur der öffentlichen Gerichtsbarkeit unterstellt (Schwabenspiegel 156). — Eine der seltenen Stellen, wo ein höfischer Dichter einen Unterschied zwischen den Bauern hinsichtlich ihrer sozialen Stellung macht, haben wir bei *Hartmann von Aue*: Der arme Heinrich 269—71:

daz was ein fîer bûman
der vil selten ie gewan
dehein grôz ungemach
daz andern gebûren doch geschach.«

(Hartmann von Aue, herausgeg. von *Fedor Bech*, I—III, 3. Aufl. Leipzig 1893.)

Sonst sind die Bauern einer wie der andre dem Adel »gebûren«. Vgl. *E. Gothein*, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland (Westd. Z. f. Geschichte u. Kunst, IV, 1885).

Anforderungen nicht mehr gewachsen sieht, die der seit Heinrich V. eingeführte Reiterdienst an ihn stellt. Er zahlt eine Heeressteuer und bleibt auf seiner Scholle.[1]) Ähnlich ist es mit dem hörigen Hintersassen, der eigentlich seinem Grundherren zu Kriegsdienst (zu Fuß) verpflichtet ist. Er leistet häufiig nur einen Ersatz für den Waffendienst, der sich in der Gestellung von Wagen und Pferden, im Wachtdienst und in Schanzarbeiten erschöpft.[2]) Die praktische Ausübung des Waffenhandwerkes mit allen seinen Vorübungen mußte hierunter leiden. Unter dem Druck schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse, die keinen Luxus gestatteten, konnte sich der Bauer auch rein psychisch nicht zu jenen Beschäftigungen aufschwingen, die erst mit einer höheren Lebensart verbunden zu sein pflegen; es fehlt ihm der animus militaris.[3]) Dazu kommt, daß den Bauernsöhnen verwehrt ist, Ritter zu werden,[4]) daß man überhaupt bestrebt war, die Bauern vom Heeresdienste fernzuhalten.[5]) Von der Eigenschaft der Waffenfähigkeit,[6]) die ursprünglich landrechtlich der Bauer ebenso wie der

---

[1]) *Brunner-Heymann* S. 144.

[2]) Kentweistum zu Pfungstatt, Grimm, Weistümer 483.
„ „ Oberramstatt, „ „ I, 485 (1492).
„ „ Gerau, „ „ I, 494.
M.G.S.S. V 225. Annales Lamberti (Sachsenkrieg, den Heinrich IV führt): »... plebei et rustici, qui castrorum usibus servilem operam dependebant« ...

[3]) Mon. Germ. S.S.V, 225, Annales Lamberti, 1075: »vulgus esse ineptum, agriculturae pocius quam miliciae assuetum, quod non animo militari sed principum terrore coactum, contra mores et instituta sua in aciem processisset ...«

[4]) Mon. Germ. Const. I, S. 451 f. Constitutio Friderici I. contra incendiarios von 1186, c. 20: »De filiis ... rusticorum statuimus, ne cingulum militare assumant et qui iam assumserunt per iudicem provinciae a milicia pellantur.«

[5]) Mon. Germ. S.S.V, 225, Annales Lamberti, 1075 (s. o.!).

[6]) Schwabenspiegel 253 a. Vgl *H. Fehr*, Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter (Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXV, S. 127 und 174. Weimar 1914).

Des Sachsenspiegels erster Theil oder das sächsische Landrecht, herausgeg. von *C. G. Homeyer*. III. Aufl. Berlin 1861.

Des Sachsenspiegels zweiter Theil nebst den verwandten Rechtsbüchern. Berlin I, 1842. II, 1844.

Der Schwabenspiegel nach einer Recension v. J. 1287. Herausgeg. von *F. L. A.* Freiherr *v. Laßberg*. Tübingen 1840.

Ritter besitzt, bröckelt allmählich dieser und jener Vorzug ab.[1])

Bevor aber der Bauer von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum 16. hin weitere Rechte einbüßt und schließlich seine Selbständigkeit verliert, zwingt sich dieser Stand im 12. und 13. Jahrhundert noch einmal zu kraftvoller Höhe empor. Im 13. Jahrhundert ist die Landbevölkerung Deutschlands in einer günstigen Lage.[2]) Es ist wohl kein Fehlschluß anzunehmen, daß in jener Zeit des bäuerlichen Wohlbefindens diese Bevölkerungsklasse auch Muße zu Spiel, Tanz und körperlichen Übungen fand, zumal die allerdings spärlichen dichterischen Quellen hierfür größtenteils aus der gleichen Zeit stammen (12. und 13. Jahrhundert). Aus *Neidharts* bauernfeindlichen Versen wissen wir, daß die Nachahmung ritterlicher Sitten und Gebräuche auf diesem Gebiete beliebt war.

Verfolgt man nun die tatsächlichen Erwähnungen von körperlichen Übungen im engeren Sinne bei der Landbevölkerung, so ist die Auslese nur spärlich. Laufen, Springen, Werfen finden sich mit wenigen Ausnahmen nur bei den Bürgern und bei dem Adel. Bei den Bauern haben wir etwas anderes: Tanzen, eine Reihe von Bewegungsspielen, darunter Ballspiel, Kegelschieben. Ganz besonders leidenschaftlich werden Karten- und Würfelspiele gepflegt, deren Behandlung jedoch nicht hierher gehört. Diese Dinge werden lediglich des Vergnügens wegen betrieben; ein ernsteres Erziehungsziel, wie Ritter und Bürger es vorwiegend haben, wird von den Bauern nicht verfolgt.

---

[1]) Sachsenspiegel I, 71 § 2 wird den Bauern das Tragen des Schwertes in den Dörfern verboten. Nach der Constitutio de pace tenenda von 1152 wird der Bauer sogar, wenn er auf seiner Fahrt mir irgend einer Waffe getroffen wird, mit Einziehung dieser oder einer Geldbuße bestraft (Mon. Germ. Const. I, Nr. 140, c. 12, S. 197).

[2]) *K. Lamprecht*, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1885/86. I, 1239 f.

b) Der Bauerntanz.

Auf den Tanz im ganzen einzugehen[1]), verbietet sich hier, da er nur im begrenzten Maße »Leibesübung« ist, doch gehören gewisse Merkmale des bäuerlichen Tanzes in den Kreis der vorliegenden Betrachtung. Aus zahlreichen dichterischen Erwähnungen einerseits, behördlichen Verboten andererseits darf geschlossen werden, daß sehr viel und sehr leidenschaftlich getanzt wurde. Die besondere Eigenart des damaligen Bauerntanzes ist seine starke Bewegung, mit der sowohl unsere heutigen Bauern- wie auch Gesellschaftstänze, aber auch die mittelalterlichen bürgerlichen und ritterlichen Tänze nicht wetteifern können. Er ist mit nicht geringem Kraftaufwand verbunden. Besonders gilt dies vom Reien, der im Sommer im Freien getanzt wird und eine starke körperliche Bewegung verlangt, wie die Wortverbindung

»den reien springen«[2])

erkennen läßt. Die im geschlossenen Raum, meist im Winter gepflegte andere Art des Tanzes ist von ruhiger, gemessener Bewegung, wie ebenfalls aus der Bezeichnung hervorgeht:

»den tanz treten,[3]) slîfen,[4]) bî dem tanze gên«[5]).

Namentlich der

»krumbe reie«,

sicherlich nicht gerade anmutig, erforderte mit seinen wilden Sprüngen eine große Anstrengung. Neidhart nennt nur seinen Namen;[6]) daß er in heftiger Bewegung zum Teil gesprungen, zum Teil gehinkt wurde, erfahren wir aus einer anderen Stelle:

»herz milz lung und lebere
sich in im (dem Tänzer) umbe swanc.«[7])

---

[1]) *Franz Magnus Böhme*, Geschichte des Tanzes. Leipzig 1886.
[2]) *Neidhart*, a. a. O. 4, 8. 31, 36. 48, 20 f.
[3]) Ders., 40, 22 ff. — [4]) Ders., 52, 9.
[5]) *Meier Helmbrecht*, Werner der gartenaere. Herausgeg. von *F. Panzer*. Halle 1902. 204.
[6]) *Neidhart*, a. a. O. 79, 1. 90, 19. 96, 17.
[7]) M. S. H. 3, 312b. Vgl. hierzu Dürers Kupferstich »Das tanzende Bauernpaar«.

Er muß wild getanzt worden sein. Kein Wunder, daß es hierbei zu Fußverletzungen kommt:

»Er hat den vuoz verlenket
hiwer an einem geilen trit.«[1])

Hiernach scheint die Anstrengung nicht gering gewesen zu sein, und man kann hier — über das rein Unterhaltende hinaus — von Leibesübungen sprechen. Dasselbe geht auch aus einer Reihe von anderen Stellen, besonders bei Neidhart, hervor:

Neidhart, 7, 6—8:

»sâ sî spranc
mêr dan einer klâfter lanc
und noch hôher danne ie magt gesprunge.«

Neidhart, 12, 34:

»si tuon vil manegen wîten schrit.«

Neidhart, 13, 23/25:

»Kint, lât iu den reien wol enblanden
loeset iuwer herze ûz senden banden
mit snellen sprungen ringen.«

Neidhart, 18, 22—27:

»Muoter mîn, laestû mich dar,
stolzlîchen springe ich an der schar
vor den knappen allen
daz si mir müezen jehen
selbu soltû sehen
daz ich ûf der erde nicht gesiffel mit
den zehen.«

Neidhart, 31, 35ff.:

»Randolt Gunthart Sîlant Walfrît Vrêne
die sprungen da den reien vor, ie einer, dar nâch zwéne
sprane dâ mangen geilen sprunc.«

Neidhart, 77, 20f.:

»als ein lewe an einer keten
gênt sî bî dem tanze treten.«

Ferner *Heinrich Wittenweiler*, Der Ring[2]):

»Storkenhäyn der waz vil jung
Und mass ym selber einen sprung
Also hôh, in daucht er fluog.
Dez tet er wider einen zuog
Also geswind, daz er gesass
Mit dem hintern in dem gras.«

[1]) *Neidhart*, a. a. O. 63, 38.
[2]) Herausgeg. von *L. Bechstein*. Bibl. d. Lit.-Ver. Stuttgart Bd. 23, Stuttgart 1851. S. 171, 28 ff.

Die Wildheit des Tanzes führte begreiflicherweise zu Entartungen. Er wird häufig der Ausgangspunkt von Eifersuchtsszenen; wie eine solche mit Schlägerei und unzähligen Verwundeten und einigen Leichen endet, erzählt *Neidhart.*[1]) Schließlich sahen sich auch Behörden und Geistlichkeit genötigt, mit Verboten und Mahnungen einzuschreiten.[2])

Doch wenn seit jener Zeit, also seit dem Ausgange des Mittelalters, die Pflege der bodenständigen Bauerntänze nachließ und allmählich ganz aufhörte, so sind weniger solche Verbote daran schuld, als eher die Tatsache, daß höfische Tänze Eingang fanden. Hatten die Bauern bisher gegenüber dem »Hovetanz« der ritterlichen Kreise, der mit zierlichen Schritten gegangen wurde, den ausgelassenen und doch ausdrucksvollen Reien, so wollten sie sich nun verfeinern und — in der Spinnstube wenigstens — die höfischen Reigen üben. Die bäuerlichen Tanzformen sind, wie heute bekannt ist, fast samt und sonders verschwunden und leben nur noch harmlos im Kinderspiel weiter. »Der Bauer gab den altdeutschen Reigentanz auf, das Kind setzt ihn heute fort.«[3]) Hauptsächlich auf Grund der Neidhartschen Bauerndichtung ist es möglich, uns noch heute ungefähr ein Bild von jenen Tänzen zu machen. —

c) Spiele und Übungen.

Das Ballspiel kommt nach heutigen Begriffen dem Gedanken der körperlichen Ertüchtigung näher als der Tanz. Tatsächlich gehört es zu den am häufigsten angewandten Spielen der mittelalterlichen Bauernjugend. Daß auch hier lediglich der Gedanke des Vergnügens im

---

[1]) *Neidhart*, a. a. O. 91. Vgl. auch 39, 25. 50, 24 f. *Seifried Helbling*, a. a. O. 8, 435.

[2]) Mörsfelder Centweistum, *Grimm*, Weist. I, 490. — Nürnberger Polizeiverordnungen aus dem 13.—15. Jahrhundert. Herausgeg. von *Jos. Baader*. Lit.-V. Stuttgart 1861. 91. — *Geiler von Kaisersberg*, Die Brösamlin (Uffgelesen von Frater Johann Paulin). Straßburg 1517. F. 53a.

[3]) *Haupt*, Z. f. d. d. A. VI, 82.

Vordergrunde stand, darf nicht wunder nehmen. Es wird im Sommer und vorzugsweise am Abend gespielt, bisweilen in den Tanz eingeflochten:

»dast des sumers êrstes spil
dâ mit hebent si den schal.«[1])

». . . gein âbent
spil wir kint des balles.«[2])

»in die hant von Riuwental
warf diu stolze maget ir gickelvêhen bal.«[3])

Die Spiele im einzelnen festzustellen, erscheint heute unmöglich, selbst etwa an Hand der nach Jahrhunderten auftauchenden Spielregister eines Fischart und anderer Schriftsteller. Das aber darf wohl als sicher gelten, daß ein gut Teil selbst unserer heutigen Spiele in ihren Urformen in jene Zeit zurückreichen und auch dann noch auf dem Lande gepflegt werden, als bereits die städtische Kultur anfing, ihre Kreise über das flache Land hinaus zu ziehen. Auf dem Lande sind die Spiele heimisch gewesen, erst später zogen sie in die engen Gassen der Stadt, sind aber dort nicht ausgestorben.

Alle Spiele und Tänze hatten auf dem Lande einen derberen Charakter. Auch wo eine Anlehnung an ritterliche und städtische Vorbilder erfolgte, kann man meistens diese Vergröberung feststellen. Das dürfte vom Kegelschieben gelten, das vermutlich eine Verballhornung des Stein- und Kugelstoßens ist. Dieses wird früher nicht nur in städtischen und ritterlichen, sondern auch in fürstlichen Kreisen gepflegt.[4]) Als es hier aber in Mißachtung gerät und der Gebrauch zu den Bauern wandert, wird daraus das derbe Kegelschieben. Daß die Kegelbahn sich schon in frühester Zeit meist in der Nachbarschaft der Wirtshäuser befindet, ist kein gutes Zeichen. Übrigens fand der Kegel auch als Aushängeschild, als »Hauszeichen« der Wirtshäuser Verwendung, wie aus einem schlesischen Volksliede hervorgeht:

[1]) *Neidhart*, a. a. O. XLI, 2—3 und XLII ff. (Unechte Lieder).
[2]) Ders., 19, 25 f. — [3]) Ders., 25, 7.
[4]) Herzog Christoph von Bayern, 1490, Ritterspiegel 1054 ff.

»Wo weidet ihr denn Bier hernehmen?«
sprach die alte Schwieger.
»»Wo der Kegel hangt, ist der Bierschank,««
sprach die junge gleich wieder.[1])

Ähnliche Erscheinungen festzustellen, fällt nicht schwer. Aus dem stilvollen Lauf wird der Sacklauf, aus dem kunstreichen Ringen ein Balgen. Dem entspricht es, wenn in Bayern im 14. Jahrhundert von Dorfwirten Pferderennen ausgeschrieben werden, für die als Preis ein »Ferkel im Keficht« ausgesetzt ist.[2]) Den Anfang einer großen Fastnachtslustbarkeit in Zwickau bei einem Herzogsbesuch 1518 bildet ein Bauernturnier; danach folgt ein Fangballspiel, das 20 Fleischer mit einem in eine Kuhhaut eingenähten Gesellen vorführen.[3]) Das ist gewiß nicht als ein verwerfliches Sinken der Sitte und als Roheit auszulegen; sondern der einfache Mann liebt eben seine derben Späße. So bringt auch das Stuttgarter Stahl- und Bogenschießen 1560 ein »Balgrennen« der Bauern, dessen Bezeichnung allein die Art und Weise des vermutlichen Verlaufs genügend charakterisiert.[4]) 1585 veranstaltet der Hof von Weimar ein Fest. Hierbei werden jedoch nicht, wie man erwartet, vom Adel Reiterspiele vorgeführt. Vielmehr begnügt sich dieser damit, durch die Bauern von Capellendorf[5]) Nachahmungen des ritterlichen Stechens

---

[1]) *Hoffmann von Fallersleben* und *E. Richter*, Schlesische Volkslieder. Leipzig 1842. 200, 6. — Allerdings ist nach einem Aufsatz von *Franz Wiedemann* (Schles. Ztg. v. 24. 1. 26, 5. Bg.: Vom Breslauer »Bierkegel«), der Spielkegel als Hausmarke nicht das Ursprüngliche, sondern sein Gebrauch in fälschlicher Auffassung eingeschmuggelt. Wahrscheinlich liegen bei der Anwendung des Bierkegels unmittelbare Beziehungen zum Braugewerbe vor (Zapfhahnkegel!), oder man hat es, soweit der Bierkegel die Form einer Schlange annimmt (dies ausschließlich in Breslau!), mit den Resten eines alten Haus- und Gewerbesegens zu tun. In Breslau befindet sich ein Rotkegel noch Schmiedebrücke 49, ein Grünkegel Oderstraße 12.

[2]) Deutsche Turnzeitung 1891. S. 212.

[3]) Chronica Cygnea (Zwickauer Chronik) von *Tobias Schmidt*. Zwickau 1666. II, 274 f.

[4]) Curiositäten der physisch-literarisch-artistisch-historischen Vor- und Mitwelt. Weimar 1811—23. IX, 325.

[5]) Dorf bei Weimar.

zeigen zu lassen.[1]) Im Elsaß kennt man um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein zu Weihnachten gepflegtes Wurfspiel, das Geiler von Kaisersberg in seinem »Evangelibuch«[2]) schildert. Man baut

> »ein burg ein bolwerck von beumen und von reisz ein hoch ding das hiesz ein weihenachtburg so kamen dan die neben stettlin und dörffer neben umb her und zugen darfür und gewunnen es und schussen gegen inen mit büchsen mit papyr und hetten pfeil und boeltz gemacht von ruoben schnitzen und hetten die bauren also ein erbere freud miteinander und wan es usz was so sassen sie dann zesammen und assen und truncken in aller zucht und erberkeit das was ir mumelspiel.«

Daß bei all diesen bäuerlichen Gepflogenheiten auch Entartungen und Verstöße gegen die gute Sitte vorkommen, das beweist wie oben beim Tanz wiederum das Einschreiten der Behörde. Sie läßt jene Veranstaltungen nur unter bestimmten Bedingungen zu, verbietet im besonderen das Spielen um Geld,[3]) gibt Spielverbote für gewisse Festtage oder legt Steuern auf Belustigungen.[4])

d) Die allgemeinen Erziehungshinweise,

wie sie sich hier und dort finden, zeigen keine besonderen Beziehungen zu den Leibesübungen.[5]) Was sich den Kindern an Anregungen dieser Art bietet, daran nehmen sie teil.[6]) Die heranwachsende Bauernjugend hat, ähnlich wie heute, weder viel Zeit noch Gelegenheit, besondere Leibesübungen zu treiben wie Ritter und Bürger. Sämtliche Familienmitglieder, Knaben und Mädchen, helfen

---

[1]) *G. Illmann*, Dissert. de torneamentis. Lips. 1724. S. 35 ff.

[2]) Das Evangelibuoch. Straßburg 1515. 21b. Vgl. *H. Koepcke*, Johannes Geiler v. Kaisersberg. Diss. Breslau 1926. S. 25.

[3]) *Grimm*, Weisth. V, 349, 18.

[4]) *Grimm*, Weisth. V, 356, 20.

Grimm, Weisth. II, 208: »item wann kirwyhen sint in demselben geriecht, was dan von spieler und kegelschieber gescheen will, das moiss mit der drier herren erlaubunge sament gescheen.«

[5]) *Helmbrecht*, a. a. O. 331/32: »Swer volget guoter lêre / der gewinnet frum und êre.«

Helmbrecht 506/7: »Guot zuht ist sicherlîche / ein krône ob aller edelkeit.«

[6]) *Neidhart*, a. a. O. 48, 13: »Daz wart mir verwizzen sît . . . dô sî reit mit kinden ûf dem seile.«

Ders. 38, 9: »Kint, bereitet iuch den sliten ûf daz îs.«

bei den schweren Arbeiten der Feld- und Viehwirtschaft.[1]) Der Bauernsohn braucht zu seiner Kräftigung nicht »Schwerathletik« zu treiben; denn er hat einen guten Ersatz dafür: Neidhart erzählt von dem Tragen der schweren Säcke, die Hals und Schultern aufreiben:

»Sac mit salze mache mir si zam;
so geruowe ich hie ze Riuwental.«[2])
»Nû tuont im die secke vil gedon
di dâ dicke rîtent sînen kragen.«[3])

Bei dem an Arbeit und Sorge reichen Leben des mittelalterlichen Bauern ist es begreiflich, daß sich nur selten Zeit und Gelegenheit zu frohem Spiel und Scherz bot. Die wenigen Festtage eines allmählich entstandenen bäuerlichen Kalenders kamen allenfalls hierfür in Betracht. Waren sie selten und hatten die Behörden aus gewissen Erfahrungen heraus Einschränkungen der Spiele auferlegt, so war es nur zu natürlich, daß diese recht ausgelassen wurden. So ein Fest ist vor allem die Dorfkirchweihe mit Kegelschieben und Prügeleien, mit Wettrennen, Tanzen und Spielen der Jugend und Erwachsenen. Zur Fastnacht sind in manchen Gegegenden die schon von Tacitus, Germania c. 24, erwähnten und heute noch nicht ausgestorbenen Schwerttänze üblich,[4]) zu Ostern die im Mythos wurzelnde Sitte des Eierlesens und Eierrittes, eines Wettkampfes zwischen Burschen und Mädchen, desgleichen, besonders in den Berglandschaften der Schweiz, das Ringen und Steinstoßen am Ostermontag, das neben anderen Übungen zu Pfingsten seine Wiederholung findet.

3. Die Ritter.

a) Die »volkstümlichen Übungen« und die Turniere im Lichte der Erziehung und Sittlichkeit.

Wenn im folgenden auf das Gebiet der ritterlichen Leibesübungen[5]) eingegangen wird, so geschieht es, um

[1]) *Helmbrecht*, a a. O. 248 f., 264—278, 291, 315—24, 364 ff., 545, 913—18, 1086, 1356—61. — *Neidhart* 36, 35. 43, 4.
[2]) *Neidhart*, a. a. O. 61, 16. — [3]) *Neidhart*, a. a. O. 68, 38.
[4]) *K. Müllenhoff*, Über den Schwerttanz. Festgabe für Gustav Homeyer. Berlin 1871.
[5]) Schrifttum hierüber s. bei *Euler-Rossow*, a. a. O. S. 10.

gewisse Tatsachen von soziologischer Bedeutung herauszuheben; ihr Umfang ist außer allem Zweifel. Nicht so sicher ist die Frage zu beantworten, ob sie auch in jedem Falle erzieherisch und nützlich gewesen sind. Es ist hier zwischen den »volkstümlichen Übungen« und den Turnieren usw. zu unterscheiden. Jene hatten für die heranwachsende Jugend erzieherischen Wert, für die Erwachsenen mehr die Bedeutung der angenehmen Abwechslung, wohl auch der körperlichen Gesunderhaltung; sie wurden im Rahmen der überlieferten Gewohnheiten gepflegt. Waren doch diese Volksübungen, die »Behendigkeiten«, die Fortsetzung der von jeher bei den Germanen gepflegten Übungen. Ihr häufiger und hochgeschätzter Brauch findets einen literarischen Niederschlag etwa in Virginal 948, 4—11:

»Wie kumestu von den vürsten guot
und von den rittern hôchgemuot?«
»die sint sô vröuden rîche:
sî stechent, schiezent, werfent stein,
die herren algemeine.
sî wurden zu râte under ein:
swelher wurfe zu kleine,
der sol ein vuoder wînes geben.«[1])

Bei *Peter Suchenwirt* (um 1370), der eindringlich an die Notwendigkeit der Leibesübungen mahnt, heißt es:

»Daz si snell entspringen,
Schirmen, schiezzen, ringen.
Lauffen, stossen wol den stain.
Paidin arm ruck und pain
Tzu ritterschaft üben,
Wa man sol veint betrüben
Tzu rozz, tzu fuz, da ist ez gut;
Geradichait tziert ritters mut.«[2])

Solche Ansichten scheinen der Ausdruck einer allgemeinen Überzeugung zu sein.

Anders steht es mit den Turnieren, die sich von Frankreich her in den damaligen Kulturländern Europas verbreitet haben. Zwar hebt der Dichter ihre erzieherische Bedeutung hervor:

»si lernten riterschaft dâ mit.«[3])
die stachen hie durch hôhen muot.«[4])

[1]) Virginal, herausgeg. von *J. Zupitza* in »Deutsches Heldenbuch«, 5. Teil: Dietrichs Abenteuer. Berlin 1870.
[2]) Peter Suchenwirt, herausgeg. von *A. Primisser*. Wien 1827. XXX, 127—134.
[3]) *Ulrich von Lichtenstein*, Frauendienst, a. a. O. 36, 8.
[4]) Ders. 210, 3.

Aber die Tatsache, daß sie von päpstlicher Seite verboten wurden,[1]) läßt erkennen, daß ihr Betrieb auf Abwege geraten war. Es ist nicht nur die Blutigkeit dieser Wettkämpfe, die zu Verboten Anlaß gibt. Auch andere Umstände tragen dazu bei. So die Gewinnsucht, die sich breit macht — mag sie auch von den Zeitgenossen teilweise als etwas Selbstverständliches hingenommen werden.

»... alsô stuont ir muot:
man sach si werben mêr umb guot
danne umb der werden minne solt.
si wâren breiten huoben (Hufen Land) holt.«[2])

»die stâchen hie durch hôhen muot,
die andern dort wan umb daz guot;
dâ tjostiert manges ritters lîp
durch anders niht wan durch diu wîp:
sô stâchen die durch lernen dâ,
jen durch prîs dort anderswâ.«[3])

Zu der kirchlichen Befehdung geben nach Huizinga[4]) vor allem zwei Merkmale des Turniers Anlaß: der romantisch-dramatische und der erotische Charakter, beide die Tatsache starker Körperverherrlichung in sich bergend. Huizinga vergleicht die Stellung der Turniere in den ritterlichen Kreisen mit der Bewertung des Sports in neuester Zeit und urteilt, daß jene eine ungleich wichtigere Rolle spielten als der moderne Sport. Solch ein Urteil fällt um so mehr ins Gewicht, wenn man bedenkt, daß der neuzeitliche Sport eine große und beachtenswerte Bedeutung gewonnen hat. Doch ist nicht zu verkennen, daß hierbei ein gut Teil auf Rechnung unnötiger Aufbauschung in gewissen Fachschriften, auch in entsprechenden Abschnitten der Tageszeitungen zu setzen ist. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß solch ein Vergleich des Geschichtlichen mit dem Gegenwärtigen schwierig ist, da Turnier und moderner Sport auf verschiedenem Boden erwachsen sind und wesentlich anders gerichtete Ge-

[1]) Lateransynode 1215. Erneut durch Papst Nikolaus III. 1279.
[2]) *Ulrich von Lichtenstein*, a. a. O. 649, 5—8.
[3]) Ders. 210, 3—8.
[4]) *J. Huizinga*. Im Herbst des Mittelalters. Deutsch von *Möncke-berg*. München 1924. Vgl. S. 96—106.

sellschaftsschichten als Beteiligte hinter sich haben. Fest steht, daß durch das ganze Turnierwesen ein romantischer Zug geht, der besonders stark im späteren Mittelalter ist, als die Gegensätze zwischen den Ritteridealen und der Wirklichkeit mehr hervortreten. Wo ein berühmter Zweikampf stattgefunden hat, wird ein Denkstein errichtet.[1]) Kleider, die bei dem Waffengang gebraucht worden sind, werden der Mutter Gottes geweiht und finden ihren Platz in der Kirche.[2]) Das Turnier ist nicht nur ein einfacher Wettkampf zur Messung der Kräfte, sondern es erhält durch die großartige äußere Herrichtung, durch den Aufwand an Material und zuschauenden Menschen durch die pomphaft überladene Ausstattung des turnierenden Ritters jene dramatische Eigenschaft. Darin sehen wir einen grundlegenden Unterschied von dem modernen Sport im engeren Sinne, der es mit festem Wirklichkeitssinn auf Willensstählung abgesehen hat. Nur in dem »deutschen Turnen« im engeren Sinne möchte man wohl einen gewissen Gleichklang wahrnehmen. Denn trotz aller nüchternen Wirklichkeitsziele ist ihm in der Auffassung und Formgestaltung seiner Arbeit eine gewisse Romantik eigen. Das Turnier ist in seiner Form nicht so natürlich wie die Übungen des einfachen Volkes und steht in dieser Hinsicht der vorbildlichen modernen Anschauung über Leibesübungen ebenso nach wie der altgriechischen Athletik, die außerdem die hygienisch-ästhetische Bewertung vor ihm voraus haben. Es ist begreiflich, daß in der späteren Zeit ein leichter Spott über den Gebrauch der alternden ritterlichen Kultur auftaucht. Der italienische Dichter Luigi Pulci (1432—1484) zieht in seinem komischen Epos »Morgante Maggiore« die Ritterromantik ins Burleske; Bojardo parodiert sie mit dichterischer Laune in seinem »Orlando Inamorato« (der verliebte Roland). Auch die Bürger halten mit ihrem Spott nicht zurück.[3])

[1]) Mémoires d'Olivier de la *Marche*, ed. Beaume et d'Arbaumont. Soc. de l'histoire de France 1883—88, 4. vol. II, 119, Anm. 1.

[2]) Oeuvres de *Georges Chastellain*. ed Kervyn de Lettenhove, 8. vol., Bruxelles 1863—66. VIII, 238 Anm. 1. — [3]) Siehe S. 62/63.

b) Die Rolle der Frau bei den Turnieren.

Daß das Turnier und die ihm verwandten Ritterspiele auch einen erotischen Hintergrund haben, erkennen wir, wenn wir die Bedeutung der Frau hierbei näher betrachten. Das Turnier bildet einen Anziehungspunkt für die ritterliche Damenwelt; es ist Regel, daß Schwestern, Töchter und Gattinnen ihre Angehörigen hierzu begleiten. In ihrem schönsten Schmuck bildet sie den Glanzpunkt der Veranstaltung. Hier werden nicht nur neue Bekanntschaften gemacht, sondern auch allerlei Liebeshändel angeknüpft. Wie die Frau dem siegenden Ritter ihre Gunst schenkt, so verknüpfte sich dem Ritter das Streiten um Ruhm und Ehre mit dem Gedanken an die Frau, die Geliebte, und Waffendienst wird ihm zum Teil Minnedienst. Es ist nicht zu verkennen, daß gewisse erotische Züge jenen Kampfspielen anhaften. Wäre dem nicht so, so würde der Ritter kein Bedenken tragen, seine Ehefrau mitzubringen; doch er hat diese Bedenken:

»ich braechte ungerne nu mîn wîp
in alsô grôz gemenge:
ich vorhte unkunt gedrenge
etslîcher hin zir spraeche,
daz in ir minne staeche
und im die freude blante:
op si die nôt erwante,
daz dienter vor unde nâch.
mir waere ê mit ir dannen gâch.«[1])

»och wânde dô ein frouwe sân,
si solt den prîs verloren hân,
hete si dâ niht ir âmîs.«[2])

Es wird berichtet, daß der Turnierritter den Schleier, das Hemd oder Gewand seiner Herzensdame trägt, Dinge, die er oft erst während des Waffenganges von ihr erhält, damit sie den Duft des Haares oder Körpers der Geliebten vermitteln.[3]) Daß im weiteren Verfolg derartige Turniere

[1]) *Wolframs* Parzival, a. a. O. 216, 28—217, 6.
[2]) Ders. 216, 23—25.
[3]) *Castellain*, a. a. O. VIII, 266. Ferner: Des trois chevaliers et del Chainse, von *Jacques de Baisieux*, ed. Scheler. Trouvères belges, I, 1876. S. 162 ff.

der Ausgangspunkt von Ehebrüchen waren, dürfte zu den Ausnahmen gehören.[1]) Immerhin mochten solche Vorkommnisse zu den bekannten kirchlichen Verboten des Turnieres mit beigetragen haben, die allerdings nichts fruchteten. — Die harmlos fröhliche Seite der Hoffeste mit Gesang, Tanz und Flirt, aber auch allerlei Sport schildert uns Hartmann in einer bekannten Stelle seines Iwein:

»dise sprâchen wider diu wip, dise hôrten seitspil,
dise banecten den lip, dise schuzzen zuo dem zil:
dise tanzten, dise sungen, dise von seneder arbeit,
dise liefen, diese sprungen, dise von grôzer manheit.«[2])

Ob der nachfolgend angeführte Fall als allgemein gültig oder nur als Einzelbegebenheit anzusehen ist, kann in Anbetracht der wohl einzig dastehenden Überlieferung schwer entschieden werden: der Ritter spottet über diejenigen, die ihn zum Kampfe herausfordern würden; will man ihm um seiner Dame willen einen Zweikampf aufdrängen, so läßt er sich diesen von ihr verbieten![3]) Huizinga sieht in solchem Verhalten wie in ähnlichem Spott über Krieg und Ritterschaft das Ideal des einfachen Lebens für die kommenden Geschlechter.[4]) Mit gleichem Recht kann man es auch als ein Sinken der Anschauung von Mannhaftigkeit ansehen.

Es machen sich tatsächlich Einflüsse bemerkbar, die dazu beitragen, daß das alte Ritterideal brüchig wird. Zwar wird die persönliche Tapferkeit des Fürsten noch häufig gerühmt, doch fehlt es nicht an Beispielen dafür, daß sie manchmal gekünstelt ist, sogar in der Schlacht.[5])

[1]) *Jean Juvenal* des Ursins, S. 379. (Collection des Memoires à l'histoire de France), par M. Michaud et Pujoulat. Tome II. Paris 1836): »Et pource desdites joustes ont esté faites tapisseries, on s'en passe en bref. Et estoit commune renommé que desdites joustes estoient provenues des choses deshonnestes en matiere d'amourettes, et dont depuis beaucoup de maux sont venus. Et dit une chronique que esdites joustes lubrica facta sunt.«

[2]) A. a. O. 65—72. Vgl. *Kudrun*, a. a. O. 24.

[3]) Eustache *Deschamps*, a. a. O. VII, S. 33 f., vgl. I, S. 312 f.

[4]) *Huizinga*, a. a. O. S. 142.

[5]) *La Marche*, a. a. O. I, S. 89: »dont, pour mieulx esprouver sa personne et gaignier sa chevalerie et ses esperons dorez, il se para en simple abit et comme ung commun homme. . . .« Ferner

Außer persönlichen sind es politische und militärische Rücksichten, die die alten Ideale ritterlicher Auffassung in den Hintergrund drängen.

Aber trotz solcher Verfallserscheinungen ist festzustellen, daß erzieherische Grundsätze bei den ritterlichen Leibesübungen mit fortschreitender Zeit nicht außer Acht gelassen werden. Ist das Ziel der körperlichen Erziehung in den adligen Kreisen schon von jeher die Wehrhaftmachung der Jugend, so trifft dies für die spätere Zeit um so mehr zu, in der das einst zünftige, nunmehr überspannte Ritterideal als Phantasterei aus der Gedankenwelt des Adels schwand und praktischeren Erwägungen Platz machte. Als Schulbeispiel für die erzieherische Bewertung der Leibesübungen im ausgehenden Mittelalter können z. B. die Holzschnitte im Weißkunig dienen, die des jugendlichen Kaisers Maximilian Kinderspiele an Hand einer Beschreibung bringen.[1])

c) Engere Standesfragen.

Wesentlich tritt bei Veranstaltungen das Standesbewußtsein des Adels hervor, nicht so sehr bei Fürstlichkeiten als vielmehr bei den einfachen Rittern. Verhältnismäßig häufig sind die Erwähnungen der Teilnahme von Fürstlichkeiten und Kaisern an großen Volksfesten, bei denen die altvolkstümlichen Übungen gepflegt wurden. Fürsten finden wir als Wettkämpfer und auch als Sieger erwähnt. Des Herzogs Christoph von Bayern Ruhm kündet ein Stein im Königsschloß zu München. Er war beim Augsburger Stahlschießen 1470[2]) Sieger im Laufen über eine 350 Schritt lange Bahn und im Springen

»auff ainem fuoß«.

Chastellain, I, 260. *Philippe de Commines*, Memoires. Ed. B. de Mandroit (Coll. de textes pour servir à l'enseignement de l'histoire), 1901—1903. I, 55.

[1]) Der Weißkunig. Herausgeg. von *Alwin Schultz*. Wien 1887. S. 53, 87, 88, 89 u. a.

[2]) *Paul von Stetten*, Geschichte der freyen Stadt Augsburg. Frankfurt und Leipzig 1743. I, 208. Ferner *Engelbert Werlichs* Chronica der Stadt Augsburg. Frankfurt 1595 (Übersetzung der

Auch zu den Ingolstädter Ritterspielen 1484 werden die bayrischen Fürsten erwartet. Doch etwas unmutig stellt der Chronist fest, daß sie ausbleiben.[1]) An dem Augsburger Schützenfest 1567 bekundet der Kaiser seine Anteilnahme dadurch, daß er eine silberne Schale als Ehrenpreis stiftet. Maximilians, des letzten Ritters, Vorliebe für Turniere — eigentlich schon ein Anachronismus — ist bekannt. Für die früheren Kaiser war in ihrer Jugend die Beschäftigung und Ausbildung in den Behendigkeiten selbstverständlich, und über ihre Teilnahme an Turnieren in fortgeschrittenem Alter wird auch berichtet (Karl der Kühne und Kaiser Friedrich III. in Trier[2])). Auf die Turnierveranstaltungen französischer Könige im 16. Jahrhundert (Franz I., Heinrich II.) ist hier hinzuweisen.

Die Ritter betrachteten im allgemeinen die Formen ihrer Kampfspiele, besonders die Turniere, als ihr Eigengut und waren nicht selten erbost, wenn die Bürger ihrerseits es wagten, auch Turniere zu veranstalten, wie etwa die Magdeburger um 1280,[3]) die Juden 1384,[4]) oder sich vorschriftswidrig daran zu beteiligen, mochten es auch die ihnen im Grunde doch ebenbürtigen

»geburgerten Edelleute«

unter den Patriziern sein (s. S. 57). Es ist besonders die frühere Zeit, in der sich der Adel bewußt und kräftig von den übrigen Kreisen abschließt. Heldentaten, Erfolge irgendwelcher Art achtete er nur dann, wenn sie von Ritterbürtigen herrührten. Von einem Manne aus dem

---

Welserschen Chronik). S. 224. Ferner: Die Chroniken der deutschen Städte vom 14.—16. Jahrhundert, herausgegeben von *Hegel*. Leipzig bei Hirzel 1861—1917. Bd. 22 Augsburg (Chronik des Hector Mülich), S. 233.

[1]) Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Leipzig, Jahrg. 1853, Sp. 67/68. [Eigenhändige Aufzeichnung des Siegmund von Gebsattel über die Turniere. 1484—1487.]

[2]) Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumburg. Herausgegeben von *A. v. Keller*. Stuttg. lit. Verein, Bd. L, 1859. S. 15.

[3]) Die Chroniken der deutschen Städte (bei Hirzel), 7. Bd. Magdeburg (die Magdeburger Schöppenchronik), S. 168 f.

[4]) Ebenda S. 287.

Volke hatten sie keinen Wert.[1]) Die Reinhaltung des Ritterstandes und die Wahrung seiner Rechte als einer durch Geburt und Abstammung landrechtlich bevorzugten Gesellschaftsschicht wird von kaiserlicher Seite unterstützt; so heißt es in einem Erlaß Kaiser Friedrichs II.:

»... quamquam ... nostris constitutionibus caveatur, quod milites fieri nequeant, qui de genere militum non nascuntur.«[2])

In der constitutio Friedrichs I. de pace tenenda von 1152 heißt es, daß ein Ritter (miles) sich einem anderen Ritter nur zum Zweikampf zu stellen braucht, wenn dieser beweisen kann,

»quod antiquitus ipse cum parentibus suis natione legitimus miles existat.«[3])

Die Turniere dienen dem Adel dazu, eine Scheidewand zwischen sich und den Städtern aufzurichten — ungeachtet der Tatsache, daß die Ritter als Schauplatz ihrer Stechen häufig die Städte wählen. Der antretende Turnierkämpfer muß vor dem Waffengange nachweisen, daß er

»zum schilde und waffen geboren, wol und unvermenget bit einicher burgersart«[4])

sei, und die Turniersatzungen schließen alle nicht Ebenbürtigen von der Teilnahme aus, nämlich die

---

[1]) *La Marche*, a. a. O. II, S. 324: »... est certes ung Gautois, villain et de petit estat, et sans nom pour estre recongneu, fit ce jour tant d'armes, tant de vaillance et d'oultraige, que se telle adventure estoit advenue à un homme de bien, ou que je le sceusse nommer, je m'acquiteroie de porter honneur à son hardement, ...« Vgl. Chastellain II, S. 259 und III, S. 82 ff.

[2]) *Petrus de Vinea*, Epistolarum libri VI. Herausgegeben von J. R. Iselius (Iselin). Basel 1740. VI, 17. (Vgl. *F. Frensdorff*, Die Lehnsfähigkeit der Bürger. Nachr. v. d. königl. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen. Göttingen 1895. S. 438.) Kaiserliche Machtvollkommenheit setzt sich allerdings über solche Bestimmungen nach Belieben hinweg, wie ein Zeugnis gerade über Kaiser Friedrich I. lehrt, der einem Pferdeknecht wegen seiner persönlichen Tapferkeit das Ritterschwert verleihen will: *Otto Frising*, II, 23, S. 101. Geschichte Kaiser Friedrich I. Scriptores rer. Germ. 32. Wegen der Anhänglichkeit des Genannten an seinen alten plebejischen Stand kommt dies jedoch nicht zur Ausführung.

[3]) Mon. Germ. Const. I, Nr. 140, c. 10, S. 197.

[4]) Urk. v. 1427 bei *H. Lörsch* und *R. Schröder*, Urk. zur Geschichte des deutschen Privatrechts. III. Aufl. Bonn 1912. Nr. 278 (280). [Ahnenprobe von 1427.]

»von iren vier anen nicht edl, noch auch von irm stamen nicht thurners genos geporn sind«.[1])

Darüber hinaus gehen noch die Bestimmungen, die sich auf die in die Stadt gezogenen Edelleute beziehen, soweit sie ein standeswidriges Gewerbe betreiben. Sie bilden zwar mit den städtischen Patriziern eine Oberschicht, waren aber, wie man sagte, »verbürgert«. Auf dem Turnier zu Heidelberg 1481 wird bestimmt,

»daß hinfüran die geburgerten Edelleuth zum Turnier nimmer zugelassen sollten werden, sie haben denn ihr Burgerschafft zuvor auffgesagt«.[2])

Noch deutlicher wird die Turnierordnung von Heilbronn 1483, art. 4 und 32:[3])

art. 4: ». . . es sollte der, welcher aus freyem Willen in einer Stadt sitzt, steuer und wacht gibt, oder sich beamtet, oder das zu thun verbunden ist, so den gemeinen eingesessenen Bürger zu thun ist, zu Turnieren nicht zugelassen werden.«

art. 32: »alle die vom Adel Kaufschläge oder Händel treiben, oder die mit ihnen zulegen als andere gemeine Kaufleute, die soll man straffen.«

So waren vieler Orts nur die standesgemäßen Ritter, die »otiosi«[4]) oder »Müßiggänger«[5]) — so genannt, weil sie keine Gewerbe trieben — zum Turnier zugelassen. Ulmische Geschlechter ließen sich, um die Turnierfähigkeit zu beweisen, die Tatsache bescheinigen, daß sie nie ein Gewerbe betrieben hätten.[6])

Es handelt sich, wie man sieht, viel mehr um die »Turnierfähigkeit« als um die tatsächliche Austragung dieser Reiterkampfspiele. Das Turnier wird zu einer ständischen Rangangelegenheit und büßt den Charakter

[1]) Heilbronner Turniersatzungen von 1482 und 1485 bei *Roth von Schreckenstein*, Ritterwürde und Ritterstand. Freiburg i. B. 1886, S. 661 u. 663. — *G. L. von Maurer*, Gesch. d. Städteverfassung in Deutschland. Erlangen 1870. II, 738.

[2]) *Wigul Hund*, Bayrische Stammbücher. Ingolstadt 1598. II, 239.

[3]) *Melchior Goldast*, Reichshandlung. Hanau 1609. S. 25 ff.

[4]) *L. A. Warnkönig*, Beiträge zur Geschichte des Lütticher Gewohnheits-Rechtes. Freiburg 1838. S. 123.

[5]) *J. Walchner*, Geschichte der Stadt Pfullendorf vom Jahre 916 bis 1811. Konstanz 1825. Vgl. Maurer, a. a. O. II, 736, S. 162 (Zunftbrief von 1383). Vgl. Maurer, a. a. O. II, 736.

[6]) Urkunde von 1552. *Krenner*, Abhandl. d. Bayr. Akademie von 1813, S. 43, 68, 69 (vgl. Maurer 739).

eines Kampfspieles mehr und mehr ein. Diejenigen, die die Turniere besuchen, halten sich für eine höhere Schicht des Adels als einen gewissen anderen Teil der Rittermäßigen, erst recht den gemeinen Bürger und Bauern. Bezeichnend ist das Beispiel aus dem Jahre 1399, wonach der Ritter Seitz Marschalk von Oberndorf einem anderen Ritter, Rapper von Rosenhart, die Turnierschranken verschließt, sich ihm aber dann im Einzelkampf mit ritterlichen Waffen stellt — nicht also im Turnier, sondern im Zweikampf.[1]) Die Magdeburger veranstalteten zwischen 1270 und 80, wie die Magdeburger Schöppenchronik[2]) berichtet, ein Turnier, an dem nur Kaufleute, auch aus anderen Städten, teilnehmen. Konstanzer Bürger, Patrizier, jedoch Handelsleute, ritten 1368 zu einem Turnier der Kaufleute nach Zürich, wurden aber unterwegs von Rittern überfallen[3]), die mit ihrem Vorhaben nicht einverstanden waren. Ausschließlich bürgerlich, d. h. mit Einschluß des Patriziats, scheint das Gesellenstechen von Nürnberg 1538 gewesen zu sein.[4]) Als Einzelfall steht der Bericht der genannten Magdeburger Schöppenchronik da, wonach 1384 in Weißenfels sogar die Juden in der Fastenzeit ein Turnier abgehalten haben sollen. Über die Folgen berichtet die Chronik:

»Do der hoff (= Turnierhof) zerginge, do wurden die frembden juden auf irher heimfart verhalten von Klaws von Trote und Koler von Krosick und nhamen ihne gros gut.«[5])

Die Folge unbefugten Auftretens waren oft »Turnierstrafen«, die so weit gehen konnten, daß die Eindringlinge geschlagen wurden. So bei dem Turnier von Nürnberg 1434. Der Chronist spricht von 353 Helmen und sagt:

»man schlug ir jar (gar) vil: voraus ein der is der Pitrich, ein burger . . .«[6])

---

[1]) *Kramer*, De Jurib. Nobil. Frankfurt, Leipzig 1728. I, c. S. 511 (bei Roth von Schreckenstein, a. a. O. 625, 1). — [2]) A. a. O. S. 168.

[3]) Konstanzer Chronik. *F. J. Mone*, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. Karlsruhe 1848. I, 316.

[4]) Dichtungen von Hans Sachs, herausgeg. von Goedeke und Tittmann, 2. Aufl. Leipzig 1883. II, 28. — [5]) A. a. O. S. 287.

[6]) Die Chroniken der deutschen Städte vom 14.—16. Jahrhundert, herausgeg. von Hegel. Leipzig bei Hirzel 1861—1917. Nürnberger Chroniken II, 25.

Ganz besonders hart wurde ein Ritter Martin Zollner bestraft, allerdings noch wegen anderer Vergehen. Er wurde beim Turnier von seinem Gegner Wilwolt von Schaumburg »gezäunt« und derart geschlagen, daß er auf jedes weitere Turnier mit ihm verzichtete und erklärte:

> »sie sollen kein pauken mehr aus ihm machen; er wolle seine sache sonst mit Wilwolt austragen und, wo er ime wurd, darum erwürgen.«[1])

Über die Strafen heißt es in den Würzburger Bestimmungen von 1479:

> gestraft sollen werden, »alle die von adell kaufslak und handl treybenn, wie gemein kauflewt, die nicht von adell sein, thun und fürnehmen«.[2])

Ausführlicher sind die Bestimmungen von Heilbronn 1482.[3])

4. Die Städter.

a) Die Art ihrer Übungen.

Was über die Entlehnung von Übungsformen aus ritterlichen Kreisen und deren Vergröberung von den Bauern gesagt war, gilt in entsprechendem Maße von den Bürgern. Der Bann der adligen Lebensweise ist, wie in der allgemeinen Lebensführung,[4]) so auch hier so stark, daß sich bürgerliche Kreise ihm oft nicht entziehen können.

In ihrem groß angelegten eigenen Turnier von 1280 (s. S. 55 Anm. 3) beobachten die Magdeburger alle ritterlichen Bräuche. Hans Sachs preist das Turnier in dem »Gesellenstechen« (1538) (s. Abschn. III, 3) und empfiehlt es seinen Kreisen. Man will es dem Ritter gleichtun; man will sich vor allem das im Wettbewerb mit dem Adel errungene Waffenrecht sichern, und als Mittel und Weg

---

[1]) Geschichten und Taten Wilwolts v. Sch., a. a. O. S. 51.

[2]) L. Freiherr von Gumppenberg, Die Gumppenberger auf Turnieren, S. 63 (vgl. *Roth von Schreckenstein*, a. a. O. S. 661).

[3]) Ders. S. 75 (vgl. Roth von Schreckenstein, S. 661).

[4]) Chroniques de *Jean Froissart*, ed. S. Luce et G. Raynaud. Soc. de l'histoire de France. Nr. 47. Paris 1869—90. X, S. 240, 243. *Chastellain*, a. a. O. VIII, 158—161. (Annahme vornehmer ritterlicher Gebräuche.)

hierzu dient die rechtzeitige Wehrhaftmachung der Jugend zum Teil durch Waffendienst, durch den Dienst mit der Schußwaffe, als diese in Gebrauch kommt; nicht weniger aber durch die Übernahme dessen, was heute als Leibesübungen, damals als »Behendigkeiten« oder »Ergötzlichkeiten« bezeichnet wird. Bürgersöhne und Handwerksgesellen sind in gleichem Maße daran beteiligt. Dieser ernstere Zweck der körperlichen Vorbereitung der männlichen Jugend weicht allerdings in dem Maße einem mehr von der Freude an der Sache, von der Absicht allgemeiner Belustigung veranlaßten Betriebe, als die Notwendigkeit einer Selbstverteidigung schwindet und die stehenden Söldnerheere auftauchen. Die nun beginnenden groß angelegten Schützenfeste der Städte tragen dieses Gepräge. Solche Volksfeste, die im 16. Jahrhundert an Häufigkeit zunehmen, und deren Blütezeit dieses Jahrhundert ist, veranschaulichen in gedrängter Form das, was wir uns unter körperlichen Übungen der bürgerlichen Kreise vorzustellen haben. Sie zeigen noch lebhafte Beziehungen zum Rittertum, bringen z. B. auch turnierartige Veranstaltungen, haben aber in der Hauptsache Formen, deren Herkunft von dem neuen Waffenwesen deutlich zu erkennen ist (Schießen mit Feuerwaffen, sogenannte Stahlschießen). Daneben werden Laufen, Steinstoßen, Springen, Armbrustschießen, also unsere altüberkommenen »volkstümlichen« Übungen reichlich berücksichtigt. Das gleichmäßig in allen Ständen überlieferte Ballspiel erfreut sich großer Beliebtheit. Vielfach aber ist, wie in bäuerlichen Kreisen, eine Verballhornung der alten klassisch-ritterlichen Wettkämpfe eingetreten, eben auch jener volkstümlichen, — vielleicht deshalb, weil sie im Rahmen von Veranstaltungen stattfanden, die bisweilen für Bürger, Handwerker und Bauern gemeinsam offen waren (Fastnachtlustbarkeit in Zwickau bei einen Herzogsbesuch 1518[1]), Stuttgarter Stahl- und

[1]) Chronica Cygnea (Zwickauer Chronik) von Tobias Schmidt. Zwickau 1656. S. 274 f.

Bogenschießen 1560[1]). Bayrische Dorfwirte in der Nähe von Städten schreiben im 14. Jahrhundert Pferderennen aus; Bauernjungen beteiligen sich mit Sonderveranstaltungen an Münchner Festlichkeiten.[2])

b) Zusammenhang mit Standesfragen.

Etwas Entgegengesetztes und wiederum Verwandtes zeigt sich darin, daß Herzöge und Ritter am bürgerlichen Schützenfest teilnehmen; die Vorbedingung war dadurch gegeben, daß schon in recht früher Zeit manchmal die Städte wenigstens der Schauplatz der ritterlichen Kampfspiele waren und zwar im Einvernehmen zwischen beiden Teilen. Doch zweifellos sind dies Ausnahmen gewesen. 1470 gewinnt Christoph, Herzog zu Bayern,[3]) bei dem Augsburger Schützenfest im Laufen und Springen den ersten Preis, während ein Ritter, Wilhelm von Zaunried,[4]) bei gleicher Gelegenheit Sieger im Steinstoßen wird. Wolfgang, Herzog zu Bayern, ist damals erfolgreicher Teilnehmer am Pferderennen. Zu dem Schießen sind auch »unterschiedliche Grafen und Ritter« gekommen.[5]) Herzog Christoph zu Württemberg veranstaltete 1560 in Stuttgart ein großes Schießen, bei dem er sich persönlich beteiligte. Die Erklärung für diese Erscheinung ist hauptsächlich in einem individuellen Bedürfnis der betreffenden Personen, in ihrer Freude an körperlicher Betätigung und Wettkampf zu suchen, ohne daß ihr etwa größere soziale Bedeutung im Sinne einer Annäherung der Stände beizumessen wäre. Mag der Fürst hier noch von der Absicht geleitet sein, persönliche Fühlung mit seinen Landeskindern zu suchen: sicherlich ließ sich der rittermäßige Adel (Turnieradel) nicht dazu herab, mit einfachen Bürgern bei solchen Festen gemeinsame Sache zu machen. Fast

[1]) Curiositäten a. a. O. IX, 234.

[2]) Vgl. *Jaro Pawel*, Die leiblichen Ergötzlichkeiten der Bauern und Bürger im Mittelalter. Deutsche Turnzeitung 1891, S. 212.

[3]) *v. Stetten*, Geschichte der freyen Stadt Augsburg. Frankfurt und Leipzig 1743. I, 208.

[4]) *Engelbert Werlichs* Chronica der Stadt Augsburg 1595, S. 224.

[5]) *v. Stetten*, a. a. O. I, 208,

das einzige, was wir in diesem Zusammenhang hören, ist, daß sich dann und wann der turnierfähige Landadel mit den Geschlechtern der Stadt zusammenfindet und dies auch nur unter bestimmten Bedingungen (s. oben). Das wird zu verschiedenen Malen berichtet. 1446 heißt es von Augsburg:

> »In dem Monat Februario hielten einige Bayrische Edelleute mit etlichen hiesigen Geschlechtern ein Turnier ab zu Augspurg.«[1])

1457 findet in Augsburg ein Turnier zwischen Edelleuten und Geschlechtern der Stadt in Gegenwart des Herzogs Johann von Bayern statt. Ein Bürger, d. h. ein Patrizier, Hartmann Sultzer, wird außer einem Grafen als Sieger erwähnt.[2]) Gemeinsam zwischen hohem und niederem Adel und »stattvolck« ist das Stahlschießen 1470 in Augsburg. Die Augsburger Chronik des Hector Mülich berichtet hierüber:

> »der schützen waren 466 mann, darunter zween hertzogen von Payern [Herzog Christoph und Herzog Wolfgang] und drei grafen von Montfort und Henperg, drei Ritter, sunst edel und stattvolck.«[3])

Von 1477 heißt es wiederum bei Stetten, daß zwischen 6 Edelleuten und 6 Bürgern, Geschlechtern von Augsburg, in Gegenwart des Grafen Eberhard des Bärtigen von Württemberg turniert wird;[4]) von 1482: Herzog Christoph und Wolfgang von Bayern treten mit zweien ihrer Edelleute gegen vier Augsburger an.[5]) Daß sich die Patrizier in den Städten nicht geringe Fertigkeiten im Stechen erworben haben, bewies ein Augsburger während des Reichstages 1500. Ein Freiherr von Lichtenstein, bekannter Turnierritter aus Österreich, will mit einem Schwaben stechen, geht kurz entschlossen auf die »Bürgerstube« und fordert, durchaus nicht in kameradschaftlicher Absicht, zum Kampf heraus.

---

[1]) *v. Stetten*, I, 168. — [2]) Ders., I, 179.
[3]) Die Chroniken der deutschen Städte . . . 22. Band Augsburg. Leipzig 1892. S. 233.
[4]) *v. Stetten*, a. a. O. I, 217. — [5]) Ders. I, 221.

»Beim ersten Ritt fehlen sie ‚vor großer Hitz' beide; beim zweiten treffen sie einander so stark, daß ‚ihre Stangen zerbrochen und beiden gefallen sein'; bei dem dritten Ritt fiel der von Lichtenstein. Auf eine Aufforderung weigert sich Ulstat (der Bürger), noch einmal sein Glück zu versuchen, ‚dieweil er gewonnen hätt, so sey ihr Stechen nicht mehr vonnöthen . . .' Also mußte der Österreicher mit großem Gespott aus der Bahn scheiden.«[1])

Eine regelrechte Ausschließung des städtischen Patriziats von den Turnieren erfolgt erst seit den 80er Jahren des 15. Jahrhunderts, als nach längerem Abflauen der Turniere wieder ein kurzes, aber merkliches Blühen einsetzte. Früher war dies nur vereinzelt vorgekommen. Schließlich zog sich der Stadtadel selbst von den Festen des Hof- und Landadels zurück.

Regel für die deutschen Verhältnisse ist eine Austragung von Wettkämpfen gesondert nach Stand und Herkunft. Zwar finden sich bisweilen die verschiedenen Standesvertreter zu gemeinsamer Veranstaltung zusammen, zumal sich die Geschlechter in den Städten nicht in dem Maße von den einfachen Bürgern abschlossen, wie etwa die Ritterschaft auf dem Lande von den Bauern; aber es läßt sich feststellen, daß dann häufig gesondert für gewisse Klassen Wettkämpfe, Tänze usw. stattfinden, z. B. für Handwerker oder Bauern, wie auch heutigen Tages am Schlusse von Herrenrennen Bauernrennen veranstaltet werden. Es ist also auch als Ausnahme zu beachten, wenn in Luzern das »Harnaschlaufen« (Laufen im schweren Harnisch und schweren Stiefeln nach Art des antiken Waffenlaufes) für »Herren und Bürger« stattfindet.[2]) Daß es an Zwistigkeiten zwischen Rittern und Bürgern bei der Ausschreibung und Veranstaltung von Wettkämpfen nicht fehlte, war in anderem Zusammenhang erwähnt worden.[3]) Der Augsburger Bürgermeister Ulrich Schwarz (Ende des 15. Jahrhunderts) wird wegen seiner freiheit-

[1]) *Leopold von Ranke*, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 4. Auflage, Leipzig 1867. 2. Buch, Beilage, S. 349: Über eine ungedruckte Lebensbeschreibung Maximilians I. von *Hans J. Fugger*. — [2]) *Stalder*, Fragmente über Entlebuch. A. a. O. II, 231.
[3]) Siehe S. 56—59.

lichen Bestrebungen, alle Standesunterschiede aufzuheben, »mit druckner hand vom leben zum todt gerichtet«. Er hatte die Geschlechter (Patrizier) durch seine Parole

»Trinkstube, Tantzhaus wolt er verwandern,
es solt sein ainem als dem andern«

allzusehr gereizt[1]) — Das in den städtischen »Ballhäusern« gepflegte tennisartige Ballspiel hat im Gegensatz zu manchen anderen schlagballartigen Spielen, wie Zettler mit Recht feststellt,[2]) nie als Volksspiel gegolten, da es zu kostspielig war; es blieb den Patrizierkreisen und später den Studenten vorbehalten.

III. Die Stellung der Behörden und der öffentlichen Meinung zu den Leibesübungen.

1. Sportliche Einrichtungen und Veranstaltungen der städtischen Behörden.

Von Papst Pius II., vormals Aeneas Silvius Piccolomini (1405—1462), haben wir Nachrichten über Einrichtungen in deutschen Städten, die von Stadtvätern zur Hebung der Volksgesundheit getroffen worden waren. Der weitgereiste Italiener ist in verschiedenen deutschen Orten, so Brüssel, Mecheln, Antwerpen, Löwen, Köln, Nürnberg gewesen, um sich dann der Rheinstadt Basel zuzuwenden, deren Verhältnisse er schildert:

»Über das hat es in der Neuwen Stadt viel Matten oder Plätze mit grünen Bäumen und lieblichen Grass.«[3])

Nachdem er eine genaue Schilderung vom Zweck des Platzes und der Art der »Kurzweil« gegeben hat, die hier betrieben wird (Laufen, Ringen, Schießen, Pferderennen, Steinstoßen, Bogenschießen, Ballspiel, Reigentänze), heißt es schließlich:

»dergleichen Versammlungen bestehen viel in der Stadt.« (!)[4])

---

[1]) Vgl. *F. Liliencron*, Historische Volkslieder. Leipzig 1866. II, 132. Nr. 151, 25—28.

[2]) *M. Zettler*, Die Bewegungsspiele. Wien und Leipzig 1893. S. 245/46.

[3]) *Christian Wurstisen*, Baßler Chronik. Basel MDLXXX, S. DCLX ij.

[4]) Vgl. vorstehende Anmerkung.

Man sieht, die Stadtbehörde hat Verständnis für die Bedeutung solcher Anlagen, auf denen sich jung und alt tummeln kann. Im alten Stadtkern allerdings fehlten sie begreiflicherweise infolge des Raummangels. Aber nach Durchbrechung des inneren Stadtgürtels ist Platz für jene Zwecke geschaffen »in der Neuwen Stadt.« Das Wesentliche hierbei scheint, daß die Erkenntnis für die Notwendigkeit dieser Dinge gekommen ist. Nähere Gründe für den Umschwung werden uns nicht genannt: sie können wohl hygienischer Art gewesen sein im Hinblick auf die mangelhaften Wohnungsverhältnisse, den schlechten Gesundheitszustand[1]) und die große Sterblichkeit jener Zeit, wahrscheinlich auch geschäftlich-wirtschaftlicher, vielleicht auch — als Anzeichen der neuen Zeit — psychologischer und pädagogischer Art mit dem Ziele, Bewegung und Freude zu schaffen. Doch wird vor allem auch die zwangläufige Entwicklung des Stadtbildes, die Befreiung des Stadtkernes von seinem Mauergürtel und die allseitige Ausdehnung zur Entstehung von Freiplätzen nicht un-

[1]) Er war nicht so gut wie heute. Jedenfalls gilt es als einigermaßen feststehend, daß in den Kulturstaaten die Sterblichkeit im 19. Jahrhundert niedriger gewesen ist als in den meisten früheren Jahrhunderten — ungeachtet der Tatsache, daß die mittelalterliche Geburtshäufigkeit die heutige überragte. »Wenn Europa seine Volkszahl von 1800—1900 mehr als verdoppelt hat, so ist leicht zu erkennen, daß eine entsprechende Bevölkerungsbewegung früher unmöglich ununterbrochen stattgefunden haben kann; denn bei einer Verdoppelung in 100 Jahren wurde Europa z. B. um das Jahr 1000 nicht eine Million und am Anfang unserer Zeitrechnung nicht 1000 Seelen gezählt haben können.« (Tatsächlich waren es viele Millionen.) (*Harald Westergaard*, Die Lehre von der Mortalität und Morbidität. 2. Auflage. Jena 1901. S. 253 f.)

Die mangelhafte Hygiene, besonders der mittelalterlichen Städte, die in vieler Beziehung der der antiken Kulturwelt nachstand, hatte entsprechende Folgen für den Gesundheitszustand der Bewohner (vgl. Westergaard, S. 253—99).

»Man darf annehmen, daß z. B. zu Luthers Zeiten die mittlere Lebensdauer für die Menschen nur 20 Jahre betrug, während sie heute bei uns mehr als 30 Jahre beträgt und in einzelnen Ländern, besonders den nordischen, mehr als 50 Jahre.« (Prof. *Franz Schütz*, Universität Berlin, in den Breslauer Neuesten Nachrichten 22. 10. 1926: »Wie lange lebt unsere Generation?«)

Bedeutsam fallen hier die Wechselfälle des Krieges ins Gewicht.

wesentlich beigetragen haben.[1]) Aber das Beispiel Basels steht in dieser Beziehung nicht allein da. Nürnberg hat zu Anfang des 14. Jahrhunderts ein Fechthaus. 1443 kauft der Stadtrat von Nürnberg die »Hallerwiese«[2]) und richtet sie zu einem »gemeinen Platze« für die bürgerlichen Lustbarkeiten ein, die »Ergötzlichkeiten«, wie sie in Springen, Laufen, Ringen, Schießen u. a. bestanden. In München wird frühzeitig außerhalb des Schwabinger Tores eine eigene Rennbahn und Reitschule gebaut, die angeblich Zuschauerräume für 9000 Personen enthält.[3]) Schon im 15. Jahrhundert weisen fast alle bedeutenderen Städte Bäder auf, denen die Stadtverwaltungen besondere Sorgfalt widmen.[4])

Sind die Einrichtungen dazu vorhanden, so zögert die Stadtverwaltung auch nicht, große und größte Veranstaltungen von Wettkämpfen auszuschreiben und ihre Ausführung auf breiter Linie vorzubereiten. Solche Unternehmungen, wie Stahlschießen, Schützenfeste u. a. m. zeigten mitunter eine Ausdehnung, die unseren neuzeitlichen Turn- und Sportfesten verhältnismäßig gleichkamen. 1442 veranstaltete der Rat von Nördlingen ein Volksfest mit Wettlaufen zu Fuß und zu Pferde;[5]) 1470 der Rat der Stadt Augsburg ein Stahlschießen,[6]) bei dem auch

---

[1]) Vgl. Stadtpläne in »Die schöne deutsche Stadt«, Bd. 1—3, von *G. Wolf* u. a. München, Piper, 1911/13. — *A. E. Brinckmann*, Deutsche Stadtbaukunst in der Vergangenheit. Frankfurt 1911.

[2]) Nürnberger Polizeiverordnungen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert, herausgeg. von *Joseph Baader*, S. 89. Ferner: Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert. I. Band, Nürnberg. Bei Hirzel. Leipzig 1862. S. 393.

[3]) *Lorenz Hübner*, Beschreibung der kurbaierischen Haupt- und Residenzstadt München. München 1803. I. Bd., S. 365 f.

[4]) Vgl. hierzu *Henne am Rhyn*, Kulturgeschichte des Mittelalters. A. a. O. Ferner: *Friedrich Iselin*, Geschichte der Leibesübungen. Leipzig 1886. Abschnitte Baden und Schwimmen. — *Alfred Martin*, Das Badewesen in vergangenen Tagen. Jena 1906. — Auf das Badewesen soll hier nicht näher eingegangen werden.

[5]) Dichterische Beschreibung hierzu abgedruckt bei *Zettler*, Bewegungsspiele, S. 242/243.

[6]) *Engelbert Werlichs* Chronica der Stadt Augsburg. Frankfurt 1595. S. 224.

Ringen, Wettläufe, Steinstoßen, Wettfechten stattfanden und hatte zu diesem Zwecke an 40 Orte Einladungen entsandt. 466 Wettkämpfer kamen zusammen, darunter einer aus Strigaw in Ungarn. 1509 sind es bei einem ähnlichen Fest 916 Büchsenschützen und 544 Stahlschützen, eine stattliche Zahl.[1]) Beim Augsburger Armbrustschießen von 1567 zu Ehren des Herzogs Albrecht von Bayern werden 295 Schützen genannt.[2]) 1592 versammelt ein Schützenfest in Nürnberg sogar 5000 Handwerker.[3]) 1405 sind es in Zürich 405 Büchsen- und 236 Bogenschützen.[4]) 1465 ist in Zürich ein

»namhaftes Gesellenschießen«,[5])

ebenso 1504,

»wo zu viel frömdes Volk«

erschienen war.[6]) 1579 hat Nürnberg ein

»Ausschreiben gedruckt und an alle Staaten nahe und fern«

abgesandt.[7]) Zu unserem Staunen lesen wir aber, daß auf die großartige Einladung hin nur 111 Fremde erschienen und 136 Schützen angetreten sind, ein Beweis dafür, daß oft genug wohl nicht das Schießen, sondern das Vergnügen im Mittelpunkt der Feste gestanden hat. Bekam doch jeder Schütze vom Rat der Stadt unter anderem

»32 Kandeln Wein nebst Brot, Käse und Obst verehrt«.[8])

Die großen Feste werden von allen benachbarten Städten und Ländern besucht und sind oft genug der Ausgangspunkt persönlicher und politischer Freundschaften

---

[1]) *v. Stetten*, a. a. O. I, 266 f. — [2]) Ders., I, 579.

[3]) Die Schützenfeste sind, obwohl das Schießen im Mittelpunkte stand, auch als Wettkampfveranstaltung in den bekannten volkstümlichen Übungen zu denken. Vgl. *v. Stetten*, I, 208. Städte-Chroniken bei Hegel IV, 375.

[4]) *Bluntschli*, Memorabilia Tigorina, Zürich 1742, S. 380.

[5]) Ebenda. — [6]) Ebenda.

[7]) *Will*, Nürnberger Münzbelustigungen. Nürnberg 1764. Bd. I, S. 60. Ähnliches im Gedicht von *Lienhard Flexel:* Lobspruch des fürstlichen Freischießens zu Insbruck im Oktober 1569. Herausgeg. von A. Edelmann. Innsbruck 1885. S. 38. (Siehe S. 77.)

[8]) Siehe vorstehende Anmerkung.

und Bündnisse.[1]) So galt es auch für selbstverständlich, die Gäste gebührend aufzunehmen.

»Sie wurden traktirt und gastfrey gehalten.«[2])

Wenn Fischarts »Glückaft Schiff zu Zürich« (1576) immer als ein Beispiel der lebensvollen Kraft und Volkstümlichkeit der deutschen Dichtung des 16. Jahrhunderts hingestellt wird — und dies mit Recht —, so vergesse man nicht, daß das geschilderte Unternehmen einen politischen Hintergrund hatte: 1456 fand ja, ein Ausdruck der Freundschaft, die erste derartige Fahrt statt. 1576 soll die zweite Fahrt dazu dienen, die gelockerte Freundschaft zu festigen.

2. Beschränkungen des sportlichen Betriebes.

Im Gegensatz zu den bisher genannten Fällen kam es auch vor, daß die Stadt die allgemeine Spielerlaubnis beschränken mußte — es bleibe dahingestellt, ob mit oder ohne hinreichenden Grund. So hatte in Basel 1570 der St. Petersplatz für die Spiele und Tänze der Jugend zur zur Verfügung gestanden. 1581 aber schien sich der Rat genötigt zu sehen, diese Befugnisse aufheben zu müssen, wie aus einem Dekret des Universitätsrektors zu ersehen ist. Der »Lusthain zu St. Peter« werde durch die Wettläufe oder das Ballspiel derart zertreten, daß er das Aussehen einer Laufbahn statt eines Lustgartens angenommen habe. Der Platz bleibt in Zukunft dem Spaziergang vorbehalten; schwere Strafe wird den Übertretern der Verordnung angedroht.[3]) Sehr starkes und durchaus berechtigtes Mißtrauen fanden die Schützenfeste, soweit sie Glücksspiele (Lotterien, »Glückstöpfe«) in ihr Programm aufgenommen hatten. Hier scheint der bevorzugte Tummelplatz der heranwachsenden Schuljugend gewesen zu sein. Jedenfalls läßt die Bemerkung des Chronisten Stolle von 1477 die Annahme zu, daß die Schüler und

---

[1]) *v. Stetten*, a. a. O. I, 208.

[2]) *Bluntschli*, a. a. O. S. 381. (Straßburger Schießen 1456.)

[3]) *Buxdorf*, Basler Stadt- und Landgeschichten, III, S. 63. Siehe bei *Friedrich Iselin*, a. a. O. S. 62 und 98.

Studenten sich mehr mit den Lotterien usw. beschäftigen als mit den dort auch betriebenen körperlichen Übungen. Voll Ärger nennt er sie zusammen mit Bettlern und allerlei Volks:

»bettelere und bettelerynne, schulere und allirleye fulk«;

an den Glückstöpfen sitzen

»dinstboten, studenten, bettelere. Sulden sie sust einem rate einen pfenning gegeben habe, des hetten sie nicht gethan«.[1])

3. Hans Sachs als Einzelvertreter der öffentlichen Meinung.

In den Kreis solcher Bekundungen über die Wertschätzung der körperlichen Übungen reiht sich in eigenartiger Stellungnahme Hans Sachs. Obwohl er als Dichter spricht, ist aus seinen Äußerungen wohl auch seine Stellung als Bürger der Stadt zu erkennen. Es ist ohne weiteres begreiflich, daß er als ein Vertreter der neueren Zeit ein warmes Wort für derlei Dinge weiß, und es fehlt nicht an Beispielen hierfür. Schon aus seinem geschichtlichen Interesse für die Angelegenheit kann man entnehmen, daß er auch in der Gegenwart den Nutzen dieser Leibesübungen zu schätzen weiß, wie er auch in dem in Betracht kommenden Gedicht über die Entstehung des Turniers[2]) zustimmend den Wunsch äußert, dieses möge wieder aufblühen zum Wohle des deutschen Reiches. Durchaus wohlwollend dem Turnier gegenüber zeigt er sich in dem »Gesellenstechen« (1538)[3]). Vollends aus zwei anderen Gedichten, »Ein gesprech zwischen dem Sommer und dem Winter« (1538)[4]) und »Kampff-

[1]) Thüringisch-erfurtische Chronik von *Konrad Stolle* (1477). Bibliothek des Lit. Vereins in Stuttgart XXXII. Stuttgart 1854. S. 127.

[2]) Historia. Ursprung und ankunft des thurniers, wie, wo, wenn und wieviel das in Teutschland sind gehalten worden (1540).

[3]) Dichtungen von Hans Sachs, herausgeg. von *Goedeke* und *Tittmann*. 2. Auflage. Leipzig 1883. II, 28. — Sachs' »Das Bier-Turnier« enthält, obwohl eine Parodie des richtigen Turniers, keine Verurteilung. (Sämtliche Fabeln und Schwänke, herausgeg. von *Götze* und *Drescher*. Halle 1893—1913. I, 142.) (Neudrucke deutscher Literaturwerke des 16. und 17. Jahrhunderts.)

[4]) Hans Sachs, herausgeg. von *A. von Keller*. Tübingen 1870 bis 1908. IV, 258. Bibl. d. lit. Ver. Stuttgart.

gesprech. Das Alter mit der jugend« (1534)[1]) geht hervor, daß Hans Sachs »steynstoßen, jagen, schießen, lauffen, springen und ghradigkeit, fechten, ringen« als eine freudbringende Beschäftigung im Sommer und besonders als angenehme Kurzweil der Jugend zu schätzen weiß. Während in dem erstgenannten Kampfgespräch der Sommer als Sprecher solche Vorzüge rühmt, wagt der Winter nicht einmal zu widersprechen; sondern indem er jene stillschweigend gelten läßt, beeilt er sich, seine eigenen Vorteile und Annehmlichkeiten ins Licht zu setzen, zu denen nicht nur das Äpfel- und Birnenbraten und das »sew schlahen« gehören, sondern auch das Schleifen der Jugend auf dem Eise, das Schneeballwerfen, das Schlittenfahren der Bürger. Im »Beschluß« wird dies alles als vom Schöpfer gut eingerichtet hingestellt. Etwas kritischer ist die Stellungnahme in dem anderen Kampfgespräch »Das alter mit der jugend«. Das Alter kann nicht anders, als das Laufen, Steinstoßen . . . als törichte Freude und Wollust hinzustellen. Erst die Göttin Atropos als Richterin fällt das Urteil dahin, daß beide, Alter und Jugend, ihre Daseinsberechtigung haben und somit auch jene von der Jugend gepflegten Dinge. Aber bei allem muß die Jugend Maß halten und das erfahrene Alter als Vorbild gelten lassen. — Die Stellung des Dichters, die wohl hiermit zum Ausdruck kommt, wird noch kritischer, wenn wir weitere von seinen Werken heranziehen, die übrigens recht häufig die körperlichen Übungen zum Gegenstande haben: Wettlaufen, Springen, Fechten, Steinstoßen, Ringen und Tanzen gehören zu den Freuden, die »Fraw Voluptas« als »Die eytel vergencklich freud unnd wollust dieser welt«[2]) (1534) dem Hans Sachs aufzählt; das ist mit anderen Worten eine sittliche Verurteilung dieser uns doch harmlos erscheinenden Dinge. Daß er den Bauerntanz verurteilt, nimmt nicht wunder; denn er artet auf der Kirchweih in Fressen und Saufen aus.

[1]) Ebendort IV, 44.
[2]) Hans Sachs, herausgeg. von *A. von Keller*, a. a. O. IV, 168.

Überhaupt scheinen »Teufel und Tanz« als eine stereotype Wendung bei Hans Sachs zusammengehören. Hat er uns doch zwei Schwänke mit diesem Namen hinterlassen, von denen einer, der ausführlichere, noch die zweite Überschrift trägt »Der Teufel sucht eine Ruhestatt auf Erden« (1554); bezeichnenderweise findet er diese Ruhestatt beim Tanz der Menschen![1]) Verstehen wir dies noch, so erscheint uns sein Urteil doch zum mindestens hart, wenn er in der »Vermanung der weltkinder zu der buß« (1536)[2]) die Ritter als Vertreter der Turniere und Pferderennen und die Jugend mit ihrem Gefallen am Springen, Fechten, Ringen ob dieser Tätigkeit als unbußfertig anklagt und unvernünftig schilt wie die Tiere. Und bedeutsamerweise ist es in einem weiteren Kampfgespräch die »fraw schalckheit«, nicht »fraw frümbkeit«, die ihm zu allerweil Kurzweil rät wie Fechten, Ringen, Singen, Rennen, Wettlaufen und — in einem Atemzuge mit ihnen — Spielen, Trinken, auch Heiraten.[3]) Ebenso deutlich ist Sachs' Ablehnung in dem Gedicht »Menschlich begier, das schedlichst thier«;[4]) im Traum verrät ihm sein Genius, daß ihn jene Begier »verleite« u. a. zu

»Dantzen, spielen, singen,
Fechten, lauffen unnd ringen
Schiessen, payssen und hetzen.«

Ganz entschieden ist natürlich derjenige ein Sabbathbrecher, der es wagt, sogar an dem heiligen Tage etwa zu fechten, schießen usw.[5]) — Diese Dinge sind eine »starck gewonheyt«,[6]) die der Mensch besser ablegen sollte.

Es ist tatsächlich verwunderlich, daß Hans Sachs als Zeitgenosse der Humanisten und Reformatoren, man

---

[1]) Bei *Götze* und *Drescher*, a. a. O. III, 165 und I, 147 (1544 und 1554): Der Teufel und der Tanz.

[2]) Hans Sachs bei *A. von Keller*, I, 426 (1536).

[3]) Kampfgesprech zwischen Fraw Frömbheit und Fraw Schalckheit. 1540. Bei *A. von Keller*. III, 179.

[4]) Bei *A. von Keller*, III, 458 (1545.)

[5]) Der sabat-brecher bei *A. von Keller*. I, 193. (1540.)

[6]) So lautet der Titel eines Gedichtes (1544). Bei *A. von Keller*. IV, 171.

möchte sagen, von Jahr zu Jahr mehr die Leibesübungen verurteilt und es fertig bringt, sie schließlich als Dinge zu bezeichnen, durch die »Der mensch kürtzet im selbs die zeyt seines kurtzen lebens« (Titel).[1]) Gleichbedeutend damit ist es, wenn Sachs in einem Gedicht von 1554, das »Ein künstliche Vergleichung des gantzen menschlichen lebens mit den 12 monaten des gantzen jars« bringt,[2]) die Übungen als unnütze Dinge, besonders im »vierten Alter« (18.—24. Lebensjahr), bezeichnet.

Die zwiespältige Stellung des Dichters liegt auf der Hand. Es scheint, daß mit fortschreitendem Alter sein Urteil ablehnender wurde, obwohl die beiden hier gezeigten Gruppen — wenn man solche annehmen darf — die bejahende und die ablehnende, sich zeitlich etwas ineinander schieben und daraus eine gewisse Unbeständigkeit des Dichters erhellt:

Beispiele der ersten Gruppe: 1534, 1538, 1540;
Beispiele der zweiten Gruppe: 1534, 1536, 1540, 1544, 1545, 1554, 1558.

Auf die Ursachen zu diesem Verhalten soll nicht näher eingegangen werden; es lohnt wohl eine Sonderuntersuchung, hier psychologischen Fragen in der Persönlichkeit von Sachs nachzugehen. Doch darüber hinaus steht soviel fest, daß manches in dem Betrieb der Leibesübungen in jener Zeit Anlaß zu Tadel gab. Alles in allem zeigt sich an Tadel und Lob, daß der Stoff rein sachlich dem Dichter nicht fern lag, ihm aber nicht in jedem Fall erfreulich dünkte. Sicherlich spricht aus der bedenklichen und abgewogenen Art seiner Äußerungen nicht nur sein eigenes Gefühl, sondern auch seine Anteilnahme als Glied des städtischen Gemeinwesens an den kulturellen Zuständen und Einrichtungen seiner Heimat.

---

[1]) Bei *A. von Keller*, VII, 300. (1546.)
[2]) Ebendort IV, 64. (1554.)

IV. Die Sitte der Siegerehrung und -belohnung.

Über die Aussetzung von Preisen haben wir sehr zahlreiche Nachrichten. Meistens sind es städtische und fürstliche Behörden, die den Ehrgeiz besitzen, Preise von manchmal hohem Wert oder von besonderer Eigenart zu stiften, und wir gewinnen hierdurch einigen Anhalt über die allgemeine Wertschätzung der Leibesübungen. Eins fällt dabei bald auf: sowohl in der Ritterzeit wie in der nachfolgenden Blüteperiode des Bürgertums hat man sich nicht gescheut, Gegenstände als Belohnung zu geben, die heutigentags als »Wertpreise« bezeichnet und nur Wettkämpfern von Beruf zuerteilt werden oder werden sollten. Doch ist es längst nicht durchweg so. Es mag, an den vorkommenden Beispielen gemessen, überhaupt der Gedanke der Ehrung des Siegers den anderen überwogen haben, nämlich den seiner Bereicherung.

1. Ritter. Soweit ein Tjost friedlicher Natur blieb, war auch der Preis demgemäß; er bestand in Schmuckstücken und Ausrüstungsgegenständen, die nicht selten von Damen überreicht wurden. Auch Pferde wurden verliehen.[1]) Daß mitunter auch die »Kampfrichter« für ihre Mühewaltung mit Preisen bedacht wurden, will uns heute eigenartig dünken. Anders war der Siegeslohn beim ernsthaften Tjost auf Leben und Tod. Der Besiegte ist mit Leben und Besitz dem anderen verfallen. Dementsprechend lauten Siegfrieds Kampfbedingungen gegenüber Gunther, als er nach Worms kommt:[2])

»Dîn erbe und ouch daz mîne sulen gelîche ligen.
sweder unser einer am andern mac gesigen,
dem sol ez allez dienen, diu liute und ouch diu lant.«

---

[1]) D. h. der Unterlegene verlor Roß und Rüstung an den Sieger. Waren diese noch nicht bezahlt, sondern nur geliehen, wie das vorkam, so wurde unter Umständen dem Juden das fehlende Geld abgepreßt:

»dô muosten dâ ze den juden varn
si alle, di de gevangen wârn.«

(*Ulrich von Lichtensteins* Frauendienst, a. a. O. 311, 3.

[2]) Nibelungenlied, a. a. O. 114.

Liudegast bittet nach seiner Niederlage Siegfried um sein Leben und bietet dafür sein Land:[1])

»Er bat sich leben lâzen und bôt im sîniu lant.«

Da die Aussetzung von Wertpreisen als »Dank« bei den großen Turnieren an der Tagesordnung war, so ist es begreiflich, daß die Kämpfe um des Preises willen bald ausarteten. Reimar von Zweter klagt (um 1245)[2]):

»Turnieren was ê ritterlîch
nû ist ez rinderlich . . . .
des werdent schoener vrouwen
ir ougen rôt, ir herze kalt . . .«

Voller Hohn kündet er, daß sich gar mancher als Recke im Felde dünke, der »umb eine decke . . . erwürget guoten man«.[3]) Die Sitte der Kranzspende, also einer reinen Ehrengabe, scheint mehr in Bürgerkreisen Verbreitung gefunden zu haben. Daß sie in Ritterkreisen nicht fehlt, beweisen unter anderem Darstellungen in der großen Heidelberger Handschrift. Da erhält z. B. Heinrich IV. von Breslau als Turniersieger den Kranz von zwei Damen überreicht.[4]) Dagegen ist es lediglich Ritterbrauch, daß der Sieger vom schönen Geschlecht durch einen Kuß ausgezeichnet wird. Im Titurel hört man, daß der glückliche Sieger außer dem gewöhnlichen Preis Küsse von 80 Mädchen erhält.[5])

»Einen turney hat gesprochen der kunic von britanie,
Der sol in dire wochen ritterlich geschehen uf der planie.
Wers beste tut der hat von ahtzic meiden
Jeglicher sunder kussen und uf ir knie mit einem schappel cleiden.«

Eine Entartung bedeutet es, wenn der Ritter — entsprechend dem griechischen Berufsathleten der hellenistischen Zeit — seinen edlen Beruf vergißt, im Lande umherzieht und um klingenden Lohn ficht (so seit dem

[1]) Ebendort, 189.

[2]) Die Gedichte Reinmars von Zweter, herausgeg. v. *Roethe*, Leipzig 1887. Lied 106. — [3]) Siehe vorige Anmerkung.

[4]) Die Miniaturen der Manessischen Liederhandschrift, herausgeg. von *C. Kraus*. Straßburg 1887. Vgl. Blatt 5, 23, 48. Vgl. die neue große Faksimileausgabe.

[5]) Der jüngere Titurel, herausgeg. von *K. A. Hahn*, Quedlinburg, Leipzig 1842. Vers 1410.

13. Jahrhundert).[1]) Geradezu unmenschlich aber mutet uns das Verfahren an, das uns ein Reisebericht aus Spanien aus den Jahren 1465—67 überliefert: das Ziel beim Wettschießen ist ein verurteilter Mensch. Jeder Fehlschuß bringt eine Geldstrafe, deren Summe zu Schmausereien und Trinkgelagen verwandt wird.[2]) Mögen diese Züge ins Rohe vereinzelt dastehen, so ist der Hang zum Materiellen doch alt und allgemein sehr stark und scheint dem Kriegsbrauch zu folgen. Schon Ulrich von Lichtenstein erwähnt das »turnieren umbe guot«:

». . . alsô stuont ir muot:
man sach si werben mêr umb guot
danne umb der werden minne solt.
si wâren breiten huoben holt.«[3])

Für den Adel, der die Kriegslaufbahn einschlug, hatte die finanzielle Seite eine große Bedeutung. Man rechnete stark mit den Vorteilen, die der Krieg brachte, mit hohen Lösegeldern für Gefangene, mit Beutewerten, mit Versorgungen und Ruheposten. Man fand auch nichts dabei, wenn ein Ritter nach irdischem Reichtum strebte; man beurteilte einen Edelmann nach seinem Einkommen: »Un

---

[1]) Ein österreichischer Turnierritter, Freiherr von Lichtenstein, kommt 1500 nach Augsburg und bietet den Bürgern (!) einen Waffengang um 100 Gulden an. (Siehe S. 62/63.)

[2]) De Leonis a Rosmital nobilis Bohemi itinere, annis MCCCCLXV bis VII. Herausgeg. von *J. A. Schmeller*. Bibl. d. lit. Ver. in Stuttgart 1844. S. 72:

». . . Rex comprehendi, eumque in locum supplicii duci, atque supra columnam ad id praeparatam collocari, iaculisque impeti, eadem veste indutum iussit. Quaerenti mihi, cur eiusmodi supplicio afficeretur? responsum est: Eam in illa regione consuetudinem esse, ut si quis morte muldandus sit, eo modo interficiatur, aliud enim se supplicii genus non esse. Scopus (Ziel) que peti debet, in mamma eius dextra signatur. Qui scopo quam proximum locum tetigerit, dantur illi viginti quattuor Maravedini nummi aenei. Sed scopo aberrans aureum Hispanicum solvere cogitur. Quam pecuniam postea in convivia et potationes insumunt. Et quicunque vult, iaculandi potestatem habet, nullique id dedecori, sed honori potius imputatur. Huismodi supplicio ipse adfui, multosque scopo aberasse vidi, qui omnes singulos aureos nummos deponere sunt coacti.«

[3]) A. a. O., 649, 5—8. Vgl. auch 210, 4:

»die stâchen hie durch hôhen muot,
die andern dort wan umb das guot.«

gentilhomme de vingt escuz«.[1]) In einer Ballade von Deschamps wartet alles, Ritter und Knappen des burgundischen Hofes, auf den Tag der Löhnung:

»Et quand venra le tresorier?«[2])

2. Solche Bräuche scheinen dann in allen Ländern und Bevölkerungsklassen nach der Richtung der Wettspiele hin abgefärbt zu haben, besonders im bürgerlichen Leben. Allerdings ist man auch hier des Gefühls nicht ganz bar, daß ein sinniges Geschenk ohne äußeren Wert den Sieger ehren könne. So ist die eben erwähnte Sitte der Kranzspende an den Sieger in diesen Kreisen beliebt. Ring und Kranz werden z. B. in dem Gedicht »Das Gesellenstechen« von Hans Sachs (1538)[3]) verliehen. Ein Gegenstück zu dem im jüngeren Titurel erwähnten, sicher einzig dastehenden Brauch (s. oben) lernen wir aus dem Bericht über das Kaufmannsturnier von 1270 kennen. Die Magdeburger schreiben in ihrer Einladung an die anderen Städte:

»se hedden eine schone vruwen, de heit vrow Feie (entstellt aus Sophie); de scholde men gewen den, de se vorwerven konde mit tuchten und manheit. — To lesten verdeinde vrowen Feien ein olt kopman van Goslere; de vorde se mit sick und gaf se to der e und gaf or so vele mede (mit) dat se ores wilden levendes nicht mer ovede.«[4])

Sonst scheint der Wertpreis, ja auch der reine Geldpreis, unterschiedslos über alle deutschen Gaue verbreitet zu sein. Beim Augsburger Schießen 1470 wird zu der Ehrengabe, einem silbernen Becher, der Geldwert des Preises hinzugefügt: »101 Gulden wert.«[5]) Dies unterscheidet sich wenig von der Auszeichnung, wie sie in Augsburg 1567 beim Armbrustschießen üblich ist: »der beste Gewinst bey diessem Schiessen war 100 Gold-Gulden.«[6])

[1]) *Philippe de Commines*, a. a. O. I, S. 295: ». . . fut prins des Angloys ung varlet d'un gentilhomme de la maison du Roy, qui estoit de vingt escuz.«

[2]) *Deschamps*, a. a. O. IV, S. 289 (4strophige Ballade mit diesem Titel und Kehrreim).

[3]) Hans Sachs, a. a. O.

[4]) Magdeburger Schöppenchronik, a. a. O. S. 168.

[5]) *Engelbert Werlichs* Chronik, a. a. O. S. 224.

[6]) *v. Stetten*, I, S. 579.

Herzöge scheuen sich nicht, von den Städten einen Geldpreis zu nehmen. 45 Gulden gewinnt bei dem genannten Augsburger Schießen von 1470 Wolfgang, Herzog von Bayern, mit seinem Pferd, »so den andern weit vorgeloffen«.[1]) In dem Bericht über das Stuttgarter Schießen von 1560 heißt es u. a.: »Der Wettläufer bekam ein Lyndisch paar Hosen, ein Wamms und einen Federhut ..., der Sieger im Fechtspiel ein Wamms von Taffent und von den übrigen Herren zwei Thaler.«[2]) Auf dem Züricher Gesellenschießen 1504 verteilt das Kampfgericht an die besten Springer und Steinstößer je zwei Gulden.[3]) Geld erhalten u. a. auch die Sieger in den Fechtspielen, die 1602 bei der Hochzeit des Kurfürsten Christian II. von Sachsen in Dresden stattfinden: »... viele gingen mit blutigen Köpfen aus diesem Spiel; aber keiner bekam Geld, wenn der andere nicht blutete.«[4]) Eine andere, an heutige Zustände erinnernde Sitte erwähnt halb tadelnd in einem Gedicht der Pritschenmeister Lienhard Flexel:

»Wann man im Reych will kurtz Weil treibn,
So thuet ain Stat der andern schreiben.
. . . . . .
Das red ich wol on allen schadn:
Auffs schiessen thuet man Schützen ladn;
Allenthalb thuet mans verkünden,
Wo man Schützen waiß zu finden.
. . . . . .
Man gibt jn gelt unnd schickts aufs schiessen.«[5])

Das ist ein deutliches Gegenstück zum heutigen übelbeleumdeten »Reisewettkämpfertum«. Die Beispiele lassen sich häufen. Lange Aufzählungen über die verausgabten Ehren- und Geldpreise gibt die Augsburger Chronik des Hector Mülich.[6]) Erinnert sei auch an das weitverbreitete »Barchatlaufen« (Laufen um Barchentstoff).[7]) Daß dieses

[1]) *Engelbert Werlich*, a. a. O. S. 224.
[2]) Curiositäten, a. a. O. IX, 234 f.
[3]) *Bluntschli*, Mem. Tigurina, a. a. O. S. 380.
[4]) Curiositäten, a. a. O. IX, 325.
[5]) A. a. O. S. 38.
[6]) Siehe a. a. O. unter dem Jahr 1470.
[7]) *Johann Fischarts* Geschichtsklitterung (Gargantua). Herausgegeben von *A. Alsleben*. (Neudrucke der Literaturwerke des 16. und 17. Jahrhunderts, Nr. 65—67), S. 73.

auch von Mädchen und Frauen betrieben wurde, geht aus einem gereimten Bericht über das Nördlinger Volksfest 1442 hervor.[1]) Allerdings beteiligen sich hieran nur Frauen des geringeren Standes, »die man heyst die gemeynen«.

Trotz allem handelt es sich in diesen Fällen nicht um ein Berufswettkämpfertum, wie wir es in der späten Antike hatten und wie es sich in den letzten Jahrzehnten nicht nur in Amerika, sondern auch in Europa, Deutschland eingeschlossen, stark ausgebreitet hat. Jenes findet sich allenfalls in dem Typ der Gaukler (ioculatores), obwohl sie keine Wettkämpfer im eigentlichen Sinne sind, sondern nur ihre Künste (Kunstsprünge usw.) um Geld zeigen. Vielmehr stellen alle eben erwähnten Fälle ein Gegenstück zu jener im modernen Sportleben noch nicht ganz verschwundenen Sitte dar, die bezweckt, auch Nicht-Berufskämpfer durch Wertpreise auszuzeichnen und zu bereichern. Demgegenüber braucht es nicht verurteilt zu werden, wenn aus Zürich berichtet wird,[2]) daß an den Sieger »jährliche Gaben« ausgeteilt werden, ein Brauch, der an die Ehrung olympischer Sieger des Altertums lebhaft erinnert.

Rühmlich zeichnet sich Nürnberg vor mancher anderen Stadt dadurch aus, daß es gegen die materielle Ausartung der Spiele Verordnungen erläßt. Auf der Hallerwiese, wo allerhand Volksbelustigungen wie Laufen, Springen, Werfen, Schieben ... stattfinden, sind jegliche Belustigungen um Geld bei Strafe verboten: »ausgenommen schiessen mit dem armprost.«[3])

3. All die gekennzeichneten Erscheinungen, die in kulturell-sittlicher Hinsicht zum Teil harmlos, zum Teil bedenklich zu nennen sind, treten im bäuerlichen Leben so gut wie gar nicht hervor. Aller Wettkampf hat bei

---

[1]) Abdruck bei *Zettler*, a. a. O. S. 242 f.

[2]) *J. Simmler*, Regiment der loblichen Eydgenossenschaft. Zürich 1576, 2. Aufl. 1735. S. 404.

[3]) Nürnberger Polizei-Verordnungen, a. a. O. S. 89.

den Bauern noch mehr den Charakter des harmlosen, friedlichen Spieles auf dem Untergrunde des natürlichen Gemeinschaftslebens. Krankhafter Ehrgeiz und schnöde Gewinnsucht, wie sie im Leben der Städter und des Ritterstandes hervorgetreten sind, haben hier noch nicht schädigend gewirkt.

V. Wahl des Zeitpunktes der Veranstaltungen; ihre Dauer.

Jahreszeit. Es ist begreiflich, daß die mittelalterlichen Veranstaltungen sportlicher Art, auch der Betrieb leiblicher Übungen schlechthin, nicht in den Winter fallen. Die kalte Jahreszeit hält, von wenigen Ausnahmen abgesehen, jung und alt in den schützenden Mauern der Burg oder Stadt:

»Geturnirt wart den sumer vil . . .«[1])
»biz daz der winder aber quam,
daz turnirn ein ende nam.«[2])

Alles wartet mit Sehnsucht auf den Frühling, der aus dieser Zwangslage befreit. Der zeitgenössische Lyriker weiß uns diese Verhältnisse eindringlich genug darzustellen:

»Jârlanc wirft der jungen vil
Uf der strâzen einen bal.
Dâst des sumers êrstes spil . . .«[3])

Hier sind vor allem Walthers von der Vogelweide zahlreiche Frühlings- und Sommerlieder zu nennen:

»saehe ich die megde an der strâze den bal
werfen! sô kaeme uns der vogele schal.«[4])

Mit Spiel und Tanz und Reigen wird das erste Veilchen begrüßt:

»si tanzent umb ein viol zart,
den hat ein bûr errungen.«[5])

Das ist der große Unterschied zur Gegenwart, die auch dem sportlichen Winterbetrieb fast uneingeschränkt Tür

---

[1]) Fridankes Bescheidenheit, a. a. O. 398, 15.
[2]) Ebendort 398, 21.
[3]) *Neidhart*, »Unechte Lieder« bei *Haupt*, a. a. O. XL, 25 bis XLI, 13.
[4]) Walther von der Vogelweide bei *Wilmanns* a. a. O. IV, 69.
[5]) *Neidhart*, M. S. H. III, 298a (bei *Haupt* nicht!).

und Tor geöffnet hat, während man das im Mittelalter nicht kann. Da die Jugend den Winter über die Ausübung der körperlichen Behendigkeiten zurückstellen muß (das Reiten ist hier auszuschließen), tritt sie beim Grünwerden der Flur um so stärker hervor. Von den Übungen der Jungen heißt es in der Augsburger Chronik unter dem Jahr 1567[1]), »daß sie wohl täglich den ganzen Sommer hindurch gedauert haben«. Es kommt nicht selten zu einer Anhäufung von Veranstaltungen. Pfingsten und das Fest der Sonnenwende scheinen Zeitpunkte zu sein, die man mit Vorliebe hierzu gewählt hat. Das erste Fest findet im Nibelungenliede (I, 32, 3—4) zur Sonnenwende statt, ebenso wie das sechste (XX, 2023, 1). Das vierte Fest liegt vor der Sonnenwende. Pfingsten wiederum wird gewählt zur Feier des Sieges und der Hochzeit Etzels (III, 270, 1—2; XII, 1305, 1), die natürlich mit Turnieren und anderen Spielen verknüpft ist. Überhaupt scheint dieses Fest der bevorzugte Tag für die ritterlichen Kampfspiele zu sein; dies geht aus den zahlreichen Erwähnungen hervor.[2])

In ähnlicher Weise fallen die großen bürgerlichen Schützenfeste, Stahlschießen usw. selbstverständlich in die warme Jahreszeit. Alte Ausdrücke, wie Pfingstschießen oder Pfingst- und Osterreiten, lassen leicht den Schluß zu, daß diese Feste, die ja einen germanisch-kultischen Hintergrund hatten, für derlei Veranstaltungen beliebt waren. Daß auch die kalte Jahreszeit zur Ausübung von körperlichen Übungen gewählt wurde, hören wir nur vereinzelt;[3]) übrigens scheint es sich dann meistens um ausgesprochen winterliche Vergnügungen gehandelt zu haben. So bei *Neidhart:*

---

[1]) *P. v. Stetten*, a. a. O.

[2]) *Iwein (Hartmann von Aue)*, a. a. O. 33. — *Crône (Ulrich von dem türlin)*, a. a. O. 12601. — *Karlmeinet*, a. a. O. 221. — *Erec (Hartmann von Aue)*, a. a. O. 1901. — *Lanzelot* von *Ulrich von Zatzikhoven.* Herausgeg. von *K. A. Hahn.* Frankfurt a. M. 1845. 5582.

[3]) *P. v. Stetten*, a. a. O. I, 168: Augsburger Turnier im Februar 1446.

»kint, bereitet iuch den sliten ûf das îs.«[1])

und *Wickram:*

»Den winter, wenn der schnee wirt fallen,
So soltu machen eynen ballen,
Do soltu eyn brieff legen ein,
Und wirff in zu der liebsten dein.«[2])

Wir haben es hier weniger mit einem Bewegungsspiel, als vielmehr mit einem Liebesbotendienst zu tun. Ernstlich und als Brauchkunst werden die körperlichen Fertigkeiten im Winter, wie Eis- und Schneelauf, in den skandinavischen Ländern gepflegt, schon in den frühesten Zeiten, wie die Mythe lehrt: die beiden Jagdgottheiten Ullr und Skadi sind dieser Dinge kundig. In Deutschland scheinen sich solche winterlichen Künste, wenigstens Schlittenfahren und Eislaufen, im Volke großer Beliebtheit erfreut zu haben, während im Gegensatz dazu die Behörden Verbote wider diesen »gefährlichen Unfug« erlassen. (Schulgesetze des 16. und 17. Jahrhunderts.)

Dauer. Der ritterbürtige Mensch des Mittelalters hat, wenn er einmal Feste feierte, reichlich Zeit dafür übrig gehabt; er war noch unberührt von der Hast, die den Gegenwartmenschen beherrscht. So verstehen wir es, wenn im Nibelungenliede häufiger die Rede ist von Festen (einschließlich Turnieren usw.), die nicht nur Tage, sondern Wochen währen: das erste Fest dauerte sieben Tage (N. L. I, 41, 1), das zweite zwölf Tage (III, 304, 1), das dritte zwei Wochen (V, 633, 1), das vierte elf Tage (VI, 756, 4), das fünfte fünfzehn Tage (XII, 1315, 1). —

Als die großen Spiele von den feudalen zu den bürgerlichen Kreisen übergehen, da scheinen diese auch soviel Zeit zum Festefeiern übrig zu haben wie jene. Das Augsburger Schießen von 1567[3]) erstreckt sich anscheinend

---

[1]) *Neidhart*, a. a. O. 38, 9.

[2]) *Jörg Wickram*, Ein Schöne Und fast schimpfliche Kurtzweil. Herausgeg. von *Joh. Bolte*. Bibl. d. lit. Ver. Stuttgart CCXXX, Tübingen 1903. 4. Bd., S. 50. 1489—92. Es handelt sich in der »Kurtzweil« um ein sog. »Losbuch«.

[3]) *v. Stetten*, a. a. O. I, 579.

über einen halben Monat. *Bluntschli* teilt in seinen Züricher Denkwürdigkeiten mit, daß ein Fest vom 11. August bis zum 21. Herbstmonat währt.[1]) Auch das Straßburger Schießen 1576 beansprucht einen ganzen Monat, dasjenige von Nürnberg 1579 hingegen nur 5 Tage: »man hat getan 24 Schuß und damit 5 Tage zugebracht.« Es waren 136 Schützen.[2])

Viel spärlicher sind die Feste der Bauern. Ihre schwere Landarbeit läßt ihnen nur wenig Zeit zu Scherz und Spiel. Das fast ununterbrochene Gleichmaß ihrer Arbeit hat zur Folge gehabt, daß sich im Gegensatz zu den städtischen Verhältnissen nur ein wenig umfangreicher Festkalender (Volkskalender) herausbildete. In dessen Rahmen sind es vor allem die Tage der Kirchweihe, der Fastnacht, der Ostern und Pfingsten, an denen Spiele und Wettkämpfe volkstümlicher Art stattfinden.

Für die Wahl der Tageszeit der ritterlichen Spiele ist vor allem die Lage der Gottesdienste mitbestimmend. Der Eifer ist so groß, daß die Spiele schon sehr zeitig vor der Frühmesse beginnen.[3]) Sonst folgen sie in der Regel dem Gottesdienst, meist der Frühandacht, die der Kämpfer vor den Spielen zu besuchen gehalten ist.[4]) Natürlich fehlt es nachmittags nicht an Wettkämpfen. Manchmal ist es vor einer »vesperzîte«[5]) (Gottesdienst), manchmal danach,[6]) einmal auch spät nach dem Abendmahl:

»Der Künec mit sînem wîbe ze bette wolde gân.«[7])

Die Bezeichnung vesperîe (Vesperie) bedeutet, daß am Vorabend größerer Veranstaltungen Vorkämpfe stattfanden. Nie scheinen die Kampfspiele während des Gottesdienstes zu sein — wieder ein löblicher Gegensatz zu heute.

---

[1]) Mem. Tig., a. a. O. S. 380.
[2]) *Will*, Nürnberger Münzbelustigungen, a. a. O. S. 61.
[3]) So im vierten Hoffeste des Nibelungenliedes, VI, 750. 1—3: »Ê ez vol ertagete . . . .«
[4]) N. L. I, 34. Kudrun 1671.
[5]) N. L. VI, 757.
[6]) N. L. VI, 814.
[7]) V, 578, 580. S. auch N. L. XVII, 1788, 1806, 1809, 3, 4.

Obwohl hinsichtich der Zeitwahl die kirchlichen Festtage überwiegen, fehlt es doch nicht an Beispielen dafür, daß auch unabhängig hiervon zu anderen Zeitpunkten Wettkämpfe stattfanden. Schon die rein kaufmännische Anteilnahme der Händler und, im Hintergrunde, der Stadt selbst war hierbei mitbestimmend. Und ferner, wenn man auch als Ziel die Belustigung des teilnehmenden oder zuschauenden Volkes und, die Ausbildung, der Jugend im Auge hatte, so spielten bisweilen noch ganz andere Rücksichten mit und wurden der Anlaß zu der Veranstaltung wie auch zu der Wahl des Tages. So politische: die Stadt Augsburg hält mit besonderem Aufwande am 4. Juli 1470 ein Fest ab, um die freundnachbarlichen Beziehungen zu beeinflussen:

> »Weil auch damalen so wohl in als um Augspurg herum der Ruhe-Stand hergestellt war, ließ der Rath, um sich gute Nachbarschaft zu machen, ein großes Armbrustschießen ausschreiben, zu welchem 466 fremde Schützen, und unter diesen zwey Hertzoge in Bayern, Christoph und Wolfgang, unterschiedliche Grafen und Ritter gekommen, welchen zu Ehren auch noch ander Lustbarkeiten, als Wettlaufen, Glücks-Hafen und dergleichen, angestellt worden.«[1])

Ganz ähnlich liegen 1456 und 1576 die Verhältnisse in Zürich, die uns *Fischart* in seinem glückhaften Schiff schildert (s S. 68). Daß auch rein menschliche Beweggründe, verflochten mit dynastischen Interessen, maßgebend waren, wird aus den Jahren 1511 und 1602 berichtet. In einem Falle ist es ein Fest zur Feier der Hochzeit der bayrischen Prinzessin Anna mit dem Markgrafen von Brandenburg in Augsburg, im andern bildet den Anlaß in Dresden die Hochzeit des Kurfürsten Christians II. von Sachsen.[2]) 1361 war die Taufe des Königs Wenzel in Nürnberg mit »torneamentum« und »hastiludium« gefeiert worden.[3])

[1]) *v. Stetten*, a. a. O. I, 208. Gerade Augsburg ist es, das sehr häufig solche Feste zu Ehren des Landesfürsten als Ausdruck der Freundschaft gibt. In der Chronik *Stettens* finden sich ungezählte Beispiele hierfür.

[2]) Curiositäten . . ., a. a. O. IX, 325 f.

[3]) Chron. Mogunt. Ed. Carolus Hegel, Hannover 1885. S. 9.

VI. Beziehungen des altdeutschen Rechtswesens zu den Leibesübungen.

Die deutsche Rechtsgeschichte weist eine große Zahl von Quellen auf, aus denen hervorgeht, daß es ein häufig angewandter Brauch war, bei juristischen Entscheidungen auf gewisse Formen der Leibesübungen zurückzugreifen. *Jacob Grimm*, der große Vorkämpfer auf dem Gebiete der deutschen Volkskunde, hat auch hierfür in der reichhaltigen Stoffsammlung seiner Rechtsaltertümer[1]) und Weistümer[2]) Fingerzeige gegeben. Wenn er damit in erster Linie Beweise für die Ursprünglichkeit und Ausdrucksfähigkeit des deutschen Rechtswesens geben wollte, so zeigt sich hier doch auch andererseits an dem häufigen Auftauchen entsprechender Begriffe, wie der Gedanke der Wehrbereitschaft und körperlichen Fertigkeit ins Volksbewußtsein eingedrungen war.

Jedes Volk schafft sich in seinen primitiven Zeiten die für sein noch so einfaches Wirtschaftsleben notwendigen Maße auf die leichteste Art dadurch, daß es einzelne Körperteile, wie Fuß, Hand, Elle, Arm und Kopf als Normen verwendet. Eine fast ausschließlich deutsche Gepflogenheit scheint es aber gewesen zu sein, daß man für ähnliche Zwecke Handhabungen übernahm, die aus dem Kriegswesen oder damit aufs engste verknüpften Betriebe der Leibesübungen herrühren. Am häufigsten hat der Wurf als Bezeichnung von Längenausdehnung gedient und zwar der Wurf mit den verschiedenartigsten Geräten. Auch der Lauf findet sich als Mittel, bestimmte Grenzen und Strecken festzulegen und so eine rechtliche Entscheidung herbeizuführen. Bei anderen Gelegenheiten wiederum ist es lediglich der Grad der körperlichen Kraft an sich, die ein Für oder Wider in irgend einer Streitigkeit, z. B. in Erbansprüchen bestimmt.

---

[1]) *Jacob Grimm*, Deutsche Rechtsalterthümer. 4. Auflage. Leipzig 1899.

[2]) Ders., Weisthümer, 1—7. Göttingen 1840—78.

Wurf. In einer Urkunde vom Jahre 1489 aus dem Rheingau heißt es vom Erzbischof von Mainz, daß er

»selber mit eime ros sal riten in den Rin so ferre (weit) er mag und wie ferre er dan mit eime hufhammer gewerfen moge, oder mit eime spere geschiessen in den Rin, so ferre get sein gerechtigkeit und friheit an der stat.«[1])

In einem niederdeutschen Weistum des 16. Jahrhunderts wird die Gerechtsame durch einen Wurf unter erschwerenden Umständen festgelegt:

»... so weit, als wenn er den linkern voet in der marke und den vorderen voet in dem tune hat, und mit einem haerhamer mit der rechteren hand under dem linkeren voet werpen kann.«[2])

Die Gebräuche halten sich sehr lange. Eine Osnabrücker Holzordnung von 1671 bestimmt in ähnlicher Weise das Recht der Nutznießung danach, wie weit

»ein mann, haltend in der linken hand einen ast vom baume, mit einem pflugeisen oder haerhammer unter dem linken beine herab zu werfen vermag.«[3])

Vor allem ist es der Hammerwurf, der als ein uralter, ja mythischer Brauch in den Weistümern immer wiederkehrt, demnächst die Lanze als ein altes deutsches Kriegsgerät (lancea, hasta, speer, schaft).[4]) Doch auch die anderen Geräte finden Anwendung: der Müller darf

»mit dem beil, damit er die mühle gehauen, ein wurf naub und nab thun und als weit er wirft, hat er macht, ohne eintrag zu fischen.« (1534, Franken.)[5])

Anderswo tut der Müller dasselbe mit einem »ungeverlich billen« (Zimmerbeil).[6]) Der Hirt darf mit seiner Herde von der Weide aus nicht tiefer in den Wald hinein, als er mit seinem Stab werfen kann.[7]) Der Pächter der Almende (Gemeingut) muß nach Ablauf eines

---

[1]) Weisthum zu Berstatt 1489. *Grimm*, Weisthümer I, 549. Vgl. weiter hierzu: Rechtsalterthümer I, S. 78 ff.

[2]) Holting zu Schledenhausen 1576. Weisthümer III, 193. — Haerhammer: zum Dengeln, Schärfen der Sense.

[3]) Rechtsalterthümer I, 80. Nr. 8. Zum Wurf mit dem Haerhammer vgl. Nr. 9—13.

[4]) Zum Speerwurf vgl. Rechtsalt. I, S. 83 ff. Nr. 29—34.

[5]) Melrichstadter Weisthum. (*Grimms* Weisth. III, 890 ff.)

[6]) Menchinger Vogtsrecht, 1441, Schwaben (Rechtsalt. I, S. 83, Nr. 26).

[7]) Dreieicher Wildbann 1338 (zwischen Frankfurt und Darmstadt) Weisth. I, 498 ff.

Jahres sein Pachtgebiet umzäunen, darf dann den Zaun zwar nicht weiter rücken, hat aber das Recht, auf Sichelwurfweite vom Zaun aus alles zu verwerten.[1]) Der Bauer bestimmt die Lage einer neu zu errichtenden Hecke durch Wurf mit dem vorderen Pflugeisen, das zu diesem Zwecke in der Schmiede erst herauszuschlagen ist.[2]) Im Lüneburgischen legt der Imker die neue Bienenstelle dort an, wo der Honiglöffel nach dreimaligem Wurf von der alten Stelle aus liegen geblieben ist.[3]) Wie auch in anderen Fällen, so ist es hier Vorschrift, daß — eigentümlich! — bei der Ausführung des Wurfes die linke Hand das rechte Ohr faßt und die rechte Hand unter dem linken Arm hindurch wirft. Das alte ius slesvicense gesteht den Fischern das Recht zu, im ganzen Gebiet der Schlei zu fischen und ihre Netze zum Trocknen auf dem Felde aufzuspannen, soweit man vom Kahn aus mit einem Steuernagel werfen kann.[4]) Der Stadtgraben von Minden darf nach Übereinkunft zwischen Rat und Bischof soweit verbreitert werden,

> »quantum vir robustus stans in muro civitatis pondus plumbi . . . possit . . . iactare , . .« (1366).[5])

Mit der Grenzsetzung und Landnützung hat es auch der folgende Fall zu tun: wie weit dürfen die Hühner vom Hofe weg, wenn des Nachbarn Grundstück gar zu nahe an das eigene heranreicht? Der Eigentümer der Hühner soll

> »stiegen op den tun und keren dat angesichte int dem have und nemmen ein ploigkolter und werpen das tüschen sinen beenen hen op dat velt; so fer mögen de hoener gan; gant sie ferder, so mag men sie doit schlaen.« (Schwelmer Recht.)[6])

---

[1]) Gulathîngslög: regis Magni legum reformatoris leges gulathingenses (Küstengebiet von Bergen, Norwegen). Rechtsalt. I, S. 86, Nr. 44.

[2]) Rechtsalt. I, S. 87, Nr. 48. — [3]) Ebendort Nr. 51.

[4]) Rechtsalt. I, S. 88, Nr. 52. — [5]) Ebendort Nr. 54.

[6]) Weist. III, 30. Have = Hof, Ploigkolter = Pflugschar, Pflugmesser. Zu Pflugmesser (ploigkolter, seche, ploechijser, plochharden) siehe Rechsalt. I, S. 80 ff., Nr. 8, 46—49a.

Zum Hühnerrecht vgl. *von Künßberg*, Hühnerrecht und Hühnerzauber. Jahrbuch für hist. Volkskunde, herausgeg. von *W. Fraenger*, I. Bd. S. 135. Berlin 1925.

Hier wird kurzer Prozeß gemacht, wie man sieht.

Es handelt sich allgemein um Angelegenheiten unbedeutender Natur zwischen dem Bauern, dem Fischer, dem Imker und seinem Nachbarn, aber auch um wichtigere zwischen Fürsten und Städten, städtischen und geistlichen Behörden; sogar hochnotpeinliche Dinge werden mit diesen Sitten in Berührung gebracht; so erwirken die Bürger von Erfurt vom Erzbischof, daß der verabscheute Galgen aus der Stadt herausgeschafft wird, soweit

»als sie mit einem pfeil von dem großen armbrust schießen würden«.[1])

Oder es hat — nach altnordischem Recht — der Verurteilte in gewissen Fällen auf eine Entfernung Sicherheit, wie sie durch einen Pfeilschuß bestimmt ist.[2])

Die Beispiele zeigen, daß die verschiedensten Geräte üblich waren, in erster Linie die bekannten für kriegerische und verwandte Zwecke: Hammer, Stein, Beil, Speer, Pfeil; aber dann auch solche, die hiermit nichts zu tun haben, sondern einzelnen Berufstätigkeiten entlehnt sind: die Sichel, das Pflugeisen, der Steuernagel, der Honiglöffel. Diese zwei Gruppen lassen sich wohl unterscheiden. Ob der einen Gruppe, etwa der der Streitgeräte, ein höheres Alter zuzuweisen ist, ist schwer zu sagen. Wahrscheinlich aber kann man dort, wo eine mythische Beziehung vorliegt, auch den älteren Brauch annehmen. Das gilt vor allen Dingen vom Hammerwurf.[3]) Der Hammer Miölner, Thors Waffe, ist ein heiliges

[1]) *Grimm*, Rechtsalt. I, S. 85, Nr. 38. Nach *Falckenstein*, Historie von Erfurt (Erfurt 1739) zur Zeit der Sachsenkaiser. Es handelt sich hiernach um Erzbischof Wilhelm, den 2. Sohn Kaiser Ottos I.

Nach Angabe Prof. Dr. *Overmanns* (Stadtarchiv Erfurt) dürfte die Nachricht auf Wahrheit beruhen. Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine heute noch im Erfurter Museum aufbewahrte riesige Armbrust (Blide), deren Spannen nur maschinell oder mit Aufbietung zahlreicher Menschenkräfte möglich war.

[2]) *Grimm*, Rechtsalt. I, S. 85, Nr. 37. Vîgaglûmssaga, Island. 13. Jahrhundert. Der altnordische Pfeilschuß wird mit 240 Schritt sehr reichlich bemessen. Geringer und unbestimmter ist der rügische Axtwurf: = drei Wellenlängen.

[3]) Einen »Hammer« haben wir neuerdings von den nordischen Völkern als Sportgerät übernommen: die Eisenkugel am Drahtseil.

Zeichen. Durch ihn wird in der Göttersage der Becher geweiht; für die Eheschließung ist er das heiligende Symbol, auch Baldurs Scheiterhaufen erhält durch ihn seine Weihe. Der herumgetragene Hammer beruft die Volksgemeinde, das Gericht; er ist, wie der Pfeil, der Künder des Krieges. So wird der Hammerwurf zum äußeren Zeichen einer bedeutsamen Handlung. Er überträgt sich auf Rechtsbräuche und erfüllt hier neben dem symbolischen auch noch den rein praktischen Zweck. Das gilt auch bald von der Verwendung der übrigen Geräte, obwohl bei ihnen nicht immer die mythische Beziehung festzustellen ist. Auch die einfachen bäuerlichen Handhaben wie Sichel und Pflugschar oder das Werkzeug des Imkers steigen als Andeutung aus uralten Zeiten überkommener, lebensnotwendiger Beschäftigungen zu solchem Range auf. Aber das Wesentliche liegt doch in der praktischen Anwendung der Würfe: sie sollen ein Maß geben, und zwar werden für einen bestimmten Beruf entsprechende Geräte gewählt. Erst allmählich schwindet der Sinn für die Ursprünglichkeit der Anwendung. Wenn Karl Martell als Streitgerät noch den Hammer trug, wie man sagt, so ist es begreiflich, daß in jenen Zeitläuften der Hammer auch als Mittel für rechtliche Entscheidungen gebraucht wurde. Später aber ist es nur die überlieferte Sitte, die den Hammerwurf noch fordert, obwohl er längst aus der Reihe der körperlichen Übungen ausgeschieden ist: der Erzbischof von Mainz (1489), mag er auch ein streitbarer Herr gewesen sein, hat eigentlich doch nichts mehr mit dem Hufhammer zu tun (vgl. S. 85).

Auffallend und sehr schwer zu deuten sind die umständlichen Gebärden, die, wie Beispiele zeigten, recht häufig beim Wurf vorgeschrieben waren. Am häufigsten kommt es vor, daß die rechte Hand unter dem linken Bein durchzuführen war. Erschwerend tritt u. a. hinzu, daß die linke Hand das rechte Ohr, einen Baumast oder einen Türpfosten berührt. Auch über den Rücken und

die Achsel oder zwischen den Beinen durch muß geworfen werden. Manchmal aber scheint es so, als ob durch die Stellung eine Erleichterung gegeben wäre (Wurf von der hohen Mauer, vom Zaun herunter). Wahrscheinlich wollte man durch die sonderbaren Stellungen die Genauigkeit der Wurftechnik und damit den Willensantrieb wenn auch nicht unterbinden, so doch hemmen, um so die Leistungen auf ein möglichst gleiches Maß zurückzuführen. Natürlich blieb es trotzdem ein Ungefähr, etwas Unfestes, das dem Zufall nie ganz entzogen war. Wie weit alte Zauberanschauungen im Spiele waren, dürfte schwer festzustellen sein. Für das Hühnerrecht versucht es *von Künßberg* nachzuweisen.[1]) Für den Zauberbrauch spricht die Tatsache, daß gerade in rituellen Vorschriften Erschwerungen der Körperhaltung an der Tagesordnung sind. Beim

Lauf sind es entweder zwei Personen oder zwei Parteien, die gegeneinander antreten. Der Schnellere, d. h., wer die größere Strecke zurücklegt oder die bessere Zeit erzielt, entscheidet den Rechtsfall zu seinen Gunsten. Eine Urkunde aus dem Jahre 1537 überliefert: in einem Streit um die »gült« (Einkünfte, Nutznießung) des Grenzgebietes zwischen Guts- und Bauernwirtschaft müssen der Gutsschaffner (als Vertreter der Herrschaft), der Bauer (in eigener Sache) und der Amtsknecht (wohl als Unparteiischer) um die Wette laufen. Die Strecke wird genau skizziert. Der Sieger im Lauf ist der rechtliche Sieger.[2]) Strittige Grenzen werden in der Weise festgelegt, daß zwei Läufer aus entgegengesetzten Richtungen aufeinander zustürmen, jeder von seinem Gebiet aus zu der zu bestimmenden Grenze. Diese wird dort gezogen, wo beide zusammentreffen. Die rechtliche Entscheidung wird also im Sinne der körperlichen Fertigkeit herbeigeführt; denn der Sieger hat natürlich durch seine größere

[1]) Weisth. III, 30 (s. S. 86).
[2]) Ehehafding zu Kösching. Weisth. III, 634. (Oberbayern.)

Schnelligkeit mehr Raum gewonnen als der langsamere Läufer. Wenn uns dies, soweit bekannt, auch nur in der Sage überliefert wird, so ist es doch als eine Spiegelung wirklicher Verhältnisse aufzufassen, noch bestehender oder wenigstens gewesener. Als Beispiel:[1]) zwei Schweizer Hirten von Uri und Glarus rennen gegeneinander, um die Landesgrenze zu ordnen. Letzteres wird in einer hessischen Sage durch Tiere besorgt: ein rückwärts kriechender Krebs zieht die Grenze, natürlich nicht ohne die nötige Anzahl von Ecken und Winkeln.[2]) Auch im schönen Schrifttum der älteren Zeit haben wir ein treffendes Beispiel, nämlich in den literarischen Vorläufern des Reinecke Fuchs: in der altfranzösischen Fabel »Le roman de renart« (1100)[3]) laufen die beiden Widder Belin und Bernart gegeneinander, während sich Isangrin als Schiedsrichter in die Mitte stellt. Im lateinischen Gedicht Reinardus[4]) sind es vier Läufer, die miteinander wetteifern: Joseph der Bock, Belinus der Widder, Bernardus der Hirsch und Colvarianus der Stier. Allbekannt ist der Wettlauf zwischen Hase und Igel auf der Buxtehuder Heide, der in allerneuster Zeit dazu auserlesen wurde, als Motiv für einen Denkmalsbrunnen vor dem Rathaus dieser Stadt zu dienen.

Und schließlich hatte man die bloße körperliche Kraft, das Maß der Stärke, der Widerstandsfähigkeit besonders bei gebrechlichen Alten und Kranken als Gradmesser dafür, wie weit ein Mann, eine Frau noch imstande und würdig sind, irgend einer Aufgabe vorzustehen. Besonders finden sich Rechtsentscheidungen in diesem Sinne bei Erbangelegenheiten. Kann der alte Herzog noch sein Pferd besteigen, so darf er auch noch

---

[1]) Die deutschen Sagen, herausgeg. von den Brüdern *Grimm*. Berlin 1816—18. 2. Bd. S. 375.

[2]) Ebenda.

[3]) Herausgegeben von *E. Martin*. Straßburg 1882—86. 2. Bd. S. 251 ff.

[4]) Reinhart Fuchs. Herausgeg. von *J. Grimm*. Berlin 1834. LXXI f.

weiterhin regieren, bestimmt der alemannische Brauch.[1]) Das bayrische Gesetz ist etwas strenger:

»equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter baiolare«[2])

verlangt es neben einigen anderen Erfordernissen. Im allgemeinen gilt der Mann als schildbürtig und berechtigt zu seiner Interessenvertretung, wenn er mit Roß und Waffen umzugehen weiß; nur das langobardische Recht begnügt sich mit der Bedingung, daß er überhaupt lebe und richtig sprechen könne, sei es auch krank im Bette liegend:

»Si quis Langobardus, ut habet casus humanae fragilitatis, egrotaverit, quamquam in lectulo iaceat, potestatem habeat, dum vivit et recte loqui potuerit pro anima sua iudicandi vel dispensandi de rebus suis, quid aut qualiter voluerit; et quod iudicaverit, stabile permaneat.«[3])

Nach *Grimm* scheint übrigens diese sehr maßvolle Forderung weder der Form noch der Sache nach dem deutschen Rechtsbrauche zu entsprechen.[4]) Diese Ansicht findet sich bestätigt durch die Tatsache, daß ja sonst als Mindestmaß die Fähigkeit gilt, zu gehen oder zu reiten, sogar in kriegerischer Ausrüstung:

»viriliter circumcinctus gladio suo stabat in medio triclinio domus suae tradiditque . . .«[5])

oder . . .

». . . dat he begort mit eme sverde unde mit eme scilde up en ors komen mach, von eme stene oder stocke . . . sunder mannes helpe.«[6])

Die gestellten Anforderungen richten sich oft in ihrer Art und in ihrer Ausdehnung nach dem Stand und Beruf des Betroffenen. Von der Frau wird nicht das gleiche verlangt wie vom Manne, vom Bürger etwas anderes als vom Bauern usw., wenn es sich darum handelt, in Erbsachen das Gut zu behalten, abzutreten oder sonst dar-

---

[1]) Leges Alamannorum, liber primus, XXXV, 1. (Mon. Germ. Leges III.)

[2]) Leges Baiuwariorum II, 9 (M. G. L. L. III).

[3]) Leges Langobardorum II, XVII, 18 (M. G. L. L. IV).

[4]) Rechtsalt. I, 132 ff.

[5]) *C. Meichelbeck*, historia frisingensis. Augsburg 1724. I, S. 122. Nr. 607 (a. 839).

[6]) Der Sachsenspiegel I, 52.

über zu entscheiden. Für die Frau genügt es, wenn sie 20 Ruten weit zur Kirche gehen kann:

»en vrue (ergänze: mag das Erbe vergeben) wen sie tur kerken gan mach, als si darvan is tvintigh rude«.[1])

Der Bauer muß einen Morgen Lands umzupflügen imstande sein:

»En bur mag it vorgeven als he enen ummeganc plugen mach enis morghen lank.«[2])

Ein andermal dagegen wird von ihm wie vom Bürger weniger verlangt:

»On hülfe zu wegen und strassen gehen und so lange stehen, bis er in gehegtem gedinge die gab getan habe.«[3])

Desgleichen braucht der Leibeigene nur über die Dachtraufe hinaus auf den Weg zu gehen, um damit das Recht zu erwerben, daß er seine Habe übergibt. Auf einen gesunden geistigen Zustand neben körperlicher Rüstigkeit legt das Lübecker Vogteirecht Wert, indem es anordnet: wer seiner Glieder und Sinne so mächtig ist, daß er

»ein markpfund lötiges goldes heben und bören kann von einer stäte an die andere, so mag er sein wolgewonnen gut geben wem er will.«[4])

Ein recht starkes Ansinnen aber wird an den Lehnsmann gerichtet, der ohne Erben ist und sein Lehen veräußern will; er muß noch so frisch sein, daß er

»in seinem küriss von der erde auf ein hengstmässiges pferd setzen und sich in dieser stellung dem landvogt erzeigen mag.«[5])

Die zahlreichen Beispiele haben uns mehr bewiesen, als wir wollten: nicht nur die Tatsache der Verquickung des Rechtsempfindens mit dem Gedanken körperlicher Tüchtigkeit, sondern noch etwas Größeres. In der Gleichartigkeit und starken Ausdehnung jener Erscheinungen

---

[1]) Sachsenspiegel, a. a. O. I, 52. Glosse § 2.
[2]) Ebendort. — [3]) Ebendort.
[4]) Lübisches Recht: Dav. Mevius commentarii in jus lubecense. ed. 4, Frankfurt und Leipzig 1700, 1. (*Grimm*, Rechtsalt. I, 134.)
[5]) (Vorrit): Etwas von dem im Markgrafthum Oberlausitz eingeführten Rechte der Vorrit genannt. Leipzig 1777. (*Grimm*, Rechtsalt. 1, 134.)

verspürten wir das Vorhandensein einer großen ideellen Gemeinschaft germanischer Stämme. Für alle Zeiten waren die Belege da, von der Frühe des 9. Jahrhunderts bis in das 17. und 18. hinein. Und alle germanischen Stämme und Landschaften sind vertreten, die Schweiz und Bayern ebenso wie die Rheinlande und Thüringen; Niedersachsen, Friesland und der skandinavische Norden finden sich; ja auch Island bietet, wie wir sahen, in seinen Rechtsquellen Beweise für die gleiche Sitte. Dazu findet sich häufig eine auffallende Übereinstimmung bis in die Einzelheiten hinein, sogar bei weit auseinander gelegenen Landschaften. Solche umfangreiche Verwandtschaft von Sitten und Gebräuchen läßt auf eine uralte, bis in vorgeschichtliche Zeiten reichende Kulturgemeinschaft und Kultureinheit schließen. Gewiß sind es nur Formen, die da überliefert sind, aber schließlich keine leeren; es sind keine Äußerlichkeiten. Sondern in ihnen steckt viel kostbares altes Volksgut, ursprüngliches Empfinden, ehrfürchtige Scheu vor der Heiligkeit des Gesetzes. Und mag auch die Form sich längst überlebt haben: von diesen inneren Werten hat vielleicht doch manches die Nachwelt überkommen. Uns Menschen von heute berührt gerade die Tatsache, daß in den Rechtsbräuchen unserer Altvordern der Gedanke der körperlichen Tüchtigkeit und Wehrhaftigkeit so stark zum Ausdruck kommt. Er war ihnen so selbstverständlich, so verwoben mit ihrem Tun und Lassen, daß er es vermocht hat, einem großen Gebiete des Rechtswesens ein besonderes Gepräge zu verleihen. Bei anderen Völkern, besonders bei Griechen und Römern, findet sich Ähnliches wohl in rein epischer Beziehung, doch nicht in Verbindung mit rechtlichen Bestimmungen:

Ilias 3, 12: »*τύσσον τίς τ' ἐπιλεύσσει, ὅσον τ' ἐπὶ λᾶαν ἵησιν.*«

Ilias 21, 251: »*ὅσσον τ' ἐπὶ δουρὸς ἐρωή.*«

Lukas 22, 41: »*ἀπεσπάσθη ἀπ' αὐτῶν ὡσεὶ λίθον βολήν.*«

Cäsar bell. Gall. 2, 21: »non longius hostes aberant, quam quo telum adicere potest.«

Eine indische und persische Sage enthalten auch die rechtlichen Beziehungen. *Vischnu* verlangt vom König eine Strecke Landes, deren Grenze er durch einen Pfeilschuß bestimmt. Nach anderem Bericht wird die Grenze durch drei (göttliche) Schritte *Vischnus* festgelegt.[1]) — In der Hauptsache sind aber die Rechtsgepflogenheiten eine germanische Eigenart, ausgezeichnet vor den meisten anderen Völkern. Bleibt sich der heutige Deutsche stets dessen bewußt, so werden solche Erkenntnisse dazu beitragen, den ihm von Natur gegebenen ursprünglichen Sinn für eine gesunde Leiblichkeit zu bewahren — oder neu zu erwerben, wo er verloren gegangen sein sollte.

Zusammenfassung.

Die Untersuchungen sollten, im ganzen betrachtet, zweierlei zeigen. Erstens: daß es nicht so ist, wie vielfach bisher angenommen wurde, daß im Mittelalter der Deutsche den Leibesübungen fern stand. Nachdem in allerneuester Zeit vereinzelt auf das Irrige solcher Auffassung hingewiesen war,[2]) sollte mit dieser Arbeit der Versuch gemacht werden, weiterhin jene Ansicht zu entkräften. Zweitens: trotzdem bleibt das andere bestehen, und es ist genügend oft im Verlauf der Darstellung hervorgetreten: die bisherige Auffassung, daß der mittelalterliche Mensch infolge seiner »eindeutigen« geistigen Richtung auf das Jenseits nichts auf seinen Leib halte und auch körperliche Übungen vernachlässige, ist nicht in Bausch und Bogen zu verwerfen. Die Kirche hat zweifellos in starkem Maße hemmend auf die Entfaltung gymnastischer Tätigkeit eingewirkt und so oft, verschieden nach einzelnen

---

[1]) Renouard de Sainte Croix Voyage aux Indes orientales. Paris 1810. tom. 1. p. 99 (vgl. *Grimm*, Rechtsalt. I, 95).

[2]) *Kurth*, Die Stellung des Humanismus in der Geschichte der Leibesübungen. Monatsschrift für Turnen, Spiel und Sport 1924, S. 585 ff. — *E. Neuendorff*, Das Buch der deutschen Turnerschaft (Besprechung), Monatsschrift für Turnen, Spiel und Sport 1923, S. 500. — *E. Neuendorff*, Leib und Leibesübungen im deutschen Frühmittelalter. Dresden 1925. (Deutsches Volkstum, Heft 5.)

Zeitabschnitten und Landschaften, die Entwicklung einer harmonischen Ausbildung des Menschen verhindert. Aber es wäre zu weit gegangen, wollte man behaupten, daß die Erziehung der Jugend vollkommen diesseitsfremd gewesen sei. Gewiß war das Christentum in langen Zeiten einst der Gymnastik gegenüber gleichgültig — nicht feindlich, wie vielfach behauptet worden ist;[1]) auch hat sich aus der anfangs gleichgültigen Haltung unter dem Einfluß der spätgriechischen dualistischen Philosophie, des Gnostizismus und ähnlicher Strömungen, nicht zuletzt auch durch die Lehre einiger Kirchenväter wie Basilius' des Großen, Tertullians, Hieronymus' und Augustins, eine tatsächlich feindliche Stellung gegenüber der Gymnastik entwickelt. Doch während Askese vom Kleriker gepredigt — nicht immer gehalten wurde, blieb dem Volke trotz der Herrschaft der Kirche sein Gefühl für die natürliche Leiblichkeit erhalten und vermählte sich, als die Zeit gekommen war, widerstandslos mit jenen Bestrebungen, die nach antikem Vorbilde neu erstanden.

So gehen zwei Strömungen nebeneinander her: diejenige, welche eine gesunde Leiblichkeit will und sie bewußt unterstützt, und die andere, welche sie unterdrückt. Treffend zeigen sich, schon an der Schwelle der neuen Zeit, beide in einer Persönlichkeit vereinigt, aber noch im Kampfe miteinander, bei Zwingli und seinen geistigen Erben in der Schweiz. Seine Zwiespältigkeit ging deutlich aus einigen Stellen seines »leerbiechlein«[2]) für die Jugend hervor. Luther dagegen hat sich bereits zu einer eindeutigen Stellung durchgerungen. Bezeichnend sind manchmal die Maßnahmen der Stadtbehörden. Treten uns hier auch in den Anordnungen meist nur nackte Tatsachen entgegen, so prägt sich doch in ihnen eine gewisse geistige Richtung aus. Offenbar dualistisch ist die Art des Hans Sachs, ohne daß ihm das Gegensätzliche in seinen Urteilen zum Bewußtsein kommt. Auch die

[1]) Vgl. S. 8. — [2]) S. S. 37 Anmerkung 3.

Schulbehörden waren nicht immer einheitlich in ihren Maßnahmen; doch mögen hier teilweise reine Vorsichtsregeln am Werk gewesen sein. Die mittelalterliche Frau steht, was Leibesübungen angeht, nicht inmitten einer fremden Welt, wie man gemeinhin angenommen hat. Vor allem galt es festzustellen, daß bei der Geistlichkeit nicht nur verneinende, sondern auch bejahende Stimmen da waren. Aber gegenüber allen verneinenden Bestrebungen der Kleriker, die, weil zu bekannt, hier nur wenig angeführt worden sind, treten wie ein schlagender Beweis jene Tatsachen aus dem alten deutschen Rechtsleben hervor und beleuchten das gesunde Empfinden des ganzen Volkes für ein natürliches Leibesleben.

Schriftenverzeichnis.

I. Dichtungen.

Meister Altswert, herausgeg. von Holland und Keller. Stuttgart 1850.

Athis und Prophilias, herausgeg. von W. Grimm. Berlin 1846. Kleinere Schriften Bd. 3.

De Baisieux, Jaques, Des trois chevaliers et del Chainse. Ed. Scheler, Trouvères belges, I, 1876.

Buch der Rügen, herausgeg. von Karajan in Haupts Zeitschrift für deutsches Altertum, II. Wien 1843.

Carmina Burana, herausgeg. von Schmeller, 4. Aufl. Breslau 1904.

Deschamps, Eustache, Oeuvres complètes, ed. de Queux de Saint Hilaire et G. Raynaud (Soc. des anciens textes francais). Paris 1878—1903.

Eilhart von Oberge, herausgeg. von Lichtenstein. Straßburg 1878.

Fischart, Johann, Geschichtsklitterung (Gargantua), herausgeg. von A. Alsleben. (Neudrucke der Literaturwerke des 16. und 17. Jahrhunderts, Nr. 65—67).

Flexel, Lienhard, Lobspruch des fürstlichen Freischießens zu Insbruck im Oktober 1569, herausgeg. von A. Edelmann. Insbruck 1885.

Fridankes Bescheidenheit, herausgeg. von H. E. Bezzenberger. Halle 1872.

Gottfried von Straßburg, Tristan, herausgeg. von K. Marold. Leipzig 1906.

Hartmann von Aue, Iwein, herausgeg. von E. Henrici. Halle 1891.

Legende von der Heiligen Elisabeth, herausgeg. von Max Rieger. Stuttgart 1868. (Bibliothek d. Lit. Ver. XC.)

Heinrich von Freiberg, Tristan, herausgeg. von A. Bernt. Halle 1906.

Heinrich von dem Türlin, Der Mantel, Bruchstücke eines Lanzeletromans, herausgeg. von Otto Warnatsch. Breslau 1883.

— Die Krone, herausgeg. von F. Scholl. Stuttgart 1852. (Lit. Ver. XXVII.)

Heinrich von Veldeke, Eneit., herausgeg. von Otto Behaghel. Heilbronn 1882.

Meier Helmbrecht, Werner der gartenaere, herausgegeben von F. Panzer. Halle 1902.

Hugo von Trimberg, Der Renner, herausgeg. von G. Ehrismann. Tübingen 1908. (Bibliothek d. Lit. Ver. in Stuttgart CCXLVII.)

Isengrimus, herausgeg. von J. Grimm. Berlin 1834.

Johann von Würzburg, Wilhelm von Österreich, herausgeg. von E. Regel. Berlin 1906.

Karlmeinet, herausgeg. von A. v. Keller. Stuttgart 1858.

Konrad von Würzburg, Der trojanische Krieg, herausgeg. von A. v. Keller. Stuttgart 1858. (Bibliothek d. Lit. Ver. XXXXIV.)

Lamprechts Alexander, herausgeg. von K. Kinzel. Halle 1884.

Des Minnesangs Frühling, neu bearbeitet von F. Vogt. Leipzig 1911.

Die Minnesinger, herausgeg. von Friedrich von der Hagen. Leipzig 1838.

Neidharts Lieder, herausgeg. von Moritz Haupt. 2. Auflage. Leipzig 1923.

Der Nibelunge Not, herausgeg. von Lachmann. 11. Abdruck. Berlin 1892.

Ornit und die Wolfdietriche, herausgeg. von A. Amelung und O. Jänicke. Berlin 1871. (Deutsches Heldenbuch, III. und IV. Teil, B-Strophe.)

Otfrids Evangelienbuch, herausgeg. von Paul Piper. 2. Ausgabe. Freiburg 1882 u. 87.

Die Gedichte Reinmars von Zweter, herausgeg. von G. Roethe. Leipzig 1887.

Der Ritterspiegel, herausgeg. von K. Bartsch. Stuttgart 1860. (Lit. Ver. LIII.)

Roman de la Rose, herausgeg. von Michel. Paris 1849.

Sachs, Hans, herausgeg. von A. v. Keller. Tübingen 1870—1908. (Bibliothek d. Lit. Ver. Stuttgart XX.)

Dichtungen von Hans Sachs, herausgeg. von Goedecke und Tittmann. 2. Aufl. Leipzig 1883.

Sachs, Hans, Sämtliche Fabeln und Schwänke, herausgeg. von Goetze und Drescher. Neudrucke deutscher Literaturwerke des 16. und 17. Jahrhunderts. Halle 1893—1913.

Die deutschen Sagen, herausgeg. von den Brüdern Grimm. Berlin 1816—18.

Suchenwirt, Peter, herausgeg. von A. Primisser. Wien 1827.

Der jüngere Titurel, herausgeg. von K. A. Hahn. Quedlinburg u. Leipzig 1842.

Thomasin von Zirklaria, Der wälsche Gast, herausgeg. von H. Rückert. Ebenda 1852.

Ulrich von Lichtenstein, Frauendienst, herausgeg. von R. Bechstein. Leipzig 1888. (Deutsche Dichtungen des Mittelalters, herausgeg. von Karl Bartsch.)

Ulrich von dem Türlin, Wilhelm der Heilige, herausgeg. von Singer. Prag 1893.

Ulrich von Zatzikhoven, Lanzelot, herausgeg. von K. A. Hahn. Frankfurt 1845.

Der vrouwen torney, herausgeg. von F. von der Hagen (Gesamtabenteuer). Stuttgart u. Tübingen 1850. — Dasselbe als Bruchstück bei M. Haupt und H. Hoffmann, Altdeutsche Blätter II, 398f. Leipzig 1840.

Virginal, herausgeg. von J. Zupitza in »Deutsches Heldenbuch«, 5. Teil: Dietrichs Abenteuer. Berlin 1870.

Historische Volkslieder, herausgeg. von Liliencron. Leipzig 1866.

Schlesische Volkslieder, herausgeg. von Hoffmann von Fallersleben und E. Richter. Leipzig 1842.

Walther von der Vogelweide, herausgeg. von Wilmans. II. Ausgabe. Halle 1905.

Wickram, Jörg, Ein Schöne und fast schimpfliche Kurtzweil, herausgeg. von Joh. Bolte. Tübingen 1903. (Bibliothek d. Lit. Ver. Stuttgart CCXXX.)

Wirnt von Gravenberc, Wigalois, der Ritter mit dem Rade, herausgeg. von J. M. N. Kapteyn. Bonn 1926. (Rheinische Beiträge und Hilfsbücher zur germanischen Philologie und Volkskunde, Bd. 9.)

Wittenweiler, Heinrich, Der Ring, herausgeg. von L. Bechstein. Stuttgart 1851. (Bibliothek d. Lit. Ver. Stuttgart XXIII.)

Wolfram von Eschenbach, Parzival, herausgeg. von E. Martin. Halle 1900.

— Herausgeg. von A. Leitzmann. Halle 1905. (I.—III. Heft Parzival, IV.—V. Heft Willehalm, Titurel, Lieder.)

II. Geschichtliche Nachrichten, Chroniken, Reiseberichte, bildliche Darstellungen.

Camerarius, Joachim, Dialogus de gymnasiis. Leipzig 1544. Übersetzt von K. Waßmannsdorf bei E. Hirth — R. Gasch, Das gesamte Turnwesen, 4 Bde, 2. Aufl. Hof 1893.

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14.—16. Jahrhundert, herausgeg. von Hegel. Leipzig bei Hirzel, 1861—1917.

Bluntschli, Memorabilia Tigorina. Zürich 1742.

Chastellain, Georges, Oeuvres de Ed. Kervyn de Lettenhove. Bruxelles 1863—66.

Chronica Cygnea (Zwickauer Chronik) von Tobias Schmidt. Zwickau 1666.

Chron. Mogunt. Herausgeg. von Carolus Hegel. Hannover 1885.

Curiositäten der physisch-literarisch-artistisch-historischen Vor- und Mitwelt. Weimar 1811—23.

Diessenhofen, Heinrich von, Fontes rer. germ., herausgeg. von J. Fr. Boehmer. Stuttgart 1843—68.

Goldast, Melchior, Reichshandlung. Hanau 1609.

Chroniques de Jean Froissart, Ed. S. Luce et G. Raynaud. Paris 1869—99. (Soc. de l'histoire de France.)

Hartzheim, J., Concilia Germaniae. Köln 1760.

Fechner, H., Forschungen zur Deutschen Geschichte, herausgeg. durch die Hist. Kommission bei der kgl. Akad. d. Wissensch. zu München. Göttingen 1862—86. Bd. V: Leben des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg.

Kupfer zu Herrad von Landsberg, »Hortus deliciarum«. (Ohne Jahr.)

Hund, Wigul, Bayerische Stammbücher. Ingolstadt 1598.

Illmann, G., Dissertation. de torneamentis. Lips. 1724.

Jean Juvenal des Ursins par M. Michaud et Pujoulat. Paris 1836. (Collection des Memoires à l'histoire de France.)

Konstanzer Chronik, F. J. Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. Karlsruhe 1848.

Die Miniaturen der Manessischen Liederhandschrift, herausgeg. von C. Kraus. Straßburg 1887.

Mémoires d'Olivier de la Marche, ed. Beaume et d'Arbaumont. Soc. de l'histoire de France 1883—88.

Mone, Franz Joseph, Quellensammlung der bad. Landesgeschichte. Karlsruhe 1848. (Konstanzer Chronik.)

Monumenta Germaniae historica, Hann.-Bln. 1826 ff.

Petrus de Vinea, Epistolarum libri VI, herausgeg. von J. R. Iselius (Iselin). Basel 1740.

Philippe de Commines, Memoires, Ed. B. de Mandroit (Coll. de textes pour servir à l'enseignement de l'histoire) 1901—03.

Renouard de Sainte Croix, Voyage aux Indes orientales. Paris 1810.

De Leonis a Rosmital nobilis Bohemi itinere, annis MCCCCLXV—VII, herausgeg. von J. A. Schmeller. (Bibliothek d. Lit. Ver. Stuttgart, Bd. VII). Stuttgart 1844.

Simmler, J., Regiment der loblichen Eydgenossenschaft. Zürich 1576. 2. Aufl. 1735.

Stalder, F. J., Fragmente über Entlebuch. Zürich 1797.

von Stetten, Geschichte der freyen Staat Augsburg. Frankfurt u. Leipzig 1743.

Stolle, Konrad, Thüringisch-erfurtische Chronik (1477). (Bibliothek d. Lit. Ver. Stuttgart, Bd. XXXII). Stuttgart 1854.

Tschudii, Aegidii Chronicum Helveticum. Basel 1734.

Der Weißkunig, herausgeg. von Alwin Schulz. Wien 1887.

Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumburg, herausgeg. von A. v. Keller. Stuttgart, Lit. Ver. Bd. L, 1859.

Winkelmann, Ed., Acta imperii. Innsbruck 1880.
Wurstisen, Christian, Baßler Chronik. Basel MDLXXX.
Werlich, Engelbert, Chronica der Stadt Augsburg. Frankfurt 1595. (Übersetzung der Welserschen Chronik.)

III. Predigten, geistliche Schriften u. ä.

Berthold von Regensburg, Predigten, herausgeg. von F. Pfeiffer. Wien 1862.
Geiler von Kaisersberg, Das buch Granatapfel, herausgeg. bei Johann Knoblauch. Straßburg 1511.
— Christenlich bilgerschaft. Basel 1512.
— Das Evangelibuoch. Straßburg 1515.
— Die Brösamlin. (Uffgelesen von Frater Johann Paulin.) Straßburg 1517.
Konrad von Salzburg, Predigten. Salzburg 1683.
Dr. M. Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. Weimar 1883 ff.
Epistolaria di Coluccio Salutati a cura di Franc. Novati, vol. 1—4. Roma 1891—1911.
Tertullian, »Über die Schauspiele«, neu übersetzt von H. Kellner. Bibl. der Kirchenväter, I. Bd., Kap. XVIII, S. 124/25. Kempten u. München 1912.
Herr Ulrich Zwingli leerbiechlein wie man die Knaben Christlich unterweysen und erziehen soll . . ., neu herausgeg. von K. Fulda. Erfurt 1844.

IV. Rechtsschriften.

Baader, Joseph, Nürnberger Polizeiverordnungen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert. Stuttgart 1861.
Grimm, Jacob, Deutsche Rechtsalterthümer. 4. Aufl. Leipzig 1899.
— Weisthümer. Göttingen 1840—78.
Leges Alamanorum, Mon. Germ. Leges III.
Leges Baiuwariorum, M. G. L. L. III.
Leges Langobardorum, M. G. L. L. IV.
Des Sachsenspiegels erster Theil oder das sächsische Landrecht, herausgeg. von C. G. Homeyer. III. Aufl. Berlin 1861. — Des Sachsenspiegels zweiter Theil nebst den verwandten Rechtsbüchern. Berlin I, 1842; II, 1844.
Der Schwabenspiegel nach einer Recension vom Jahre 1287, herausgeg. von F. D. A. Freiherr von Laßberg. Tübingen 1840.
Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts, herausgeg. von H. Lörsch u. R. Schröder. 3. Aufl. Bonn 1912.

Brunner-Heymann, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. München 1925.

Fehr, H., Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter. Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Weimar 1914. XXXV. Germ. Abteilung, S. 111—211.

Gothein, E., Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland. Westd. Zeitung f. Geschichte und Kunst, IV, 1885.

von Künßberg, Hühnerrecht und Hühnerzauber. Jahrb. f. hist. Volkskunde, herausgeg. von W. Fraenger. Berlin 1925. I. Bd., S. 135.

von Maurer, G. L., Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Erlangen 1870.

Meister, Aloys, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert. 3. Aufl. Leipzig-Berlin 1922.

Warnkönig, L. A., Beiträge zur Geschichte des Lütticher Gewohnheitsrechtes. Freiburg 1838.

V. Darstellungen über Leibesübungen.

Bintz, Julius, Die volkstümlichen Übungen des Mittelalters. Programm. Hamburg 1879.

Böhme, Franz Magnus, Geschichte des Tanzes. Leipzig 1886.

Euler, Carl, Geschichte des Turnunterrichts. 3. Aufl., neu bearbeitet von C. Rossow. Gotha 1907.

Gasch, Rudolf, Handbuch des gesamten Turnwesens. Wien-Leipzig 1920.

Hahn, Martin, Leibeskultur und christliche Sittlichkeit. Breslauer Hochschulrundschau, 15. Jahrg., Heft 5, 1924.

Hirth, Georg, Das gesamte Turnwesen. Bd. 1—4. 2. erweiterte Aufl. von Rudolf Gasch. Hof 1893.

Iselin, Friedrich, Geschichte der Leibesübungen. Leipzig 1886.

Krampe, Wilhelm, Die italienischen Humanisten. Breslau 1895.

— Leibesübungen und Jugendspiele in deutschen Schulen früherer Jahrhunderte. Deutsche Turnzeitung 30/31.

Kurth, Die Stellung des Humanismus in der Geschichte der Leibesübungen. Die Leibesübungen (Z.) 1924, Heft 13.

Lange, F. A., Leibesübungen (Encyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens. 33. u. 34. Heft. Gotha 1862).

Mathias, E., Die Jagd im Nibelungenliede. Zeitschr. f. d. Phil. 15, 1883.

Müllenhoff, K., Über den Schwerttanz. Festgabe für Gustav Homeyer. 1871.

Neuendorff, E., Leib und Leibesübungen im deutschen Frühmittelalter. Dresden 1925. (Deutsches Volkstum, Heft 5.)

Niedner, F., Das deutsche Turnier. Berlin 1881.
Pawel, Jaro, Das Kinderspiel in den Dichtungen des Mittelalters. Zeitschr. f. d. österr. Turnwesen. 1. Jahrg., 1885.
— Die Hoffeste im Nibelungenlied mit ihren Kampf- und Ritterspielen. Ebenda.
— Die leiblichen Ergötzlichkeiten der Bauern und Bürger im Mittelalter. Wien 1891. (Auch Deutsche Turnzeitung 1891, S. 211ff.)
Roth von Schreckenstein, Ritterwürde und Ritterstand. Freiburg i. B. 1886.
Rausch, H. A., Das Spielverzeichnis in Fischarts Gargantua. Diss. Straßburg 1908.
Rochholz, E. L., Alemannisches Kinderlied und Kinderspiel aus der Schweiz. Leipzig 1857.
Zettler, M., Die Bewegungsspiele. Wien-Leipzig 1893.
Zingerle, I. V., Das deutsche Kinderspiel im Mittelalter. Innsbruck 1873.

VI. Kultur- und volkskundliche Schriften.

Brinckmann, A. E., Deutsche Stadtbaukunst in der Vergangenheit. Frankfurt 1911.
Frensdorff, F., Die Lehnsfähigkeit der Bürger. Nachr. v. d. kgl. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen. Göttingen 1895.
Hagelstange, Alfred, Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter. 1858.
Henne am Rhyn, O., Kulturgeschichte des deutschen Volkes. 2. Aufl. Berlin 1892.
Hartung, O., Die deutschen Altertümer des Nibelungenliedes und der Kudrun. Cöthen 1894.
Hamann, R., Der Gesamtverlauf der neueren Kunstgeschichte von der altchristlichen Zeit bis zur Gegenwart. Marburg 1919 (als Manuskript gedruckt.)
Huizinga, J., Im Herbst des Mittelalters. Deutsch von Mönckeberg. München, Verlag Drei Masken, 1924.
Koepcke, Hermann, Johannes Geiler von Kaisersberg. Ein Beitrag zur religiösen Volkskunde des Mittelalters. Dissertation Breslau 1926.
Manlik, Martin, Das Leben und Treiben der Bauern Südostdeutschlands im 13. und 14. Jahrhundert. Jahresbericht d. K. K. Gymnasiums in Mährisch-Weißenkirchen, 1887/88.
Schultz, Alwin, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger. 2. Ausgabe. Leipzig 1889.
Sitte, Camillo, Der Städtebau nach künstlerischen Gesichtspunkten. Wien-Leipzig 1901.

Troeltsch, Ernst, Renaissance und Reformation. Hist. Zeitschr. 110. München-Berlin 1913.

— Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt. Ebenda 1911.

— Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. Ges. Schriften Bd. I. Tübingen 1912.

Voigt, Johann, Geschichte Preußens. Königsberg 1834.

Weinhold, Karl, Altnordisches Leben. Berlin 1856.

Westergaard, Harald, Die Lehre von der Mortalität und Morbidität. 2. Aufl. Jena 1901.

VII. Wörterbücher.

Jacob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1854ff.

Lexer, Matthias, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Leipzig 1872.

Druck von Hermann Beyer & Söhne (Beyer & Mann) in Langensalza.

Lebenslauf.

Ich wurde am 25. November 1892 als Sohn des Hauptlehrers Ludwig Hahn und seiner Ehefrau Hermine, geb. Klar, in Kreuz a. d. Ostbahn geboren. Bis zu meinem 14. Jahre besuchte ich die dortige Volksschule, darauf, als meine Eltern zur Leitung des Dietzschen Waisenhauses nach Bromberg berufen wurden, das dortige Königliche Gymnasium. Im Sommersemester 1914 studierte ich in Marburg Theologie und Philologie. Nachdem ich den Feldzug von 1914 ab als Kriegsfreiwilliger, seit 1917 als Offizier mitgemacht hatte, setzte ich mein Studium ab Januar 1919 in Marburg, später in Breslau fort. Im Februar 1922 bestand ich in Breslau das erste, Ostern 1923 das zweite philologische Staatsexamen in den Fächern Deutsch, Religion, Kunstgeschichte und Turnen. Meine Vorliebe für das Gebiet der körperlichen Erziehung veranlaßte mich, im Herbst 1923 urlaubsweise aus dem Schuldienst auszutreten, um die neueingerichtete Stelle des akademischen Turn- und Sportlehrers an der Universität Breslau zu übernehmen. Diese Tätigkeit gab mir auch die Anregung zu der vorliegenden Schrift.

Herrn Geheimen Regierungsrat Prof. Dr. Siebs und Prof. Dr. Reincke-Bloch (†) bin ich zu herzlichem Dank für die mannigfache Unterstützung bei dieser Arbeit verpflichtet.

Breslau, den 22. November 1927.

Martin Hahn,
Studien-Assessor, Akademischer Turn- und Sportlehrer.